



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



3 2044 103 257 382

Schücking - Die organisation der welt.

131

9.24

HARVARD  
LAW  
LIBRARY  
1908

131  
9.24

*Bd. Mar. 1931*



HARVARD LAW LIBRARY

Received DEC 28 1928







*Heb 5*

66

\* Die Organisation der Welt.

Von

Walther Schücking,

Professor der Rechte in Marburg.

*86*

---

Aus den Staatsrechtlichen Abhandlungen  
Festgabe für Paul Laband  
zum fünfzigsten Jahrestage der Doktor-Promotion  
Erster Band

---



Tübingen  
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)  
1908.

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen.

---

**Paul Laband:**

## Das Staatsrecht des Deutschen Reiches.

Vierte, neu bearbeitete Auflage.

4 Bände.

---

## Deutsches Reichsstaatsrecht.

(Neubearbeitung auf der Grundlage der 3. Auflage des Laband'schen  
kleinen Staatsrechts.

(Das Oeffentliche Recht der Gegenwart. Systematischer Teil. I.)

---

Die Thronfolge im Fürstentum Lippe  
unter Benutzung archivalischer Materialien erörtert.

---

**Georg Jellinek:**

## System der subjektiven öffentlichen Rechte.

Zweite durchgesehene und vermehrte Auflage.

Gross 8. 1905.

---

## Gesetz und Verordnung.

Staatsrechtliche Untersuchungen auf rechtsgeschichtlicher und  
rechtsvergleichender Grundlage.

Gross 8. 1887.

---

86

# Die Organisation der Welt.

Von

**Walther Schücking,**

**Professor der Rechte in Marburg.**

---

## INHALT.

---

	Seite
Vorbemerkung . . . . .	535
Einleitung: Zur Methodik des Völkerrechts . . . . .	535
Erstes Kapitel: Der Weltstaat der Antike . . . . .	540
Zweites Kapitel: Der Weltstaatsgedanke des Mittelalters . . . . .	547
Drittes Kapitel: Neue Organisationsideen im ausgehenden Mittelalter . . . . .	557
Viertes Kapitel: Das Zeitalter der Desorganisation . . . . .	570
Fünftes Kapitel: Das Zeitalter der wieder angeknüpften internationalen Organisation . . . . .	590

12 12 28  
DEC 28 1928

## VORBERMERKUNG.

Die nachfolgende Studie verdankt ihre Entstehung einem Vortrag, den der Verfasser am 30. Oktober 1907 auf Einladung der »Juristischen Gesellschaft« in Wien gehalten hat. Möchte der Leser das Fragmentarische in Bezug auf Einzelheiten diesem Ursprung der Abhandlung zu Gute halten. Die Ziele des Ganzen werden in Deutschland viele für utopisch erachten. Hier haben es unsere Väter unter Bismarcks Führung verstanden, das legitimistisch-dynastische Ideal der konservativen Kreise mit dem nationalen der Demokraten auszusöhnen. Aber die Weltgeschichte steht nicht still. Aufgabe der Zukunft ist es, das nationale Ideal mit dem internationalen zu vereinen. Dafür haben bei uns die Schichten von Bildung und Besitz noch viel zu wenig Verständnis. Und doch wird die zukünftige Stellung unseres Vaterlandes im Rate der Völker davon abhängig sein, dass wir dieses Problem zu lösen wissen. Sonst könnte es uns gehen wie jenen Einzelstaaten in Deutschland, die überrannt worden sind, weil sie sich gegen den nationalen Gedanken sperrten. Möge die deutsche Wissenschaft deshalb hier bahnbrechend voranschreiten.

## I. EINLEITUNG.

### ZUR METHODIK DES VÖLKERRECHTS.

Die deutsche Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts ist unter dem Einfluss von HERDER<sup>1)</sup>, HUGO und SAVIGNY vorzugsweise historische Bahnen gewandelt. So reich die wissenschaftliche Ernte sein mag, die wir dieser Richtung verdanken, für die Fortbildung des Rechts hat sie auch nicht

<sup>1)</sup> Herders Bedeutung für die Rechtswissenschaft, vgl. die Festrede von VICTOR EHRENBERG, Göttingen 1903.

entfernt den Ertrag geliefert, wie die naturrechtliche Methode des 18. Jahrhunderts. Zwar hat man noch in den neunziger Jahren in meiner studentischen Gegenwart in den Hörsälen von Deutschlands hohen Schulen oft recht geringschätzig von dem Naturrecht gesprochen, unbekümmert darum, dass die Rechtswissenschaft doch vorzugsweise eine praktische Wissenschaft und dass die Praxis des Rechtslebens in den eigentlichen Kulturländern des europäischen Festlandes auf Gesetzbüchern beruhte, die auf dem Boden des Naturrechts gewachsen. Der landrechtliche Jurist in Preussen hat trotzdem gewusst, was er an dem Gesetzbuch Friedrichs des Grossen hatte und nur mit wehmütigem Herzen hat er es im Jahre 1900 beiseite gelegt. Aber die Schäden der historischen Schule blieben darum nicht aus.

Denn in den Verhältnissen des Lebens trat ein gewaltiger Umschwung ein und hier musste gegenüber den ungeheuren Aufgaben neuer Rechtsbildung eine wissenschaftliche Richtung versagen, die vorzugsweise nach dem »Woher« der geltenden Formen fragte, und um mit FEUERBACH zu reden, dabei über dem Gedanken an das Recht den an das Richtige vergass. Es ist namentlich das unauslöschliche Verdienst von ANTON MENGER <sup>1)</sup>, in glänzender Weise dargelegt zu haben, wie gross die sozialen Aufgaben der Rechtswissenschaft sind und gerade diese sind unter der Herrschaft der historischen Schule mehr oder weniger verkümmert. Das Naturrecht hatte den Feudalismus gebrochen. Die Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts hätte sich auflehnen müssen gegen die Schäden des Kapitalismus. Für Tausende und Abertausende unseres Volkes war an der Stelle des status, des Geburtsverhältnisses abhängiger Landarbeit der contractus, der freie Dienstvertrag in der aufblühenden Industrie getreten. Nun kam es darauf an, den industriellen Arbeitsvertrag zeitgemäss umzugestalten. Niemand war so sehr berufen, solcher Entwicklung das Banner voranzutragen wie der Jurist. Denn schliesslich ist es eine Frage einfacher Gerechtigkeit, ob denn der Unternehmer, dem der volle Arbeitsertrag zufällt, den Arbeiter bei Krankheit und Unfall mittellos auf die Strasse werfen darf. Aber wer von den berühmten Privatrechtsjuristen des 19. Jahr-

<sup>1)</sup> ANTON MENGER, Die sozialen Aufgaben der Rechtswissenschaft. 2. Aufl. 1905.

hundreds hat sich denn nun mit diesen Problemen beschäftigt? Wie unendlich viel Fleiss und Scharfsinn ist auf die Unterscheidung von Korreal- und blossen Solidar-Obligationen verwandt worden, ein Unterschied, so wenig durch die Natur der Dinge gefordert, dass unser bürgerliches Gesetzbuch ihn mit Recht einfach hat fallen lassen. Wahrlich, das Beispiel BLUNTSCHLIS, der in seinem Entwurf eines Gesetzbuches für den Kanton Zürich zuerst die Grundlinien einer Arbeitsordnung für Fabriken entworfen und damit ein Rechtsinstitut von eminenter Wichtigkeit für alle Kulturvölker geschaffen hat<sup>1)</sup>, steht leider nur zu vereinzelt da. Bei dieser Richtung ihrer Wissenschaft ist dem Juristen nicht nur für das soziale Gebiet die Führung entglitten, sondern auch für das internationale<sup>2)</sup>. Was dort Nationalökonomien, menschenfreundliche Unternehmer, Kirchenfürsten und die Praktiker der Politik an Rechtsforderungen aufgestellt haben, das haben hier die Pazifisten getan. Es ist hohe Zeit für die deutsche Wissenschaft statt hochmütig auf ihr Treiben herabzusehen, die Anregungen zu verarbeiten, die von da aus zu uns gekommen sind. Denn das Völkerrecht kann zu seiner Fortentwicklung die Untersuchung dessen, was sein soll, am wenigsten entbehren. Ist es doch unter allen Rechtsdisziplinen die jüngste, der weiteren Ausbildung bedürftigste. Sein Werden liegt bei einer Vergangenheit von wenig Jahrhunderten

<sup>1)</sup> Vgl. KÖHNE, Die Arbeitsordnung vom Standpunkt der vergleichenden Rechtswissenschaft, Stuttgart 1901, S. 11.

<sup>2)</sup> Wie sehr die deutsche Rechtswissenschaft auf völkerrechtlichem Gebiete zurückgeblieben, hat in jüngster Zeit NIPPOLD in seiner glänzenden Einleitung zu seinem bedeutsamen Werk über „Die Fortbildung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten“ dargelegt. Die Gründe dafür sind aber nicht näher untersucht. Insbesondere scheint NIPPOLD nicht daran gedacht zu haben, dass der letzte Grund wohl wie oben dargelegt, in der Herrschaft der historischen Schule liegt. Freilich sind politische Faktoren fraglos hinzugekommen. Wir Deutschen hinken mit unserm Nationalstaat den andern Kulturnationen wie Frankreich und England um Jahrhunderte nach. So erklärt es sich, dass wir national sind „bis auf die Knochen“, zu einer Zeit, wo die übrige Kulturwelt schon anfängt, in gewissem Sinne international zu werden. Uebrigens wäre es unbillig, zu übersehen, dass einzelne, besonders hervorragende deutsche Gelehrte durch Beteiligung an den Arbeiten des Institut de droit international immerhin an der Fortbildung des Völkerrechts bedeutsamen Anteil genommen haben.

klar zu Tage, will hier die Wissenschaft überhaupt etwas leisten, so kann es sich nur um Zukunft der Disziplin handeln. Hugo Grotius, der Vater des Völkerrechts, ist auch der Vater des Naturrechts gewesen<sup>1)</sup>, die rein rechtshistorische und dogmatische Behandlung des Völkerrechts heisst nichts Anderes wie die Entfernung dieser Pflanze aus dem natürlichen Nährboden. Die rein positivistische Methode, wie sie die deutsche Völkerrechtswissenschaft bisher beherrscht hat, erweist sich als unzureichend selbst gegenüber den praktischen Aufgaben des Tages. Schon auf privatrechtlichem Gebiete führt sie ja hie und da zu offenbaren Unbilligkeiten. So wenn für das altpreussische Rechtsgebiet unsere Richter der Witwe eines wegen Ausschreitungen Sistierten, den die Polizeidiener dann totgeprügelt haben, einen Rechtsanspruch gegen Staat oder Kommune versagen<sup>2)</sup>, mangels eines positiven Rechtsatzes über die Haftung des Staates, während im Anschluss an die Praxis des Kassationshofs in Paris auf Grund einer recht gewagten Auslegung des Art. 1384 c. civ. für den ehemals französisch-rechtlichen Teil des Staatsgebiets diese Haftung anerkannt wird. Der unfertige Zustand der völkerrechtlichen Normen muss nun dazu führen, dass eine rein positivistische Methode den Bedürfnissen des Rechtslebens erst recht nicht genügen kann. Mangels einer festen Rechtsatzung oder Rechtsübung muss hier immer wieder eine Ergänzung des positiven Rechtes durch dasjenige Recht eintreten, das aus der Natur der Dinge abgeleitet ist. Eine höchst interessante Anerkennung hat dieses Prinzip auf dem jüngsten Haager Kongress in der Konvention über das internationale Oberprisengericht gefunden. Man hat geglaubt diesen Gerichtshof einsetzen zu können trotz des unfertigen materiellen Rechts auf allen Gebieten seiner Tätigkeit und hat ihn ange-

<sup>1)</sup> Dass Grotius seine naturrechtlichen Vorläufer im Mittelalter gehabt hat, darf nicht verkannt werden. Trotzdem bleibt er der Vater des Naturrechts im Sinne der späteren Dogmatik und es ist ein höchst interessantes Faktum, dass er diese Auffassung vom Recht gerade deshalb entwickelt hat, um seinen ganz neuen völkerrechtlichen Doktrinen eine juristische Grundlage geben zu können; vgl. darüber jetzt die treffliche Schrift von ERNST VON MEIER, Französische Einflüsse auf die Staats- u. Rechtsentwicklung in Preussen im 19. Jahrhundert Bd. I. Prolegomina 1907. S. 28.

<sup>2)</sup> Der Fall geschah am 20. Aug. 1902 zu Gelsenkirchen und wurde entschieden vom OLG. zu Hamm im Anschluss an die Entsch. des Reichsgerichts Bd. 18 S. 340, Bd. 55 S. 172.

wiesen, in erster Linie nach etwa vorhandenen Verträgen, in zweiter nach dem »allgemeinen Völkerrecht«, in dritter Linie »nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit« zu urteilen. Damit hat die Existenz eines modernen Naturrechts für das Völkerrecht eine offizielle internationale Anerkennung gefunden!<sup>1)</sup> Gilt das aber schon für die Rechtsprechung, so werden wir uns erst recht immer mehr der philosophischen Methode bedienen müssen, wenn wir der Fortbildung des Völkerrechts neue Ziele setzen wollen. Und es handelt sich hier fürwahr nicht um geringe Dinge. Abgesehen davon, dass wir es hier mit dem Schlussstein des ganzen Rechtsgebäudes zu tun haben, die Umwälzungen in den internationalen Beziehungen der Gegenwart sind wahrlich nicht geringer wie die sozialen Umwälzungen im Innern der Staaten. Die fortgeschrittene Technik und die darauf fussende Entwicklung des Verkehrs hat die Staaten in ungeahnter Weise aus ihrem Einzeldasein herausgerissen und wie FELIX FAURE gesagt hat: Die Utopien von heute werden zu den Wahrheiten von morgen. Könnten wir uns da wirklich dauernd darauf beschränken, immer nur zu registrieren, wenn wiederum das positive Recht einen Fortschritt gemacht hat, wenn wiederum ein anderer Staatenverein, eine andere internationale Behörde begründet ist? Ist es nicht vielmehr die Aufgabe der Rechtswissenschaft über die Erkenntnis des Positiven hinaus aus dem Gewordenen und Werdenden das Zukünftige zu erkennen und so der Entwicklung neue Ziele zu geben? Erst wenn die deutsche Rechtswissenschaft hier die bisher geübte Zurückhaltung fallen lässt, wird sie und werden ihre Vertreter wieder denjenigen Einfluss auf die Politik gewinnen, den sie früher fraglos besessen haben. Wenn sich in allerjüngster Zeit die Betrachtung des Staates von der blossen Dogmatik fort wieder mehr zur Politik hingewandt hat, so werden wir dieser Methode aus den dargelegten Gründen erst recht bedürfen, wo es sich um ein neues Zeitalter des internationalen Lebens handelt.

Machen wir aber einmal den Versuch, aus der Fülle der Erscheinungen der Gegenwart in Bezug auf das internationale

---

<sup>1)</sup> Dieses „moderne Naturrecht“ ist selbstverständlich kein „Normalrecht“ mehr im Sinne von Hugo Grotius, das für alle Zeiten und alle Völker Geltung haben müsste, sondern enthält Normen, die aus den konkreten Bedürfnissen abgeleitet sind.

Leben die Grundtendenz zu entwickeln, so erkennen wir trotz aller hemmenden Fehler das allseitige Streben der führenden Geister, ein anderes Zeitalter des Kosmopolitismus heraufzuführen. Heute freilich kann es sich dabei nicht um ein Weltbürgertum handeln, wie es Schiller und Goethe vertraten, denn eine lebendige Staatsgesinnung gehört wenigstens für die Gebildeten zu den dauernden Errungenschaften des 19. Jahrhunderts. Wohl aber dringt die Erkenntnis durch, dass gerade die letzten Ziele des Staates in unserm Zeitalter nur zu erreichen sein werden durch die Verknüpfung der Staaten. Die neue Parole wird heissen, je mehr Staatsgesinnung, um so mehr Weltbürgertum, und ihr Ziel kann nur eins sein: die internationale Organisation!

### Erstes Kapitel.

#### DER WELTSTAAT DER ANTIKE.

Verfolgen wir den Gedanken des Kosmopolitismus einmal historisch und begeben uns zunächst auf den Boden der asiatischen Urheimat der Zivilisation, so scheint uns die vielgerühmte Weisheit der Brahmanen für die Idee des Kosmopolitismus keine Ausbeute zu liefern, sie macht dem einzelnen Staate vielmehr Eroberungskriege zur Pflicht und empfiehlt jeden Nachbarn des Staats als Feind und nur des Nachbarn Nachbar wieder als Freund anzusehen. Bei den Völkern Vorderasiens finden wir dagegen das bewusste Bestreben, den ganzen Kulturkreis der damaligen Welt ihrer Herrschaft zu unterwerfen<sup>1)</sup>. Das gilt zunächst von der assyrischen Herrschaft, die der Prophet Jesaias den assyrischen König so unvergleichlich mit den Worten schildern lässt: »Ich liess die Grenzen der Völker verschwinden und plünderte ihre Vorräte und wie ein Allmächtiger stiess ich die Thronenden herunter. Und meine Hand griff nach dem Reichtum der Völker, wie nach einem Nest und wie man verlassene Eier nimmt, so nahm ich die ganze Erde, ohne dass einer die Flügel regte oder den Schnabel aufsperrte und zirpte.«

Die assyrischen Könige nennen sich nicht nur »Herren

<sup>1)</sup> Vgl. zum folgenden, soweit es sich um Vorderasien und das Reich Alexanders des Grossen handelt, namentlich das Werk von KAERST, Geschichte des hellenistischen Zeitalters, Bd. 1, Leipzig 1901.

der Gesamtheit, des Alls und der Welt«, »Könige der vier Himmels- oder Weltgegenden«, sondern sind auch unausgesetzt bemüht, entsprechend diesen Ansprüchen ihre tatsächliche Herrschaft auszudehnen. Immerhin handelt es sich dabei mehr um den natürlichen Willen zur Macht, — heute würden wir vielleicht Imperialismus sagen — als um das bewusste Streben, zum Besten der Menschheit selbst die Menschheit zu organisieren. Die unterworfenen Völker wurden mehr ausgebeutet als regiert. Besser stand es in dieser Beziehung schon mit dem Reich der Perser. Hier breitete sich unter der Herrschaft der Achämeniden ein Reich aus, von den Grenzen Indiens bis zum Schwarzen Meer, vom Jaxartes bis zum Nil. Auch dieses sollte die damals bekannte Welt umfassen, des zum Zeichen nannte sich der Perserkönig: »Herr aller Menschen von der aufgehenden Sonne bis zur untergehenden«, »Grosskönig, König der Könige, König der Länder, König dieser grossen Erde auch fernerhin«. Das persische Weltreich hatte seine Weltstrassen, seine Weltpost und seine Weltmünze in dem berühmten Dareikos. Und doch fehlt ihm noch der Gedanke des Weltbürgertums. Vielmehr sind die Perser, abgesehen davon, dass bei der theokratischen Auffassung des Königtums die Beherrschten nur als Untertanen und nicht als Staatsbürger in Betracht kommen, für sich allein hier das herrschende Volk, sie halten sich nach Herodots Erzählung für die besten der Menschen, bestimmt die anderen zu beherrschen. Da nun aber tatsächlich ihre Kultur jedenfalls derjenigen Griechenlands unterlegen, so stehen wir bei den Perserkriegen mit allen unsern Sympathien selbstverständlich auf Seite der letzteren. — Unter diesen wird uns Sokrates als der erste Weltbürger genannt<sup>1)</sup>. Auf die Frage, woher er sei, habe er geantwortet: ein Weltbürger. Kein geringerer wie ZELLER zweifelt nun freilich diese Ueberlieferung an. Sie sei unvereinbar mit der besonderen Staatsgesinnung des Sokrates, der von jedem Befähigten Teilnahme an der Staatsverwaltung gefordert habe, der selbst alle seine Bürgerpflichten getreulich erfüllt und der lieber gestorben sei,

<sup>1)</sup> Als Quellen für das über den Kosmopolitismus in der griechischen Philosophie Gesagte dienen ZELLERS Philosophie der Griechen, ferner DÖRINGS Geschichte der griechischen Philosophie, auch POEHLMANN, Antiker Kommunismus und Sozialismus, Bd. I, München 1893.

als dass er die Gesetze verletzt hätte. Allein diese Kritik der Ueberlieferung erscheint mir nicht berechtigt. Denn sie beruht auf der logisch nicht begründeten, wenn auch weit verbreiteten Annahme, dass Staatsgesinnung und Weltbürgertum einander ausschliessen, während der wahre Kosmopolitismus eines tiefen Denkers sich ebenso wohl mit der Vaterlandsliebe vereinigen kann, wie die Staatsgesinnung mit dem Familiensinn oder mit der besonderen Liebe zur engeren Heimat. Anders stand es freilich mit dem Weltbürgertum der auf Sokrates aufbauenden Cyniker und Cyrenaiker. Wie die Cyniker als die unbedingten Rationalisten des Altertums zuerst die Sklaverei für naturwidrig erklärten, so meinten sie, so namentlich Diogenes <sup>1)</sup>, auch im Gegensatz zum Nationalstolz der Griechen und Athener, dass ihr Vaterland die Welt sei. Aber ebensowenig wie sie den Versuch machten, die Sklaverei abzuschaffen, erhoben sie sich in ihrem Kosmopolitismus über die reine Negation. Sie wollten nur ihrem Lebensideal entsprechend von den Banden des Staatslebens und den Schranken der Nationalität befreit sein. Dagegen lag es ihnen fern, eine positive Verwirklichung des Weltbürgertums in einen Weltstaat der Kulturnationen anzustreben. Deutlich kommen diese Tendenzen auch bei dem Cyrenaiker Aristipp zum Vorschein. Dieser will überhaupt keinem Staate angehören, weil er seine Freiheit nicht aufgeben möchte, und in geistreicher Weise meint er, was daran liege, in seinem Vaterland zu sterben, wo es doch von jedem Ort gleich weit sei zum Hades. Wenn die etwa 100 Jahre nach Aristipp begründete Schule der Stoa ihrem Kosmopolitismus einen ganz anderen Inhalt gab, so sehen wir darin die Nachwirkung Alexanders des Grossen. Denn als der um 340 geborene Stifter dieser Richtung, Zeno, noch ein minderjähriges Knäblein, war Alexander schon der Herr des persischen Reichs geworden und suchte von da eine wahre Weltherrschaft zu organisieren. Es läge nahe zu denken, Alexander der Grosse sei in seinen staatsmännischen Ideen von seinem Jugendlehrer Aristoteles beeinflusst. Allein offenbar ist er über dessen politische Theorien weit hinausgewachsen, denn der Idealstaat des Aristoteles ist nur von mässiger Grösse,

<sup>1)</sup> Ueber Diogenes siehe speziell NATORP in Pauly-Wissowa, Realencyklopädie S. 765.

nicht grösser, als dass alle Bürger einander kennen; ihm schwebt offenbar noch der alte griechische Stadtstaat als das Normale vor. Anders bei Alexander. Er übernimmt von den Cynikern den Kosmopolitismus, aber er reisst die Schranken der Nationalität nur nieder um einen Weltstaat mit ebenso positiven Kulturzielen zu begründen, wie sie im kleinsten Rahmen der von den Cynikern bekämpfte griechische Stadtstaat angestrebt hatte. So prägt Alexander der Grosse den Weltstaatsgedanken der Antike, indem er den Kosmopolitismus der Cyniker vereint mit der Tendenz des Kulturstaates, den die griechische πόλις entwickelt hat. Im Rahmen des Weltstaates strebt er die Ziele des Stadtstaates an. Im Gegensatz zum persischen Grosskönigtum, das der persischen Art die Welt hatte unterwerfen wollen, feiert er bei dem grossen Hochzeitsfest zu Susa in der ehelichen Verbindung des mazedonischen und persischen Adels die Verbindung von Morgenland und Abendland. So fallen mit den lokalen Schranken der Herrschaft auch die nationalen, die nationalistische Opposition der eigenen mazedonischen Truppen wird siegreich überwunden. Die οἰκουμένη soweit man sie kannte und noch zu erforschen hoffte, sollte zu einem Kulturstaat vereinigt werden. Die auf das Höchste gesteigerte persönliche Herrschaft ist das Machtmittel zur Ueberwindung aller Gegensätze; deshalb werden überirdische Vorstellungen für dieses Königtum zu Hilfe genommen. Wie gesagt erhebt sich Alexander in seinem Kosmopolitismus turmhoch über seinen Lehrer Aristoteles, der ihm den denkwürdigen Rat gegeben, die Hellenen als Führer zu betrachten, die Barbaren als Herr, sich um die einen wie um Freunde und Angehörige zu kümmern, gegen die andern sich aber wie gegen Tiere oder Pflanzen zu verhalten. Hat Alexander doch sogar ein grossartiges Projekt zur Verpflanzung der verschiedenen Elemente seines Reiches ausarbeiten lassen. Aber im Gegensatz zu den Cynikern ist ihm sein Kosmopolitismus nur Mittel zum Zweck einer Weltkultur. Der hellenischen πόλις gleich soll sein Staat durch positive Fürsorge Tugend und Glück seiner Bürger fördern, in unvergleichlicher Weise sucht er deshalb in seinem Weltreich zunächst den Verkehr zu fördern. »Indem er die Schatzhäuser des Morgenlandes öffnete, ging«, wie ein alter Schriftsteller sagt, »der Tag des Reichtums für die Welt

auf.« Mit der wirtschaftlichen Kultur sucht er die geistige auf jegliche Weise zu heben. So nennt ihn nicht ohne Grund schon Plutarch den »Ordner und Versöhner, der alle die Oikumene als gemeinsames Vaterland ansehen, die Guten als Verwandte, die Schlechten als Feinde betrachten hiess.« Ist auch mit seinem frühen Tode sein Reich zusammengebrochen, so war durch ihn doch für die Antike der Gedanke der staatlichen Organisation der Kulturwelt zu Kulturzwecken gewonnen. Die Idee eines Weltkulturreiches sollte von Rom aus verwirklicht werden.

Die klassische Philosophie der Antike, die Stoa, sorgte dafür, dass dieser Gedanke der damaligen Welt nicht verloren ging. Zeno selbst, ihr Begründer, bezeichnenderweise übrigens Halbgriecher, soll freilich, als er seine Schrift über den Staat verfasste, noch in seiner cynischen Sturm- und Drangperiode gestanden haben, weshalb seine Schrift auch der späteren Stoa als anstössig galt. In seinem Weltstaat soll das Recht keiner Gerichtshöfe, der Gottesdienst keiner Tempel, die Erziehung keiner Gymnasien und der Verkehr keines Tauschmittels mehr bedürfen. Indessen entfernt sich Zeno doch schon von den rein negativen Zielen der Cyniker zu einem positiven Kosmopolitismus: in seinem Weltstaat soll die ganze menschliche Gesellschaft ein einheitliches Leben führen in Ordnung und Gebundenheit, nur dass diese statt durch äussere Macht durch die blosse Herrschaft der Vernunft begründet werden.

So bedeutet Zeno den Uebergang von einem bloss abbrechenden zu einem aufbauenden Kosmopolitismus, wie ihn in seinen letzten Konsequenzen schon Alexander der Grosse zu verwirklichen versucht hatte. Mit Recht meint ZELLER, gerade der stoische Kosmopolitismus könne zur Bestätigung des Satzes dienen, dass die Philosophie immer nur die geschichtlich gewordenen Zustände spiegele. Waren sich doch die Stoiker selbst, wie Aeusserungen von Eratosthenes und Plutarch beweisen, des Zusammenhanges ihrer Ideale mit den Taten Alexanders des Grossen wohl bewusst. Mit der Stoa kam der Gedanke des Weltbürgertums nach Italien. So lehrte Cicero: »Universus hic mundus una civitas est communis Deorum atque hominum existimanda«. Alle Menschen, meint Seneca, sind Glieder eines Leibes aus einerlei Stoff für die

gleiche Bestimmung gebildet: und sein unvergesslicher Zeitgenosse, der Sklave Epictet nannte alle Menschen Brüder, weil sie alle in gleicher Weise Gott zum Vater haben. Den Menschheitsstaat, sagt Seneka, wird der Weise höher stellen, wie den zufälligen Staat der Geburt, und darauf, meint Plutarch, müssen wir hinarbeiten, dass sich alle als Bürger eines Staates erkennen und unter dem gemeinsamen Gesetz der Vernunft zusammen wohnen. Bis dann schliesslich der gekrönte Philosoph Marc Aurel in seinen Selbstbetrachtungen den geistvollen Vergleich prägt, dass sich die Einzelstaaten nur verhalten wie die Häuser der Stadt zum Ganzen. Da haben wir den Kosmopolitismus in seinen letzten, grossen aufbauenden Zielen. Und auch hier spiegelt die Anschauung des römischen Philosophen ja, in gewissem Sinne, nur die tatsächlichen Verhältnisse des römischen Weltreichs.

Ursprünglich freilich hatten die Väter der Stadt Rom nichts gewollt und begehrt als die Herrschaft über Italien, möglichst lange hatte man an dem nationalen Charakter der Herrschaft festgehalten und sich gesträubt, das Reich über seine natürlichen, italienischen Grenzen auszudehnen. Aber die Verhältnisse hatten eine solche Beschränkung nicht gestattet, gegenüber Hannibal und Karthago konnte es für Rom nur heissen: »Sein oder Nichtsein«. So hatte man, obgleich MOMMSEN geradezu von einer sehr verständigen Eroberungsfurcht der römischen Politik spricht<sup>1)</sup>, sein Reich über alle Mittelmeerländer ausdehnen müssen. Die äussere Einigung so vieler Länder unter römischem Szepter musste eine Vereinheitlichung der Kultur anbahnen, die bei der geistigen Ueberlegenheit des Griechentums mindestens ebenso viele griechische wie römische Elemente in sich bergen sollte. Hatte die römische Republik sich noch von dem Vorurteil nicht lösen können, dass ihr Reich in der Stadt Rom aufgehen müsse, ähnlich wie einst Darius die Welt hatte für die Perser erobern wollen, so nimmt Cäsars Monarchie bewusst den Weltstaatsgedanken Alexanders wieder auf. Die Souveränität der Stadt Rom über das Reich verwandelt sich, wie

<sup>1)</sup> Ueber Roms ausseritalische Politik vgl. MOMMSEN, Römische Geschichte, 3. Aufl., Bd. I, S. 777 ff., Bd. II, S. 65. Ueber die Völkermischung im röm. Reich, ebendort S. 412 ff., Ueber die Romanisierung des Occidents Bd. III, S. 207, über Cäsars politische Tendenzen ebendort S. 445 ff.

MOMMSEN sagt, in eine beschränkte Kommunalfreiheit innerhalb des Reiches. Der Imperator Cäsar sucht aus den Provinzen, die man bis dahin als Landgüter des römischen Volkes nutzte, Glieder eines Weltreiches zu machen, denn wie uns überliefert ist, das Bild Alexanders des Grossen weicht nicht aus seiner Seele. Freilich ist es ihm selbst nur vergönnt gewesen, diese Entwicklung anzubahnen, aber seine Nachfolger setzten sie fort. Zu Anfang des dritten Jahrhunderts nach Christus ist das römische Bürgerrecht auf den ganzen städtischen Reichsverband erstreckt<sup>1)</sup>. Der Römerstaat der Kaiserzeit wird sozusagen offiziell mit dem Erdkreis gleichgestellt und innerhalb dieses Weltstaats ist das Weltbürgertum aus einer Tatsache zu einem Rechtssatze erhoben.

Mochte diese Entwicklung zahlreichen Nationen ihre Selbständigkeit und Eigenart gekostet haben, sie hat der Menschheit dennoch reichen Segen gebracht. Das römische Kaiserreich hat, wie MOMMSEN sagt<sup>2)</sup>, den Frieden und das Gedeihen der vielen vereinigten Nationen länger und vollständiger gehegt, als es irgend einer anderen Macht in der Geschichte jemals gelungen ist und noch heute gibt es manche Landschaft des Orients, wie Occidents, für welche die Kaiserzeit den vorher wie nachher nie erreichten Höhepunkt der Kultur bedeutet. Ja, MOMMSEN meint sogar, es sei zweifelhaft, ob die Summe von Gesittung und Völkerglück in den Grenzen des alten römischen Reichsgebiets heute grösser oder nicht vielmehr geringer ist. Die Freude der Kulturwelt in der Organisation des römischen Reiches unter Augustus den Weltfrieden gewonnen zu haben, spiegeln die Verse des Horaz wieder, von ihr berichtet die grossartige neuerdings ausgegrabene ara pacis, bezeichnenderweise der Mittelpunkt der Augusteischen Kunstgeschichte<sup>3)</sup>. Und nicht ohne Grund werden der heiligen Roma, von der diese Staatsgründung ausgegangen, in den Provinzen Tempel errichtet und Priester bestellt.

<sup>1)</sup> Vgl. MOMMSEN, Abriss des römischen Staatsrechts, S. 77, daselbst auch S. 72.

<sup>2)</sup> Siehe MOMMSEN, Römische Geschichte, Bd. V, S. 4 und 5.

<sup>3)</sup> MICHAELIS, Die archäologischen Entdeckungen des 19. Jahrhunderts, S. 219.

## Zweites Kapitel.

DER WELTSTAATSGEDANKE DES MITTEL-  
ALTERS.

Wir haben zuletzt davon gesprochen, was das römische Weltreich für die Kultur der Erde geleistet hat. Wenn es gleichwohl an einer gewissen Blutleere zugrunde gegangen, wie man geistvoll gesagt hat <sup>1)</sup>, so lag der Hauptgrund, von wirtschaftlichen Verhältnissen abgesehen, in seiner politischen Struktur <sup>2)</sup>. »Der romanische Staatsgedanke«, sagt FICKER <sup>3)</sup>, »kennt nur eine Abstufung von oben nach unten, einen einheitlichen Mechanismus, welcher im Staatshaupte gipfelnd durch die vielgegliederte Hierarchie eines bis auf die untersten Stufen von oben abhängigen Beamtentums bis zur regierten Volksmasse hinabreicht.« Diese zentralistische Gestaltung hat fraglos gewisse technische Vorzüge. Aber sie hat auch ihre gewaltigen Schattenseiten. Den Teilen des Ganzen ist die Möglichkeit aufsteigender Entwicklung genommen. Denn es gibt für sie ja keine selbständige Stellung im Staate in einem Aufbau von lebensfähigen Organisationen, die dem Ganzen gegenüber sich einer rechtlich gesicherten Sonderexistenz freuen. So kann sich keine Vielheit in der Einheit entwickeln, so sehr die natürlichen und historischen Unterschiede danach verlangen. Mit dem stockenden Leben der Teile stockt aber schliesslich auch das Ganze. Aufgabe einer fortschreitenden Entwicklung des Mittelalters musste es demnach sein, die Weltstaatsidee zeitgemäss umzugestalten unter grundsätzlicher Wahrung der Einheit der Kulturwelt eine Form des Weltstaats auszubilden, die den neueintretenden jugendfrischen, lebenskräftigen Stämmen germanischer Rasse die Möglichkeit einer Sonderentwicklung bot. — Untersuchen wir im folgenden, ob das Mittelalter diesen Versuch gemacht hat und inwieweit er gelungen.

<sup>1)</sup> So RICHARD SCHWEMER, Papsttum und Kaisertum, Stuttgart 1899, S. 5.

<sup>2)</sup> Vgl. zum folgenden namentlich FICKER: Das deutsche Kaiserreich in seinen universalen und nationalen Beziehungen, Innsbruck 1861. Dazu die Gegenschrift von H. v. SYBEL: Die deutsche Nation und das Kaiserreich, Düsseldorf 1862 und FICKERS Duplik: Deutsches Königtum und Kaisertum, Innsbruck 1862. Dann vornehmlich das grosszügige und geistvolle Buch von BRYCE, The holy Roman Empire. Fifth ed. London 1875.

<sup>3)</sup> Siehe FICKER, Das deutsche Kaiserreich, S. 39, 40.

Zunächst bringt der Zusammenbruch des weströmischen Reiches ein gewisses Chaos. Der Erbe der römischen Kultur wird die Kirche und das Papsttum. Gegenüber jener Auffassung HAECKELS, die das Papsttum den grössten Schwindel aller Zeiten genannt, braucht man nur auf die Begegnung zwischen Leo dem Grossen und Attila hinzuweisen, die RAPHAEL mit Recht als den ersten weltgeschichtlichen Moment des Papsttums verewigt hat, weil dieses hier die gesamte Kultur des Abendlandes vertritt. Das Papsttum wird in gewissem Sinn auch zum politischen Nachfolger Roms und übernimmt von ihm den Gedanken der Weltherrschaft. Da diese dem Wesen der Kirche entsprechend in erster Linie geistlicher Natur, so bedarf das Papsttum der Anlehnung an eine äussere weltstaatliche Macht und deshalb gebiert die Kirche den Gedanken des Kaisertums. Beim Weihnachtsfeste des Jahres 800 setzt der Papst Leo dem Frankenkönig Karl zu dessen grösster Ueberraschung die Kaiserkrone auf das Haupt. Ein fein durchdachter Schachzug päpstlicher Politik. Denn der Gekrönte war der Enkel Karl Martells, der die abendländische Kultur vor den einbrechenden Arabern geschützt hatte, der Sohn Pipins, der schon mit der Kirche die engste Verbindung eingegangen, und selbst als König der Langobarden und Patricius der Römer, als König der Franken und Besieger der Sachsen und Awaren schon längst der Vertreter einer Weltmacht. Mochte aber nach DÖLLINGERS These auch nur die Form und der Zeitpunkt der Krönung den neuen Kaiser überrascht haben, während er selbst die Annahme dieser Würde schon vorbereitet hatte<sup>1)</sup>, immerhin wäre auch dann die Grundlage seines Universalreichs kirchlicher Natur. Karl sucht nämlich in jeder Weise die *civitas Dei*, das Ideal seines Lieblingsschriftstellers Augustinus zu verwirklichen.

<sup>1)</sup> Die berühmte Abhandlung von DÖLLINGER über das Kaisertum Karls des Grossen siehe im Münchener Historischen Jahrbuch von 1865 S. 299. Für DÖLLINGERS These auch KARL HAMPE in der Historischen Zeitschrift Bd. 87, S. 94. Die gegenteilige Meinung, dass das Kaiserprojekt nicht von Karl sondern von Leo ausgegangen, die auch der Standpunkt RANKES und HAUCKS, ist neuerdings wieder von WILHELM OHR: Die Kaiserkrönung Karls des Grossen, Tübingen 1904, vertreten worden. Dasselbst die weitere Literatur, insbesondere eine Besprechung der bezüglichen Auffassung von SACKUR und SICKEL. Freilich hat auch OHR wieder Gegnerschaft gefunden, vgl. die Rezensionen im Neuen Archiv, Bd. 29, S. 770 und in der Hist. Zeitschr. von 1904, S. 528.

Es ist die christliche Lehre von der Gleichwertigkeit aller Menschenseelen vor dem einzigen Gott und von dem Brüderthum aller Menschen, die Sehnsucht des Augustinus nach der im Weltreich zu verwirklichenden *terrena pax*<sup>1)</sup>, die wieder nach antikem Vorbild einen Menschheitsstaat zu schaffen sucht.

So glanzvoll das Kaiserreich Karls des Grossen gewesen, so blieb es doch zunächst nur eine vorübergehende Erscheinung. Man hat den Grund wohl mit Recht nicht nur darin gesucht, dass nach seinem Tode der Konflikt zwischen der Unteilbarkeit der kaiserlichen Würde und den Grundsätzen des fränkischen Staatsrechts über das gleiche Erbrecht aller Söhne zu Gunsten des letzteren entschieden wurde und seine Monarchie so zersplitterte. Das ganze Kaisertum Karls des Grossen war wirklich ein glänzender Anachronismus, nur ermöglicht durch eine so einzigartige Herrscherpersönlichkeit. Denn wie er nicht nur zum Kaiser von Westrom, sondern zum römischen Kaiser schlechthin gekrönt wird, wie er durch den phantastischen Heiratsplan mit der Kaiserin Irene in Byzanz den vollen Machtbereich des alten römischen Reichs sich zu unterwerfen sucht, so ist sein Staatsgedanke überhaupt auch ganz derjenige der Antike. Er anerkennt keine relativ selbständigen und untergeordneten Gewalten, alle sollen in der selben Weise beherrscht werden, alle sich im öffentlichen Recht den selben Grundsätzen fügen. So ist das Auseinanderfallen seines Reiches am Ende nur eine gesunde Reaktion des germanischen Staatsgedankens gegen den antiken. Denn der erstere geht aus von der Freiheit des einzelnen in seinem Hause und von der Stufenfolge freier Genossenschaften, die sich in der Gemeinde, der Mark, dem Gau und dem Stamme im Königreich zusammenfinden, alle ihre eigenen Angelegenheiten selbst erledigend und nur beschränkt, soweit das grosse Ganze es gebieterisch fordert.

Auf dieser Basis ruht aber das Kaiserreich der Ottonen. Wie in ihrem Königreiche sich die einzelnen Länder erhielten,

---

<sup>1)</sup> Vgl. die Schrift von OHR, *Der karolingische Gottesstaat in Theorie und Praxis*, Leipzig 1902. Ueber die Bedeutung des von Augustinus in der Abhandlung *De civitate dei* aufgestellten Friedensideals noch für die Zeit Dantes, siehe HANS KELSEN: *Die Staatslehre des Dante Alighieri*, Wien und Leipzig 1905, S. 61.

so blieben in ihrem Kaiserreiche Italien und Burgund besondere Königreiche. Die Auffassung HEINRICHS VON SYBEL, die in der Erneuerung dieses Kaisertums deutscher Nation unter Otto I. nur einen Schaden für das Deutschtum selbst wie für die andern Länder des Kaiserreichs sieht, ist heute allgemein verlassen <sup>1)</sup>. Das heilige römische Reich der Ottonen war zwar nicht mehr das Weltreich der Antike, aber es reichte immerhin noch von der Nordsee bis zum Mittelmeer und vom Grabe des hl. Adalbert in Gnesen <sup>2)</sup> bis zur Rhonemündung, die Felsenburg der Alpen in der Mitte. Für diesen Kulturkreis hat es dem christlichen Wesen des Abendlandes gegen die von allen Seiten andrängenden Normannen, Slaven und Ungarn, gegen Griechen und Sarazenen den nötigen Halt gegeben. Die Schirmvogtei des deutschen Kaisers hat erst der Kirche des Abendlandes ihre kulturbringende Tätigkeit ermöglicht und andererseits ein erfreuliches Gegengewicht gegen die kirchliche Herrschsucht gebildet. Allgemeine grosse Koalitionskriege der christlichen Völker untereinander, wie sie in den neuzeitlichen Jahrhunderten Mitteleuropa verwüstet haben, waren ausgeschlossen. Die Konsolidierung der Verhältnisse Europas durch das Kaiserreich ermöglichte es erst, durch die Kreuzzüge den Islam wenigstens für Jahrhunderte in die Defensive zu drängen, erst nach dem Erlahmen der deutschen Kaisermacht geht sogar Byzanz verloren, das freilich gerade durch die vorausgehende Kreuzzugsperiode nicht gestärkt, sondern geschwächt worden war. Und auch für die speziellen deutschen Interessen war das Kaisertum vonnöten, vergessen wir nicht, noch war die ganze Kultur im Lande eine geistliche und nur dadurch, dass das deutsche Königtum durch die Verknüpfung mit dem Kaisertum in eine

<sup>1)</sup> „Während SYBEL die Verwirklichung seines politischen Ideals erlebte, hat FICKER im wesentlichen historisch recht behalten.“ So sagt KARL HAMPE a. a. O. S 86.

<sup>2)</sup> Die Stellung Polens zum Reich hat allerdings geschwankt. Herzog Mieczyslaw I. aus dem Hause der Piasten, der das Christentum einführte, nahm das Land 963 von Otto I. zu Lehen. Sein Sohn Boleslaw (993 bis 1025) erlangte von Otto III. die Unabhängigkeit Polens vom deutschen Reich, blieb aber Vassall des römischen Kaisers und erkannte den Anspruch des Kaisers auf die Oberherrlichkeit an, so lange Otto III. lebte. Schon unter Heinrich II. scheiterten dann freilich die Versuche, an dieses Lehnverhältnis praktische Folgen zu knüpfen.

gleich- ja zeitweise übergeordnete Stellung zum Papsttum kam, konnte es Deutschland selbst beherrschen. Ausserdem brachte die staatsrechtliche Verbindung mit Italien und Burgund die höhere Kultur des Südens in die deutsche Barbarei. Die Idee des Kaisertums deutscher Nation verband endlich die deutschen Stämme untereinander zu einer nationalen Einheit. Galt doch die Romfahrt des Kaisers so sehr als nationale Ehrenpflicht, dass es zu dieser im Gegensatz zu allen andern Heerfahrten keines Vassallen Zustimmung bedurfte.

Was endlich die Leistungen der deutschen Herrschaft in Italien anbetrifft, so weist FICKER <sup>1)</sup> mit Recht darauf hin, dass bei den Wirren nach dem Tode Ottos III. und Heinrichs II. gerade diejenigen Elemente für das Kaisertum eintraten, die am meisten an der staatlichen Ordnung interessiert waren: Bischöfe und Handelsstädte.

Nur aus dieser fruchtbringenden politischen Bedeutung des Kaisertums für Italien erklärt sich auch die Begeisterung Dantes für die Kaiseridee, von der weiter unten noch zu sprechen sein wird.

So sehen wir, dass die internationale Organisation eines Teiles von Europa innerhalb des deutschen imperiums für das Mittelalter doch von ungeheurer Tragweite und von reichem Segen gewesen ist. Bis schliesslich freilich die Kaiseridee unter den Staufern infolge ihrer Ueberspannung gescheitert ist. Zwar schien es bei dem grossen Reichsfest zu Mainz 1184, unter Barbarossa, als ob das Kaisertum auf dem Gipfel seiner Macht, aber die Erwerbung Siziliens durch die Ehe des späteren Kaisers Heinrich VI. mit Constanze sollte dem Reich verhängnisvoll werden.

Mit den reichen Mitteln Siziliens sollten die theoretischen Ansprüche des Kaisertums auf die Beherrschung der ganzen Welt durchgesetzt, alle Könige des Abendlandes zu Lehnsmanen gemacht, der ganze Orient, vorzüglich Byzanz und Jerusalem unterworfen werden. Aber die Tatsache, dass nunmehr der Papst als politischer Fürst Mittelitaliens im Norden und Süden von den Staufern umdrängt, brachte ihnen dessen Todfeindschaft. Gleichzeitig verschob sich die Grundlage der kaiserlichen Machtstellung von Deutschland nach Süditalien.

<sup>1)</sup> FICKER a. a. O. S. 83.

Dazu änderte die Herrschaft der Staufer ihr inneres Wesen. Hatte schon der Verkehr Friedrichs I. mit den Juristen von Bologna in ihm die, dem germanischen Staatsgedanken so fremde Anschauung erweckt, dass der Kaiser die Quelle allen Rechtes, hatte schon Friedrich I. nach römischem Vorbild seine Vorgänger »göttlich« genannt, so fanden die Staufer in Sizilien ein unumschränktes zentralisiertes Königtum romanisch-muhamedanischen Charakters, das sie nun am liebsten ihrem ganzen Herrschaftsbereich aufgenötigt hätten. Der Plan von Sizilien aus die Welt zu erobern scheiterte, das Papsttum triumphierte, Sizilien selbst ging verloren, in Deutschland aber war die Kraft des Königtums, noch unter Heinrich VI. im Aufsteigen begriffen, infolge der dauernden Abwesenheit Friedrichs II. durch die partikularistischen Territorialgewalten gebrochen, nutzlos vom Könige selbst geopfert im Kampf um auswärtige unerreichbare Ziele. Beim Mangel der Erblichkeit der Krone konnte auch ein Rudolf von Habsburg dem deutschen Königtum die alte Machtstellung nicht dauernd zurückgewinnen. Ohne diese Machtstellung in Deutschland war aber die alte Kaiseridee nicht mehr zu verwirklichen. Der Zug Heinrichs von Luxemburg über die Alpen und der Ludwigs des Baiern waren mehr romantische Velleitäten als Akte realer Politik. Die Aufgabe, die römische Weltherrschaft in einem Weltreich mit deutscher Spitze fortzusetzen, hat das Mittelalter schliesslich doch nicht lösen können. Der letzte Grund für diesen Misserfolg lag wohl nicht nur in dem Dualismus zwischen Kaisertum und Papsttum, sondern darin, dass es ein Versuch mit untauglichen Mitteln gewesen, es fehlte schliesslich dem Deutschtum doch jene kulturelle Ueberlegenheit, mit der allein es gegenüber dem erwachenden Nationalgeist auf die Dauer eine führende Stellung hätte behaupten können.

Immerhin, der Gedanke hatte etwas Grandioses an sich und es berührt uns heute wehmütig, wenn wir ihn noch einmal aufleuchten sehen in all seinem Glanze, zu einer Zeit, als er praktisch schon für immer gescheitert, in Dantes Monarchie. Zwar begegnen wir der Weltreichsidee im ganzen Mittelalter, sie wird getragen nicht nur von der Erinnerung der Antike und den Grundlehren des Christentums, sondern auch von der mittelalterlichen philosophischen Anschauung mit ihrem

principium unitatis<sup>1)</sup>. Gott ist das einheitliche Sein, das einheitliche Sein Gottes aber durchdringt das Weltganze, so dass auch hier wieder das Prinzip der Einheit herrschen muss<sup>2)</sup>. Deshalb hatte schon der hlg. Augustinus, wie früher gesagt, zur Verwirklichung der *terrena pax* den christlichen Weltstaat gefordert, die Idee einer einheitlichen Weltmonarchie zu Friedenszwecken — die freilich allein vom Papste regiert wird, — vertritt der klassische Philosoph des Mittelalters Thomas von Aquin<sup>3)</sup>, aber als erster handelt Dante in einer selbständigen Monographie über den Universalstaat<sup>4)</sup>. Er stellt sich deshalb nicht ohne Grund in der Einleitung die Aufgabe, dass er den Begriff des Weltkaisertums aus dem Dunkel hervorziehen wolle. Entsprechend der herrschenden Lehre des Mittelalters sieht Dante im Kaisertum die Fortsetzung des *imperium Romanum*, dem wieder das alexandrinische, persische, ägyptische und assyrische Weltreich vorausgegangen. Der Umfang des kaiserlichen Gebietes ist die ganze bewohnte Erde. Ist die Organisation auch als eine ziemlich straffe gedacht, so dass der Kaiser nicht nur auf die Schlichtung völkerrecht-

<sup>1)</sup> Das betont namentlich BRYCE a. a. O. S. 89 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. z. B. DANTE: *De monarchia* I, cap. 6, 7, 15, auch BAUMANN, *Die Staatslehre des Thomas von Aquino*, Leipzig 1873, S. 31, und GIERKE, *Genossenschaftsrecht*, Bd. III, Berlin 1881, S. 516.

<sup>3)</sup> THOMAS VON AQUINO (*Opera omnia*, Antwerpen 1612) in der Abhandlung *De regimine principum* I 19, III 13, IV 19.

<sup>4)</sup> Ueber die Weltreichsidee in der Publizistik des Mittelalters vor DANTE, siehe namentlich KELSEN a. a. O. S. 18 ff. u. S. 123 ff. Unerwähnt bleibt dort der Erzbischof HINKMAR VON REIMS (806—882), der auch schon in seiner Abhandlung: *De potestate regia et pontificia* die Universalmonarchie gefordert. Als deutscher Vorläufer von DANTE ist besonders der Kanonikus JORDANUS von Osnabrück mit seiner Abhandlung: *De praerogativa Romani imperii* oder *Chronika* (auch *tractatus*) *de translatione imperii* von 1285 zu nennen. Ob zwischen dem höchst bedeutsamen Buche des deutschen Abtes ENGELBERT VON ADMONT „*De ortu et fine Romani imperii*“ (zwischen 1307 u. 1310), das auch den universalen Weltstaat fordert und sich in mannigfachen Zügen mit DANTES Werk berührt, und DANTES *Monarchia* eine Beeinflussung stattgefunden oder ob beide nur aus denselben Quellen schöpfen, lässt sich leider schon deshalb nicht beantworten, weil die Entstehungszeit der *Monarchia* im Dunkeln liegt. Während einige darin eine Jugendarbeit aus der Zeit vor 1300 sehen, schiebt, von anderen Datierungen abgesehen, FRANZ XAVER KRAUS die Entstehung bis auf das Jahr 1318 heraus, vgl. darüber KELSEN a. a. O. S. 48, 49 und die daselbst zitierten Werke. Eine Untersuchung über die von DANTE überhaupt bei diesem Werke benützten Quellen siehe bei KELSEN S. 136.

licher Streitigkeiten zwischen den einzelnen Staaten beschränkt ist, sondern in allen gemeinsamen Angelegenheiten gebieten soll, so bleiben doch in der Universalmonarchie die einzelnen Reiche bestehen. »Des Kaisers Tätigkeit ist imperare, der Fürsten Aufgabe regere, ersteres hat einen weiteren Umfang aber geringere Intensität, letzteres einen geringeren Umfang, dagegen aber eine stärkere Intensität«<sup>1)</sup>.

Die kaiserliche Gewalt ist göttlichen Ursprungs unabhängig vom Papst. Der Zweck dieses Universalstaates ist der Friede. Nur in der Ruhe und Stille des Friedens kann das Menschengeschlecht seine ihm eigentümliche Aufgabe lösen, die höchste geistige Vollkommenheit zu erreichen. Um dieses grossen Zieles willen, das Dante dem Staate mit Thomas von Aquin stellt, welch letzterer dabei wieder vom Staatsideal des Aristoteles beeinflusst, bedarf die Welt des Friedens. Darum grüssten die Engel die Hirten auf dem Felde mit den Worten: »Friede auf Erden«. Daher war des Heilands Gruss: »Friede sei mit Euch«. Ueber den vielen Herrschern soll deshalb ein oberster sein, der alle Streitigkeiten schlichtet.

Man kann die Lehre Dantes vom Weltstaat nicht mit dem Hinweis darauf ablehnen, dass seine Theorie weit abliege von der Praxis seiner Zeit. Dessen ist Dante sich vollbewusst gewesen. Er schliesst das erste Buch seiner Monarchia mit den Worten: »O Menschheit! Von wieviel Stürmen und Verlusten, von wieviel Schiffbrüchen musst du heimgesucht werden, da du ein vielköpfiges Ungeheuer geworden bist und dein Trachten auseinander geht. Krank ist deine Vernunft in ihren beiden Trieben (spekulative und praktische Vernunft) und ebenso dein Begehren. Du heilst den höheren nicht mit unwiderleglichen Gründen, noch den niederen durch den Anblick der Erfahrung. Auch das Begehren sänftigst du nicht durch die Süssigkeit der göttlichen Mahnung, wenn es durch die Posaune des heiligen Geistes dir tönt: »»Siehe, wie fein und lieblich ist es, dass Brüder einträchtiglich bei einander wohnen««. Dante will als Staatsphilosoph der Menschheit nur ein Ideal aufstellen, dem sie zustreben soll. Denn er stellt die Wissenschaft vom Staate und vom Recht in einen bewussten Gegensatz zur Wissenschaft von allen Vorgängen der Natur. Letztere kann man nur erkennen und

<sup>1)</sup> Kelsen a. a. O. S. 122.

beschreiben, erstere kann Normen aufstellen und die Dinge beeinflussen. So bedeutet Dantes Abhandlung ein politisches Programm und ist als solches zu würdigen. Und da gilt von seiner Staatsphilosophie dasselbe, was seine ganze Persönlichkeit charakterisiert. Einem Januskopfe gleich schaut er gleichzeitig nach rückwärts und vorwärts. Er wurzelt mit tausend Fasern im Mittelalter und ragt gleichzeitig hinein in eine ferne Zukunft. Als er schrieb, war das deutsche Kaiserreich des Mittelalters schon in völliger Auflösung, eine unabhängige Staatenwelt strebte empor. Dante lässt sich durch dieses Bild nicht beirren, turmhoch stehend über den Nationalisten von heute, die in dem Weltbürgertum sogar etwas Verächtliches, im Kriege ein Glied der sog. göttlichen Weltordnung sehen, legt er dar, wie die Erreichung der Menschheitsziele im Kulturstaate von der überstaatlichen Organisation abhängig ist. Sind etwa die unwiderleglichen Gründe gegen eine weltstaatliche Organisation, die Dante nicht herauszufinden vermochte, sind sie etwa heute wirklich gefunden? Oder spricht nicht die Erfahrung heute noch ebensogut wie damals gegen die Praxis der einander im Kriege vernichtenden oder im Frieden durch übermenschliche Rüstungen erschöpfenden Einzelstaaten? Mag man jegliche Möglichkeit einer internationalen Organisation für die Gegenwart bestreiten, Dantes Programm behält darum doch seinen vollen Zukunftswert. Man wende auch nicht ein, dass der Wert der Menschheit in den Nationen stecke und eine überstaatliche Organisation deren Individualität nicht gerecht werden könne. Das Beispiel der Familie, der Gemeinde und aller staatlichen Zwischenverbände zeigt, dass die übergeordnete Organisation, richtig aufgebaut, gerade berufen ist, diese Individualität voll zu entwickeln und zur Geltung zu bringen. Das ist gerade mit das Interessanteste von Dantes Staatsideal, dass er es aufbaut auf dem germanischen Staatsgedanken<sup>1)</sup>. Die Einzelstaaten sollen, wie gesagt, bestehen

---

<sup>1)</sup> Diesen Gedanken vermisste ich in der sonst so ausgezeichneten Abhandlung von Kelsen, der bei der Besprechung der inneren Struktur des Weltreichs nach Dantes Forderung S. 129 ff. m. E. überhaupt die Zentralisierung zu sehr betont. Gewiss soll das Weltreich Dantes nicht ein Staatenbund, sondern selbst ein Staat sein mit einer kräftigen, monarchischen Gewalt, immerhin sollen aber doch trotz Dantes Parallele der unter Moses Herrschaft vereinten 12 Stämme Israels die Einzelstaaten erhalten

bleiben. »Denn es haben Völkerschaften, Königreiche und Bürgerschaften Eigentümlichkeiten, welche durch verschiedene Gesetze geregelt werden. Anders z. B. müssen die Skythen regiert werden, die jenseits des dritten Himmelsstrichs leben, grosse Ungleichheit der Tage und Nächte erdulden und unerträglich von Frost und Kälte zu leiden haben, und anders die Garamanten, welche unter den Aequinoktien wohnen, bei denen Tageslicht und Finsternis der Nacht sich gleichmässig verteilt und die wegen des Uebermasses der Hitze in der Luft sich nicht bekleiden können. Aber so ist es zu verstehen, dass das Menschengeschlecht in Rücksicht auf das Gemeinsame, allen Gebührende von ihm (dem Weltmonarchen) regiert und durch eine gemeinsame Richtschnur zum Frieden geleitet werde«<sup>1)</sup>.

Nur darin können wir Dante nicht mehr folgen, und darin gehört er ganz in das Mittelalter, dass er glaubt, kraft göttlicher Weltordnung müsse dieser Universalstaat vom Nachfolger der römischen Cäsaren als Monarchen beherrscht werden. Hier sind seine Gedankengänge uns unbegreiflich, so wenn er z. B. glaubt das römische imperium und seine monarchische Ordnung dadurch auf Gottes Willen zurückführen zu können, dass er es mit der Einherrschaft Gottes in Parallele stellt oder darlegt, dass Christus selbst diese politische Ordnung anerkannt habe, durch seine Geburt unter derselben, seine Befolgung des kaiserlichen Schätzungsbefehls und durch seine Anerkennung des kaiserlichen Forums<sup>2)</sup>. Vielleicht sind das alles aber nur Konzessionen an die landläufigen Ideengänge der Scholastik und der wahre Grund für Dantes Kaiserbegeisterung liegt tiefer, und steckt in den Bedürfnissen seiner engeren italischen Heimat. Um hier zwischen der Masse von kleinen und kleinsten Staaten Ruhe zu schaffen, um gleichzeitig die Parteikämpfe in jedem einzelnen beizulegen, dazu genügte freilich keine internationale Organisation Europas in einem grossen Staatenbunde, dazu bedurfte es

bleiben; eine juristisch genaue Kompetenzverteilung findet sich überhaupt nicht, wie KELSEN auch selbst bemerkt.

<sup>1)</sup> DANTE a. a. O. lib. III, cap. 14.

<sup>2)</sup> Es handelt sich hier offenbar um ein beliebtes Argument der Scholastik, das sich schon bei dem früher erwähnten JORDANUS von Osnabrück Tractatus de praerogativa Romani imperii und auch bei ENGELBERT VON ADMONT De ortu et fine Romani imperii cap. XX findet.

vielmehr offenbar des starken Armes eines kaiserlichen Oberherrn, wie ihn das frühere Mittelalter in Italien hatte schalten und walten sehen. Das scheint mir der tiefste Grund jenes anachronistischen Weltkaisertums bei Dante. Indem im übrigen Dante diesem Kaiser keineswegs eine absolute Macht zuschreibt, ihn nicht über, sondern unter das Recht stellt, ja ihn geradezu wiederholt den höchsten »Beamten« nennt, zeigt er sich wieder von der germanischen Staats- und Rechtsidee beherrscht <sup>1)</sup>).

### Drittes Kapitel.

#### NEUE ORGANISATIONSIDEEN IM AUS- GEHENDEN MITTELALTER.

Als mit dem unglücklichen Ende der Staufer die Kraft des Kaisertums gebrochen, konnte es eine Zeitlang scheinen, als sei nur die päpstliche Weltherrschaft an Stelle der kaiserlichen getreten und Europa eine Theokratie geworden. Angestrebt hatten die Päpste dieses Ziel ja längst. Findet sich diese Tendenz doch schon in einem berühmten Briefe des Papstes Gelasius an den Kaiser Anastasius vom Jahre 494 <sup>2)</sup>. Bot die Lage des Papsttums im frühen Mittelalter nicht die Möglichkeit diese Ansprüche wirksam zu erneuern, so liess doch der schnelle Aufstieg der päpstlichen Macht unter Gregor VII. die letzten Ziele des Papsttums, seinen Traum von einer politischen Weltherrschaft, in einer Fülle von Aeusserungen dieser Stelle offen erkennen <sup>3)</sup>. Aber was Gregor VII. noch geglaubt hatte, in feierlicher Konzilssitzung zu Rom am 7. März 1080 von den Apostelfürsten erbitten zu müssen, dass alle Welt erkennen möge, dass der Papst auf Erden Kaisertümer und Königreiche und aller Menschen Besitz zu nehmen und zu geben habe <sup>4)</sup>, was Innocenz III.

<sup>1)</sup> DANTE de monarchia, I, 12, II, 3, III, 10, CONVIVIO, IV, 4 und 9. Ueber die Stellung von Fürst und Volk bei DANTE vgl. KELSEN a. a. O. S. 86 ff.

<sup>2)</sup> Gelasius ad Anastasium Augustum a. 494 bei THIEL Epistolae Rom. Pont. 1868 S. 349 ff.

<sup>3)</sup> Die bezüglichen Aeusserungen Gregors VII. siehe bei v. SCHULTE, Die Macht der römischen Päpste über Fürsten, Länder, Völker und Individuen, 3. Aufl., Giessen 1896, S. 19—28.

<sup>4)</sup> Ebendort S. 19.

angedeutet hatte, indem er zum IV. Lateranischen Konzil von 1215 auch die weltlichen Herrscher einberufen, »da vieles beratschlagt werden müsse, was sich auf die Angelegenheiten dieses Standes beziehe« — jetzt nach dem Untergang der Staufer schien es eine Weile erreicht. Rom war das Zentrum nicht nur der geistlichen sondern auch der staatlichen Welt geworden. Im Jubeljahr 1300 stand das Papsttum auf dem Gipfel seiner Macht und mit den Zeichen kaiserlicher Würde angetan, sass jener Bonifaz VIII. auf dem päpstlichen Stuhl, der von sich das stolze Wort gesprochen: »Ich bin der Cäsar, ich kann die Rechte der Welt schützen«. Freilich als der Papst 1302 in der berühmten Bulle »Unam sanctam« seine Ansprüche auf eine politische Weltherrschaft noch einmal dogmatisch festlegte <sup>1)</sup>, da hatten die französischen Stände schon feierlich die Unabhängigkeit ihres Königs und ihres Vaterlandes von jeder auswärtigen Macht erklärt und drei Jahre später hatte das Papsttum seine weltbeherrschende Stellung durch das babylonische Exil gänzlich verloren, um sie niemals in der alten Weise wieder zu erlangen. So war es ein Pyrrhussieg gewesen, den das Papsttum über das Kaisertum davongetragen. An die Stelle des Kaisertums war der nationale Staat getreten und dieser hatte sich der internationalen Macht Roms überlegen gezeigt. Damit war aber gleichzeitig der Gedanke des einheitlichen Weltreiches, einst wie wir hörten eine Lieblingsvorstellung des Mittelalters, gebrochen.

Schon gegen Ausgang des 13. Jahrhunderts begegnen wir in der Publizistik einer Richtung, die getragen von dem neu aufkommenden nationalen Gedanken, sich schroff gegen die Idee des imperiums wendet. Ihre ersten Vertreter sind namentlich französische Juristen, die gelegentlich des grossen Kampfes zwischen Bonifaz VIII. und Philipp dem Schönen von Frankreich für die Unabhängigkeit des französischen Königtums vom imperium wie vom Papsttum eintreten <sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Ueber die Bulle „Unam sanctam“ siehe v. SCHULTE a. a. O. S. 15.

<sup>2)</sup> In Betracht kommen hier die anonymen Traktate: *Quaestio in utramque partem* von 1302, *Quaestio de potestate Papae*, etwa gleichzeitig, ferner die bedeutsame Abhandlung des JOHANN VON PARIS *De potestate regia et papali* von demselben Jahre und die früher auf OCCAM zurückgeführte *Disputatio inter clericum et militem*. Ueber alle diese vgl. SCHOLZ, *Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz VIII.*, Stuttgart 1903.

Aber selbst der Vorkämpfer Ludwigs des Baiern Marsilius von Padua, der bald nach Dante schrieb, bekämpft die Idee einer Weltmonarchie auf das entschiedenste und auch sein Parteigenosse Wilhelm von Occam scheint eher dagegen, als dafür gewesen zu sein <sup>1)</sup>.

Es erscheint nun zunächst in hohem Masse befremdlich, dass während bis in das 14. Jahrhundert hinein der Gedanke der Weltorganisation im Interesse des internationalen Friedens und der allgemeinen Kultur eine so eminente Rolle in der publizistischen Literatur gespielt hat, dieser Gedanke dann scheinbar völlig zurücktritt und allmählich das unabhängige Nebeneinander der europäischen Staatenwelt als etwas Selbstverständliches angesehen wird. Denn wenn auch das Kaisertum deutscher Nation bei der Ausführung dieses Gedankens gescheitert war und wenn die Hoffnung des Papsttums nach dem Untergang der Staufer nunmehr seinerseits eine Weltreichsgewalt durchzusetzen nach vorübergehenden Erfolgen schliesslich auch unerfüllt geblieben, so wäre man logischerweise doch nicht genötigt gewesen, mit dem Gedanken der kaiserlichen oder päpstlichen Weltherrschaft auch den Gedanken internationaler Organisation an sich abzulehnen. Es wäre nur darauf angekommen für diese Rechtsverbindung der abendländischen Staatenwelt eine neue Form zu finden. Ein geistvoller Kopf in Frankreich hat sich auch mit diesem Problem beschäftigt und der Welt einen europäischen Staatenbund vorgeschlagen. Der Autor dieses Projektes ist der königliche Anwalt PETER DUBOIS, wohlbekannt unter den Historikern, aber nicht unter den Juristen <sup>2)</sup>. Selbst die Pacifisten

---

Daselbst die weitere Literatur. Das Hauptargument für die Souveränität Frankreichs gegenüber dem imperium ist immer die Verjährung. Der Gedanke des imperiums überhaupt ist also so stark, dass er zunächst nicht grundsätzlich geleugnet wird, sondern dass man nur eine Sonderstellung beansprucht, die man mit der angeblichen Verjährung begründet.

<sup>1)</sup> KELSEN a. a. O., S. 148.

<sup>2)</sup> Ueber DUBOIS Leben und Schriften siehe SCHOLZ a. a. O. S. 375 ff. und die dort in Anm. 1 zusammengestellte Literatur. Ob dieser DUBOIS auch der Autor der vorerwähnten Abhandlung, Disputatio inter clericum et militem ist sehr fraglich. Auffallenderweise wird seine Autorschaft bezüglich dieser Schrift von SCHOLZ S. 337 als eine nicht ganz unwahrscheinliche Hypothese bezeichnet und dann auf S. 384 geleugnet. Im übrigen verweise ich jetzt schon hier auf die demnächst erscheinende Arbeit meines

sind bisher an ihm vorübergegangen<sup>1)</sup>. Und doch bildet eines seiner Hauptwerke: »De recuperatione terre Sancte« zur Geschichte der modernen Friedensbewegung m. E. das interessanteste, weil älteste Dokument<sup>2)</sup>. Von diesem etwa im Jahre 1306 entstandenen Traktat ist der erste Teil ausser für den Landesherrn, für den König von England, alle übrigen christlichen Fürsten und den Papst bestimmt gewesen, während der zweite Teil nur dem König von Frankreich überreicht wurde. Kein vernünftiger Mensch, meint DUBOIS, könne es für möglich halten, dass jemals ein einziger weltlicher Monarch die ganze Welt regiere, unendliche Kriege, Aufstände und Zwistigkeiten wären die Folgen eines solchen Versuchs, niemand könnte Frieden schaffen wegen der grossen Zahl der Völkerschaften, wegen der räumlichen Entfernungen, wegen der natürlichen Streitlust der Menschen. Auch hätten tatsächlich weder Melchisedek noch die sogenannten vier grossen Weltmonarchien der Indier, Assyrer, Griechen und Römer die ganze Welt beherrscht, sogar die Herrschaft Alexanders des Grossen sei auf den Osten beschränkt geblieben und von Rom nicht anerkannt worden. In dieser Beziehung ist DUBOIS die weltliche Universalmonarchie des Kaisers ebenso unmöglich wie diejenige des Papstes. Andererseits bleibt er als ehemaliger Pariser Schüler des hl. Thomas von Aquin bei dem mittelalterlichen Gedanken der Einheit der Christenheit stehen. Die res publica christicolarum soll in Gott ihr Ziel sehen. Gott aber will den Frieden, er selbst ist der rex et actor pacis, so ist es Aufgabe der Christenheit den Weltfrieden herzustellen. Erst dann kann auch wieder an die Eroberung des heiligen Landes gedacht werden, von welcher Aufgabe der Titel des ganzen Traktats entlehnt ist. Da nun die Form

Schülers ERNST HEINRICH MEYER: Die staats- und völkerrechtlichen Ideen von Peter Dubois. (Marburger Dissertation.)

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. das völlige Stillschweigen über DUBOIS bei ALFRED H. FRIED: Die moderne Friedensbewegung, Teubner 1907, S. 61. Hier ist das Projekt des Königs Georg Podiebrad von 1462 als das älteste genannt. HOLTZENDORFF, Die Idee des ewigen Völkerfriedens 1882 datiert die Friedensbewegung erst vom Abbé de Saint Pierre 1713. Ueber DUBOIS Bedeutung als Pacifist siehe demnächst die vorerwähnte Studie von ERNST HEINRICH MEYER.

<sup>2)</sup> Ausgabe von LANGLOIS: De recuperatione terre Sancte, traité de politique générale par Pierre Dubois, Paris 1891. (Collection de textes pour servir à l'étude de l'hist. 9<sup>me</sup> fasc.)

der Monarchie für den Weltstaat unmöglich, so soll ein internationaler Staatenbund begründet werden. Wir sehen, DUBOIS steht insofern als mittelalterlicher Mensch ganz unter dem Einflusse der Kirche, als seine politischen Ideen über die Gestaltung Europas wurzeln in seinen religiös-christlichen Anschauungen. So erklärt es sich auch, dass sein politisches Projekt von einem Konzil ins Werk gesetzt werden soll. Das soll der französische König beantragen, der Papst berufen. Die Prälaten und die unabhängigen Laienfürsten der Christenheit, selbst der byzantinische Usurpator soll eingeladen werden. Dann soll durch Zusammenschluss aller Katholiken oder doch wenigstens der römisch-katholischen Fürsten ein Friedensbund gegründet werden. Wer den internationalen Frieden stört, soll nach Palästina deportiert oder ihm doch wenigstens alle Zufuhr von den übrigen abgeschnitten werden. So ist eine Art von internationaler Exekution vorgesehen. Damit dieser Friedenszustand auf die Dauer aufrecht erhalten werden kann, soll das Konzil gleichzeitig einen ständigen internationalen europäischen Schiedsgerichtshof einsetzen. Aus den Mitgliedern dieses Schiedsgerichtshofes sollen bei einem einzelnen auftauchenden Streitfall beide Parteien je drei weltliche und geistliche Richter auswählen, die zusammen das Gerichtskollegium bilden sollen. Das ist dasselbe System der Konstituierung eines internationalen Gerichts, wie es beinahe 600 Jahre später art. 24 der I. Konvention der Haager Schlussakte vom 29. Juli 1899 verwirklicht hat, wo es heisst: »Wollen die Signatarmächte sich zur Erledigung einer unter ihnen entstandenen Streitfrage an den Schiedshof wenden, so muss die Auswahl der Schiedsrichter, welche berufen sind, das für die Entscheidung dieser Streitfrage zuständige Schiedsgericht zu bilden, aus der Gesamtliste der Mitglieder des Schiedshofs erfolgen«. Nur dass die Haager Akte dann weiter die Zahl der Schiedsrichter der unmittelbaren Verständigung der Parteien überlässt und erst in Ermangelung solcher bestimmt, dass jede Partei zwei Schiedsrichter und diese vier dann einen Obmann wählen sollen.

Weiter sind von DUBOIS ausführliche Vorschläge für das hier anzubringende Verfahren ausgearbeitet<sup>1)</sup>. Die Parteien

<sup>1)</sup> Alle Einzelheiten in bezug auf die völkerrechtlichen Ideen DUBOIS siehe demnächst bei ERNST HEINRICH MEYER.

tragen die Kosten, zweite Instanz bildet der Papst.

Alle andern gemeinsamen Angelegenheiten der Völker sollen auf Konzilien erledigt werden, die der Papst nach Bedürfnis beruft und die unter seinem Vorsitz zusammentreten. Unzweifelhaft bedeutet dieses Projekt von DUBOIS gegenüber dem Danteschen Ideal einen grossen Fortschritt. Wie dieses bringt es eine internationale Organisation, aber indem es auf die doch nicht mehr zu realisierende Universalmonarchie verzichtet und einen Staatenbund an ihre Stelle setzt, entspricht es besser den Zeitverhältnissen der realen Welt.

Darf es uns aber wundern, dass dieses Projekt von DUBOIS dennoch so ganz ohne Einfluss geblieben? Der Grund liegt offenbar darin, dass die Idee des Kaisertums noch zu mächtig nachwirkte, als dass eine internationale Organisation auf der neuen staatenbundähnlichen Basis sich hätte verwirklichen lassen. Denn die Voraussetzung der letzteren wäre die allgemeine Anerkennung der Gleichberechtigung der Staaten gewesen. Davon aber war man noch weit entfernt. Zunächst bestand ja das heilige römische Reich deutscher Nation noch fort, wenn auch seine Blüte dahin war. Und der Gedanke, dass der deutsche Kaiser der weltliche Herr der ganzen Christenheit, wurde theoretisch immer noch festgehalten. Mehr als 100 Jahre nach DUBOIS Reformprojekt sehen wir Kaiser Sigismund noch in dieser Eigenschaft das Konzil von Konstanz berufen und leiten. Die Kaiseridee, die einst die internationale Organisation in gewissem Sinne verwirklicht hat, steht ihr jetzt entgegen. War das Kaisertum zu schwach geworden, um tatsächlich noch eine internationale Herrschaft auszuüben, so konnte man andererseits doch noch nicht eine Organisation schaffen, die über das Kaisertum hinwegschritt. Man konnte die Unabhängigkeit gegenüber dem Kaiser nur erreichen in der Isolierung. Andererseits aber musste, da das Kaisertum formell noch fortbestand, immer wieder besonders tatkräftigen Herrschern der Gedanke kommen, ob es nicht möglich sei, diese Institution in ihrem Interesse neu zu beleben und damit doch wieder eine Universalmonarchie herzustellen. Gerade DUBOIS, der zuerst den internationalen Staatenbund gefordert, ist uns ein interessanter Beweis dafür, wie sehr in den Köpfen jener Zeit doch noch der Gedanke einer weltlichen Universalherrschaft spukt. Schon in

seiner ersten grossen Schrift vom Jahre 1300 *Summaria brevis et compendiosa doctrina felicis expeditionis et abbreviationis guerrarum ac litium regni Francorum* hatte er das Projekt einer französischen Universalherrschaft über Europa und den Orient aufgestellt<sup>1)</sup>. Er hofft, der Herr der Heerscharen werde den König von Frankreich als einziges Haupt für das Weltliche einsetzen, wie ein solches geistliches Einzelhaupt schon vorhanden. Das hier geäusserte Ideal der französischen Weltherrschaft hat Du Bois nie ganz fallen lassen. Während er im ersten Teile seiner Schrift über die Wiedergewinnung des hl. Landes jenes Projekt eines europäischen Staatenbundes aufstellt, stellt er im zweiten, nur Philipp dem Schönen überreichten Teile derselben Abhandlung wieder das Ziel einer französischen Weltherrschaft über Abendland und Morgenland auf. Offenbar schwebt ihm dasselbe Ziel vor, wenn er in einer politischen Broschüre vom Jahre 1308 über die Thronfolge in Deutschland Philipp dem Schönen den Rat erteilt, mit Hilfe des Papstes für sein Haus das erbliche Kaisertum zu erwerben<sup>2)</sup>. Das französische Königtum hatte sich damals schon längst mit solchen Projekten getragen, die Erbschaft der Staufer zu übernehmen. Im Jahre 1273 hatte Karl von Anjou vom Papste verlangt, dass er über die Köpfe der deutschen Kurfürsten hinweg seinem Neffen Philipp III. die deutsche Kaiserkrone zuwende. Trotzdem dieses Projekt gescheitert war und das Franzosentum durch die sizilianische Vesper einen starken Aderlass erlitten hatte, wurden diese Bestrebungen schon von Philipp dem Schönen wieder aufgenommen. Im Jahre 1300 vermählte dieser seinen Bruder mit der Erbin eines im Abendlande für legitim erachteten Prätendenten der oströmischen Kaiserwürde, er selbst strebte durch Verhandlungen mit König Albrecht nach dem Kaisertum des Westens und ging nach dessen Tode wenigstens insoweit auf die Vorschläge von Du Bois ein, als er suchte die Kurfürsten zur Wahl seines Bruders zu

<sup>1)</sup> Ueber diese bis heute noch nicht gedruckte Schrift siehe auch SCHOLZ a. a. O. S. 385 ff.

<sup>2)</sup> *Mémoire présenté à Philipp le Bel pour l'engager à se faire créer empereur par Clement V.* bei LANGLOIS a. a. O. appendice, eine andere Ausgabe bei Boutaric: *Notices et extraits des manuscrits etc.* XX 2. Paris 1862 S. 186 ff. Siehe auch über diese Schrift SCHOLZ a. a. O. S. 392.

bestimmen und nicht ohne Grund sagt deshalb schon der beinahe zeitgenössische Florentiner Geschichtsschreiber Villani: »Philipp der Schöne bestrebte sich, das Reich wieder in die Hände der Franken zu bringen, wie es einst war zu Zeiten Karls des Grossen«<sup>1)</sup>. Vergewenwärtigen wir uns nun, wie um jene Zeit aber auch noch Heinrich VII. von Luxemburg (1310) und dann Ludwig von Bayern (1327) über die Alpen zogen, um das Kaisertum von Deutschland aus zu erneuern, so sehen wir, wie immer noch der Gedanke vorherrschte, eine kaiserliche Universalherrschaft aufzurichten, und wie angesichts solcher Bestrebungen einer internationalen Organisation in Form eines Staatenbundes die nötige Basis der anerkannten Gleichberechtigung aller Staaten fehlte.

Dass einerseits die Wiederherstellung des Kaisertums in der alten politischen Bedeutung niemandem gelang, so dass ein so kluger Mann wie Karl IV. von Anfang darauf verzichtete, die bezüglichen Hoffnungen Petrarkas zu erfüllen, dass aber andererseits die Voraussetzungen für eine staatenbundähnliche internationale Organisation noch nicht gegeben waren, diese Verwirrung Europas zeitigte die verhängnisvollsten Folgen, als die Türkengefahr Europa in die Defensive brachte. Mit ihr entsteht wieder einmal eine ungeheure Krisis für die abendländische Kultur und bei dieser Gefahr von aussen taucht dann auch wieder sofort das Projekt einer internationalen Organisation in Form eines Staatenbundes auf. Der Vertreter desselben war der König von Böhmen, Georg von Poděbrad, ein Hussite<sup>2)</sup>. Gerade seine isolierte Stellung als »Ketzerkönig« musste ihm den Gedanken nahe legen, möglichst enge Verbindungen mit den anderen christlichen Fürsten

<sup>1)</sup> Zitiert nach SCHWEMER a. a. O. S. 121.

<sup>2)</sup> Das Organisationsprojekt des Königs Georg Poděbrad ist bisher der völkerrechtlichen Literatur ebenso unbekannt geblieben, wie das von DUBOIS. Ich selbst habe zuerst darauf aufmerksam gemacht in NIEMEYERS Ztschr. für Internationales Privat- und öffentliches Recht, Bd. 14, S. 552. Erwähnt ist es neuerdings, wie S. 560 Anm. 1 gesagt ist, dann einmal in dem Buche von A. H. FRIED: Die moderne Friedensbewegung 1907, S. 62. Vgl. jetzt vor allem die Arbeit meines Schülers SCHWITZKY: Der europäische Fürstenbund Georgs von Poděbrad. Ein Beitrag zur Geschichte der Weltfriedensidee, Heft 6 der von mir herausgegebenen Arbeiten aus dem juristisch-staatswissenschaftlichen Seminar der Königlichen Universität Marburg. Ebendort 1907.

einzu gehen und durch einen internationalen Bund weltlichen Charakters den ihm so besonders gefährlichen Einfluss des Papsttums zu brechen. Stellte sich dieser gemeinsame Bund in erster Linie die Aufgabe, die Türkengefahr zu bekämpfen, so konnte der Papst nicht einmal gegen sein Zustandekommen oder auch nur gegen seinen Begründer konspirieren. War doch zwei Jahre vorher der Papst selbst mit seinem Projekt, auf der Synode von Mantua 1459 eine Organisation der Christenheit gegen die Türken zustande zu bringen, gescheitert. Deshalb machte gerade Poděbrad sich die fragliche Idee seines Kanzlers Antonius Marini<sup>1)</sup> aus Gratianopolis (Grenoble) eines geriebenen Abenteurers zu eigen, der dieses Projekt von Hof zu Hof trug. Die Einzelheiten des Planes von Poděbrad zeigen, in welchem Masse die Zersetzung der mittelalterlichen Welt vorgeschritten war. Freilich war schon des Franzosen DUBOIS Projekt aufgebaut auf dem Nebeneinander einer unabhängigen Staatenwelt des Abendlandes und damit auf der Negation der politischen Prä tensionen des Kaisertums in Europa, hier aber stellt ein offiziell zum Reiche gehöriger Fürst einen Verfassungsentwurf zur Diskussion, der den alten Reichsverband völlig auflösen, den Kaiser völlig eliminieren will. Es ist in diesem Entwurf ebensowenig vom Reich wie vom Kaiser die Rede, nur von Nationen und Königen, und wenn der damals regierende Friedrich III. noch als deutscher König in dem realisierten Bunde einen Platz gefunden hätte, so wollte ihm doch fraglos der König Poděbrad von Böhmen als gleichberechtigter Faktor zur Seite treten.

Mindestens ebenso bedeutsam ist aber die Tatsache, dass nach den Organisationsideen von Poděbrad auch das Papsttum ausgeschaltet ist.

Erinnern wir uns, welche überragende Bedeutung das Papsttum noch in dem Verfassungsprojekt von DUBOIS hatte. So scharf wie DUBOIS überall gegen die politischen Bestrebungen der Päpste im Sinne einer päpstlichen Weltherrschaft für die Rechte des französischen Königtums eingetreten ist, er glaubte dennoch den europäischen Staatenbund durch ein

<sup>1)</sup> Persönliche Notizen über MARINI siehe bei H. MARKGRAF in SYBELS Historischer Zeitschr. Bd. 21, S. 257 ff. Da MARINI ein Franzose wie DUBOIS, so erscheint es nicht ausgeschlossen, dass zwischen beiden Projekten ein Zusammenhang besteht.

Konzil herstellen zu können, den Papst als Appellationsinstanz für die Entscheidungen des staatenbündischen Schiedsgerichts anerkennen und unter seinem Vorsitz auch auf künftigen Konzilien alle internationalen Angelegenheiten ordnen lassen zu müssen.

Demgegenüber ist es charakteristisch für die veränderten Zeiten, wie vielmehr sich Poděbrads Entwurf von Kirche und Papsttum emanzipiert. Der internationale Staatenbund, den Poděbrad vorschlägt, hat einen rein weltlichen Charakter. Sein Hauptorgan ist ein Kollegium der mit Generalvollmacht versehenen Vertreter der Fürsten, der Bundesversammlung des deutschen Bundes vergleichbar. Nur in einzelnen Zügen wie z. B. darin, dass dieser ständige Gesandtenkongress in Basel zusammentreten soll, wo das letzte grosse Konzil getagt hatte, dass nach Nationen abgestimmt werden soll, wie die Geschäftsordnung des Konstanzer Konzils vorsah, glauben wir noch kirchliche Einwirkungen konstatieren zu können. Dem Papst ist hier aber nur die Befugnis überlassen unter der Geistlichkeit und den nicht zum Bunde gehörigen Fürsten Frieden zu stiften und die Friedenstörer mit geistlichen Strafen zu schrecken. Er zählt nicht einmal zu den Vertretern der italienischen Nation im Bunde, soll aber trotzdem letztere zum Bau einer Flotte für den Kreuzzug antreiben. Auch wird von ihm verlangt, dass er mit seinen geistlichen Zuchtmitteln den Klerus anhält, den für die Bundeszwecke bestimmten Zehnten zu zahlen.

Erklärt sich die Ausschaltung des Papsttums nun auch teilweise aus der besonderen Stellung des Königs Poděbrad als Utraquist, so ist es doch höchst bezeichnend für den verbleichenden Glanz des Papsttums zwei Menschenalter vor der beginnenden Reformation, dass ein dem Papsttum so abträgliches Projekt wie gesagt von Hof zu Hof getragen und namentlich zu Paris und Venedig jahrelang verhandelt werden konnte.

Freilich liegen auch gerade in diesen beiden Faktoren, der politischen Eliminierung von Kaisertum und Papsttum die grossen Schwächen des Projektes. Denn was zunächst die Stellung des deutschen Kaisers anging, so war es freilich mit seiner Würde, seit Sigismund, wie wir hörten, in Konstanz noch als Herr der Christenheit aufgetreten, noch immer weiter

bergab gegangen, trotzdem aber war die Kaiseridee noch wirksam genug, dass etwa ein Jahrzehnt nach Poděbrads Organisationsprojekt Karl der Kühne von Burgund, auf dem Gipfel seiner Macht stehend, von Friedrich III., den man des heiligen römischen Reichs Schlafmütze nannte, die Verleihung der Königskrone nachsuchte. Ebenso aussichtslos musste aber auch der Versuch bleiben, in einer andern Verfassung Europas über das Papsttum als politische Macht ganz hinwegschreiten zu wollen, wir brauchen nur daran zu erinnern, wie gerade in jenem Zeitalter der beginnenden grossen geographischen Entdeckungen in berühmten Bullen die Päpste Nicolaus V., Alexander VI. und Julius II. den Portugiesen und Spaniern noch die neuen Meere und Länder zusprechen konnten<sup>1)</sup>.

So wenig also der Plan Poděbrads zur Zeit seiner Entstehung realisierbar war, so interessant bleibt dieses Projekt darum doch für Vergangenheit und Gegenwart. Aus der Einleitung sehen wir, wie die besten Köpfe jener Zeit sich wohl bewusst waren, wie der Zerfall der früheren internationalen Organisation des Mittelalters die letzte Ursache des Vordrängens der Türken. »Einst, heisst es dort, war die Christenheit blühend, mächtig und über weite Länder verbreitet. Nicht weniger als 117 grosse Königreiche gehörten ihr an, ja selbst das Grab des Erlösers lag in ihrem Gebiete. Niemand würde gewagt haben, ihr offen die Stirn zu bieten, niemand sie zum Kriege gereizt haben. Längst aber hat sich das geändert. Alle Kraft dieser einst so mächtigen Reiche scheint erstorben, aller Glanz erloschen. Wenn einer der Verstorbenen in das Leben zurückkehrte, er würde sein Vaterland nicht mehr finden. Sind doch von jenen 117 Reichen kaum 16 übrig geblieben, seit Mohamed sein Volk zum Unglauben verführte. Haben ja doch in allerletzter Zeit die Türken Griechenland erobert, Konstantinopel gestürmt! O aurea Provincia! O terrarum decus Christianitas quomodo ex te honor omnis abscessit? Sicherlich sei die Christenheit für ihre Sünden so gestraft, nun gelte es Gott wieder zu ver-

<sup>1)</sup> Das geschah kraft des vom Papst behaupteten Rechtes, Länder und Völker, die nicht katholisch, katholischen Regenten zu schenken, die die Bewohner zu Sklaven machen durften, vgl. über die einzelnen hierauf bezüglichen Bullen v. SCHULTE a. a. O. S. 34.

söhnen. Zu diesem Zwecke soll man in Gott wohlgefälliger Weise Frieden und Eintracht auf Erden herstellen und das Reich Christi gegen seine Feinde verteidigen und seine Grenzen schützen. Alle christlichen Völker und Nationen, alle Könige und Fürsten müssten an solchem Werke teilnehmen und mitarbeiten an der Wiederherstellung der Christenheit in ihrer einstigen Grösse. Dazu aber müssten sich alle christlichen Fürsten Europas zu einem ewigen Bunde vereinigen, um mit gesammelten Kräften an der Vertreibung der Türken aus Europa zu arbeiten.

Niemand wird diesen Gedankengängen Podëbrads Einsicht und Folgerichtigkeit bestreiten, ist es doch auch heute wie damals nur die Desorganisation Europas und die daraus entspringende Rivalität der christlichen Mächte, der die türkische Unkultur ihre Behauptung in der alten Hauptstadt des oströmischen Reiches verdankt. —

Auch die Einzelheiten des Projektes sind nicht ohne Interesse. Der Bund soll die innere Sicherheit des Ganzen und die Verteidigung nach aussen bezwecken. Der erstere Zweck der inneren Sicherheit soll erreicht werden durch die Herstellung friedlicher Beziehungen und deren Aufrechterhaltung durch internationale Rechtsprechung und Gesetzgebung. Das Recht der Kriegserklärung und der Kriegsführung ist von den Einzelstaaten ganz auf die Gesamtheit übergegangen. Streitigkeiten der Mitglieder werden durch ein Schiedsgericht ausgetragen. Auch soll der Bund eine Gesetzgebung üben, denn es wird ihm das Recht eingeräumt, »nova iura ex gremio naturae producere«. Die erforderlichen Geldmittel für den Bund sollen dadurch aufgebracht werden, dass alle Zehnten, welche früher an Kirchen, geistliche und religiöse Personen im Bundesgebiete bezahlt worden sind, nunmehr an die Bundeskasse fliessen! Ausserdem das dreitägige Einkommen der Fürsten und ihrer Untertanen. Dass die Bundesgeschäfte durch einen ständigen Gesandtenkongress geführt werden sollen, ist schon gesagt. Dieser Bundesrat soll sogar ein eigenes Wappen und Siegel und eigene Beamte haben. Unabhängig von ihm fungiert das Bundesgericht (consistorium oder parlamentum). Schon die Existenz eines ständigen höchsten Organs zur allgemeinen Vertretung des Bundes beweist, dass Podëbrad eine viel straffere Zusammenfassung plant wie

DUBOIS, der als ständiges Organ nur ein Schiedsgericht für seinen Bund einsetzen wollte. Ja nach der Theorie GEORG MEYERS über Staatenbund und Bundesstaat würde die Ausführung der Ideen von Poděbrad geradezu die Begründung eines internationalen Bundesstaates bedeuten haben.

Wir haben bereits davon gesprochen, dass schon die gänzliche Ausschaltung von Kaisertum und Papsttum dieses Projekt für jene Zeit unausführbar machte. Indem das Kaisertum sich gegen Ausgang des Mittelalters, abgedrängt von Italien und Deutschland, immer mehr an der mittleren und unteren Donau lokalisierte, hat es hier durch die Abwehr der Türken auch noch einigermaßen diejenige Aufgabe gelöst, die Poděbrad seiner internationalen Organisation zugedacht hatte, die Kultur der Christenheit zu bewahren. Ja unter Karl V. schien es eine Weile, als könnte der Traum Dantes von einer internationalen Organisation der Christenheit unter monarchischer Spitze doch noch in Erfüllung gehen. In seinem Reiche ging die Sonne ja nicht unter, unter ihm hatte die Kaiserwürde durch die Laune des Erbgangs eine territoriale Grundlage wie nie zuvor, Spanien mit den neuen Ländern des Westens, Unteritalien, die österreichischen Länder, Burgund. Der einzige politische Faktor neben ihm von internationaler Bedeutung war Franz I. von Frankreich. Frankreich hatte freilich seit Philipp dem Schönen die Hoffnung nicht aufgegeben, das Kaisertum für sich neu beleben zu können. Dessen Söhne suchten immer wieder den Papst in seinem Kampfe mit Ludwig dem Baiern zu bestimmen, die Kaiserkrone Frankreich zuzuwenden. Trotz der inneren Schwierigkeiten, die dann das Haus Valois gegenüber den englischen Invasionen im eigenen Lande hatte, wird diese Politik fortgesetzt, Karl VIII. unternimmt einen grossen Eroberungszug nach Italien und will von da aus Konstantinopel erobern und beinahe wäre wirklich Franz I. als Gegenkandidat Karls V. zum deutschen Kaiser gewählt.

Dann gelingt es zwar Karl V. diesen Nebenbuhler in der Schlacht bei Pavia niederzuwerfen. Aber wenn er auch Frankreich zeitweise besiegt und das mit ihm verbündete Papsttum niederzwingt, es gelingt ihm nicht des Mönchs von Wittenberg und seiner Lehre Herr zu werden. Mit der Reformation aber geht dann jener ungeheure Riss durch die

Christenheit, an dem zunächst jede internationale Organisation in welcher Form auch immer scheitern muss. Und so fruchtbringend die Reformation für die geistige Kultur der Neuzeit geworden, eines werden wir immer beklagen müssen, dass nämlich das einheitliche Kulturbewusstsein der Christenheit, die Idee der Zusammengehörigkeit der abendländischen Kultur durch die Glaubensspaltung für Jahrhunderte verloren gehen sollte. Die Zersetzung der einheitlichen Welt des Mittelalters, vorbereitet durch die politischen Wandlungen der letzten Jahrhunderte ist durch die Reformation vollendet.

#### Viertes Kapitel.

#### DAS ZEITALTER DER DESORGANISATION.

Die Freiheit und Unabhängigkeit, die die Zeit der Renaissance und Reformation den nationalen Staaten gebracht hatte, war durch Verlust der internationalen Einheit erkaufte. Für niemand wog dieser Verlust schwerer wie für das deutsche Volk. Wäre es ihm auch gleichgültig gewesen, die Rolle der politischen Führung in internationalen Dingen, die man im Mittelalter inne gehabt, zu verlieren, schwerer wie dieser Verzicht sollte die Tatsache auf ihm lasten, dass die Folgen der Desorganisation Europas in den neuzeitlichen Jahrhunderten bei der Schwäche der politischen Organisation Deutschlands für dieses Land am verhängnisvollsten werden mussten. Was half der Rechtsfrieden im Inneren, den der ewige Landfrieden von 1495 gebracht hatte, wo nun an Stelle der mittelalterlichen Fehden die grossen europäischen Koalitionskriege traten und immer wieder gerade Mitteleuropa verwüsteten. Wer möchte ermessen, was uns der 30jährige Krieg, der spanische Erbfolgekrieg, der siebenjährige Krieg, die napoleonische Epoche an Kulturgütern gekostet haben? Aber auch wenn wir die Dinge hier nicht in erster Linie vom nationalen sondern vom universalen Standpunkt aus betrachten, so müssen wir bei der Betrachtung dieser Epoche an das früher erwähnte prophetische Wort Dantes denken: »O Menschheit! Von wieviel Stürmen und Verlusten, von wieviel Schiffbrüchen musst du heimgesucht werden, da du ein vielköpfiges Ungeheuer geworden bist und dein Trachten auseinander geht.« Sind denn etwa Frankreich die Kriegesopfer Lud-

wigs XIV. in dem Masse zu Gute gekommen, wie sie uns in Deutschland geschadet haben oder hat die Wissenschaft sich nicht vielmehr gewöhnt in der ungeheuren Schuldenlast, die Ludwig XIV. hat aufbürden müssen, den letzten Grund für jene Wirren der grossen Revolution zu suchen, von denen Frankreich bekanntlich bis auf den heutigen Tag nicht völlig hat genesen können. — Und wenn die Menschheit von so viel Mord und Brand jener neuzeitlichen kriegesfüllten Jahrhunderte mit ihrer unglaublichen Zähigkeit und Lebenskraft immer wieder erholt hat, am schlimmsten war ein anderes. Die veränderten Tatsachen der Umwelt blieben auch nicht ohne Nachwirkung auf das Denken der Menschen, und während es dem von der Neuzeit wegen seines Dunkels verachteten Mittelalter etwas absolut Selbstverständliches war, das Ziel Gottes sei die *terrena pax*, der Friede auf Erden, bildete sich nun in den Köpfen der Masse jener auch heute noch vorherrschende Gedanke, dass weil man immer wieder die Welt von Krieg erfüllt sah, man diese Erscheinung schliesslich für etwas selbstverständliches, nicht aus der Welt zu bringendes, kurz für ein Glied der göttlichen Weltordnung ansehen. Und doch, wie flach ist diese Weltanschauung. Schon Rousseau hat gesagt, dass man doch gegen die Krankheit, obwohl auch sie von Gott, den Arzt zu holen pflege, heute schafft man internationale Organisationen um Pest und Cholera und wie die anderen bösen Volksseuchen heissen mögen gemeinsam zu bekämpfen und den männermordenden Krieg will man immer noch hinstellen wie etwas auf ewig Gegebenes, das man nicht antasten darf. Und wäre es nicht in Wahrheit viel leichter, den Krieg zu bekämpfen wie eine Seuche? Denn den Krieg machen wir Menschen und wenn die Menschen nicht mehr wollen, dann gibt es keine Kriege, die Seuche aber wird getragen durch Bakterien und Bazillen, reale Objekte der Umwelt, die wir erst erkennen und dann beseitigen oder unschädlich machen müssen. —

Doch wir wollen uns an dieser Stelle nicht weiter in philosophischen Betrachtungen verlieren und uns vielmehr fragen, ob denn in jenen Jahrhunderten von der Reformation bis zum Sturze Napoleons der Gedanke einer internationalen Organisation Europas wirklich ganz untergegangen ist. Da

unterscheiden wir in unserer Betrachtung zunächst zweckmässig die politischen Tatsachen und die Theorien.

In der Welt der Tatsachen haben wir zunächst festzustellen, wie auch nach der Abdankung Karls V. der Kampf zwischen den Habsburgern, und den Franzosen um die Universalmonarchie weitergeht. Gegen den spanischen Zweig der Habsburger, der auch in Neapel, Sizilien, den Niederlanden, der Franche-Comté und in Amerika herrscht, wendet sich Heinrich IV. von Frankreich. Dieser hat sich eine Zeitlang in den Traum gewiegt, an Spaniens Stelle zur Universalmonarchie über Europa aufzusteigen. Als im Jahre 1600 zu befürchten war, dass Philipp III. von Spanien auch noch zum deutschen Kaiser gewählt werden würde, forderte Heinrich IV. von dreien seiner vertrautesten Diener ein Urteil über seine eigene Bewerbung. Freilich hielt er dann später bei seiner Einmischung in die Königswahl gegenüber den deutschen Fürsten mit seiner eigenen Kandidatur sehr zurück. Mit der Kandidatur Maximilians von Baiern war es ihm aber nicht ernst<sup>1)</sup>. Jedenfalls tat er noch in seinem letzten Lebensjahr alles, um den Habsburgern die Krone zu nehmen, wahrscheinlich um sie selbst zu gewinnen. Wenn sein gewaltsamer Tod allen diesen Bestrebungen ein jähes Ziel setzte und das Kaisertum bei jenem Zweig der Habsburger blieb, der in den österreichischen Landen, in Böhmen, Ungarn und dem Elsass herrschte, so hat doch Ludwig XIV. das alte Streben seiner Vorfahren nach einer kaiserlichen Weltherrschaft wieder aufgenommen. Letzterer hatte zeitweise den grösseren Teil der europäischen Staaten in eine gewisse Abhängigkeit von Frankreich gebracht, zunächst England und Schweden, unter seinem Einfluss stand weiter Oberitalien, ihm folgte ein Teil der deutschen Fürsten, er hatte Polen und den Osten und hoffte durch die spanische Erbschaft weitere unermessliche Länder in der alten und neuen Welt zu gewinnen, er wollte das Mittelmeer beherrschen und den Orient gewinnen, zweimal streckte er seine Hand nach der deutschen Kaiserkrone aus, um für solche Machtstellung auch den historischen Titel des Erben der römischen Cäsaren zu erhalten<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Siehe darüber KÜKELHAUS, Der Ursprung vom Plan des ewigen Friedens, Berlin 1893, S. 22 u. S. 125.

<sup>2)</sup> Vgl. SCHWEMER a. a. O. S. 142 ff.

Wir wissen, dass dieses Streben Ludwigs XIV. nach der Universalmonarchie schliesslich doch kläglich gescheitert ist. Mochte zeitweise das Projekt seines Kaisertums sogar von dem Grossen Kurfürsten gefördert werden, schliesslich war es doch ein ganz utopischer Gedanke, wenn um jene Zeit ein katholischer König, der seine eigenen andersgläubigen Untertanen austrieb, der die calvinistischen Holländer fortgesetzt mit Kriegseinfällen heimsuchte, glaubte, die Herrschaft auch über ganz oder teilweise protestantische Länder dauernd behaupten zu können. Ausserdem hatte sich in der Zeit des Ringens der Habsburger mit den Bourbonen schon ein anderer Gedanke ausgebildet, der alle universalmonarchistischen Tendenzen verneinte und bekämpfte, die Idee des europäischen Gleichgewichts. Den Gedanken des Gleichgewichts zwischen den fünf hauptsächlichen Mächten Italiens, Florenz, Neapel, Mailand, dem Kirchenstaat und Venedig hatte schon Lorenzo Medici vertreten<sup>1)</sup>. Als nun die mittelalterliche Welt sich zersetzt hatte, machten die grossen Staaten Europas sich diesen Gedanken zu eigen, um mit seiner Hilfe ihre Unabhängigkeit zu behaupten. Kein geringerer wie FRANCIS BACON hat dieses Prinzip vertreten und nachgewiesen, dass es schon für die Beziehungen Heinrichs VIII. von England zu Franz I. von Frankreich und Karl V. massgebend gewesen.

Seinen vorzüglichsten Triumph feierte dieses Prinzip dann bekanntlich im Utrechter Frieden von 1713, wo Ludwig XIV. doch nur unter der Bedingung die Krone von Spanien für sein Haus gewann, dass niemals Spanien mit Frankreich in einer Hand vereinigt sein sollten.

Die Idee des europäischen Gleichgewichts war in der Tat geeignet, die Unabhängigkeit für das staatliche Leben, die man sich mit dem Ausgang des Mittelalters errungen, aufrecht zu erhalten. Aber sie war doch nur etwas negatives, die frühere Organisation, deren Wiederherstellung man fürchtete, sollte damit wie gesagt verneint und bekämpft werden. Deshalb fragen wir uns, ist denn niemand von den Königen und leitenden Männern jener Zeit auf den Gedanken gekommen, darüber hinaus eine, auf dem Boden des Nebeneinander ste-

<sup>1)</sup> Siehe E. NYS, La Theorie de l'équilibre européen. Revue de droit international et de législation comparée, Bd. 25, S. 84 ff. Uebrigens hat schon der Grossvater Cosimo die gleiche Idee verfolgt.

hende positive internationale Organisation republikanischer Art zu schaffen? Diese Frage müssen wir verneinen. Eine Zeitlang hat man freilich Heinrich IV. von Navarra derartige Projekte einer republikanischen Organisation Europas zugeschrieben. Allein die neuere und genauere Forschung hat ergeben, dass es sich bei diesem berühmten grand dessin des genialen Königs um eine Fälschung handelte, der Ueberlieferer des Projektes, der Freund und Minister Heinrichs IV. Baron Rosny, Herzog von Sully, ist auch sein wahrer Urheber gewesen. Und zwar nicht zu einer Zeit als er noch das Ohr des Königs besass, so dass dieser wie noch BLUNTSCHLI meint <sup>1)</sup>, doch wenigstens den Gedanken seines Staatsmannes aufgenommen, sondern mehr als 20 Jahre nach Heinrichs IV. Tode, als er seine Memoiren schrieb oder wenigstens endgültig redigierte <sup>2)</sup>. In Wahrheit hat sein königlicher Freund, wie oben gesagt, noch selbst mit der Kaiserkrone das imperium Romanum erwerben wollen. So müssen wir Sully also unter diejenigen rechnen, die nur rein theoretisch für die internationale Organisation eingetreten sind. —

Unter letzteren aber muss zunächst ein anderer genannt werden, von dessen Projekt, soweit ich sehe, das Völkerrecht bisher auch noch keine Notiz genommen hat, nämlich der bekannte kalabresische Mönch Campanella (geb. 1568, gest. im Dominikanerkloster Saint Jakob zu Paris 1639) <sup>3)</sup>. Dieser hochinteressante Geist, den LEIBNIZ seinen grössten Vorgänger genannt hat, ist nicht nur zeitlich mit seinen Ideen über eine internationale Organisation früher hervorgetreten wie Sully, sondern dementsprechend ist sein Denken auch viel weniger modern wie das des französischen Staatsmannes. Während jener eine christliche Republik anstrebt, hängt Campanella noch der Idee der Universalmonarchie an.

Aehnlich wie Plato hat Campanella seine Ideen über den Staat in zwei Werken niedergelegt. Während er in der Civi-

<sup>1)</sup> BLUNTSCHLI, Kleine Schriften, Bd. II, Nördlingen 1881, S. 202.

<sup>2)</sup> Im Jahre 1632 ist dem Herzog selbst noch jeder Gedanke an das Projekt fremd gewesen, vgl. das S. 572 Note 1 erwähnte Buch von KÜKELHAUS S. 84. Dasselbst die gesamte Literatur. Schon SULLYS Zeitgenosse MARBOULT hat den Plan als Lügengewebe gekennzeichnet, später ist die Wahrhaftigkeit von SULLY dann zuerst von VOLTAIRE angezweifelt, vgl. KÜKELHAUS S. 141.

<sup>3)</sup> Ueber CAMPANELLA und seine Werke siehe vornehmlich SIGWART in den preuss. Jahrbüchern, Bd. 18, S. 526 ff.

tas solis in der kühnsten Weise eine Utopie zeichnet, die sich teils an Plato teils an Morus anlehnt, entwickelt er in der *Monarchia Hispanica* die Pläne, die er in der wirklichen Welt realisiert sehen möchte. Wie gesagt, schwebt ihm tatsächlich noch eine Weltmonarchie vor, die von den spanischen Waffen gegründet, dann aber von dem Papst beherrscht werden soll. Alle Völker sollen mit List oder Gewalt unter ihr vereinigt und damit ein glücklicher Zustand allgemeiner Eintracht und ewigen Friedens geschaffen werden. Die Oberherrschaft des Papstes wird folgendermassen gerechtfertigt. Die Religion beherrsche den Menschen am meisten, darum sei der geistliche Fürst immer der mächtigste, und wenn er nicht, wie es eigentlich naturgemäss sei, die weltliche Gewalt selbst in Händen habe, so müsse sich ihm doch alle weltliche Gewalt unterordnen. Denn ihm ist nach der göttlichen Ordnung das geistliche wie das weltliche Schwert übertragen. Schon bisher ist die Welt nur dadurch leidlich im Frieden erhalten und vor allgemeiner Zerrüttung bewahrt worden, dass wenigstens in beschränktem Gebiet der Papst geistliche und weltliche Herrschaft vereinigte, das goldene Zeitalter wird kommen, wenn der Papst alles in allem ist. Dazu hat Gott den Spaniern die neue Welt und ihre Schätze geschenkt, dass sie die Ketzer ausrotten und die Türken verjagen, dann aber sich dem Papste unterwerfen, der aus allen Völkern Europas ein Ganzes machen, alle Unterschiede der Nationalität ausgleichen und so den reinen Sieg des Geistes darstellen wird. Dann hören alle Uebel auf, aller Streit und Krieg, aller Mangel und alle Not. Durch den Weltverkehr wird die allgemeine Gütergemeinschaft hergestellt und damit überall Glück und Zufriedenheit begründet. Das Ziel aller Gesetze und Verordnungen in dem päpstlichen Weltstaat soll die Gleichheit aller und die Herrschaft der Verständigsten sein. Durch *connubium* der verschiedenen Nationen unter einander sollen die nationalen Gegensätze ausgeglichen und ein vollkommenes Geschlecht erzeugt werden. Der Weltstaat soll dann überall und vornehmlich in Deutschland die Ketzereien ausrotten. Dazu soll nicht nur unter den deutschen Reichsfürsten und Städten Zwietracht gesät, sondern vornehmlich die Quelle der Ketzerei verstopft werden. Und diese liegt nach Campanellas Meinung vornehmlich in den humanistischen Studien. Weder Grie-

chisch noch Hebräisch soll mehr in Deutschland gelehrt werden, sondern ausschliesslich mit Mathematik und Naturwissenschaften sollen die deutschen Geister beschäftigt werden. Die talentvollsten und daher gefährlichsten sollen in die neue Welt geschickt werden, um das südliche Kreuz zu beobachten und die dortigen Naturerscheinungen zu erforschen! —

Wie diese kleinen Proben aus den Ideengängen Campanellas beweisen, ist das Ganze nicht ohne Interesse. Wir sehen, wie wirkungslos die Reformation gegenüber den theoretischen Ansprüchen der Kurialisten geblieben ist. Campanella fordert genau denselben päpstlichen Weltstaat wie Thomas von Aquin und die ehrgeizigsten Päpste des Mittelalters. Wir sehen weiter, wie eng mit den Idealen Roms in Bezug auf die weltbeherrschende Stellung des Papsttums der romanische Staatsgedanke der grösstmöglichen Zentralisation und Vereinheitlichung verknüpft ist. Die Unterschiede zwischen den Nationen werden nicht wie bei Dante als etwas Gegebenes und auch in der Universalmonarchie zu Berücksichtigendes angesehen, sondern sie sollen durch Wechselheiraten ganz beseitigt werden. So utopisch alles das ist, wir können doch auch hier einen gewissen Zusammenhang wenigstens von Campanellas Grundtendenzen und den politischen Ereignissen jener Zeit feststellen. Denn es ist sicher in hohem Masse bedeutsam, dass dieser durch das Haus Habsburg zu verwirklichende Weltstaat, der in erster Linie die Ketzerei vornehmlich in Deutschland ausrotten soll, uns von Campanella angepriesen wird gerade wenig Jahre vor Ausbruch jenes dreissigjährigen Kampfes, den der deutsche Protestantismus um seine Existenz führen musste. In Campanellas Organisationsideen sind wohl die letzten Ziele der Gegenreformation offen ausgesprochen. In eine gewisse Parallele mit Campanella lässt sich noch jener schreibselige Ernst von Hessen-Rheinfels<sup>1)</sup> bringen, der etwa ein halbes Jahrhundert später ein anonymes, nur in 48 Exemplaren gedrucktes Buch: »Der so wahrhafte, als ganz aufrichtig- und diskretgesinnte Katho-

<sup>1)</sup> Ueber die völkerrechtlichen Ideen von Ernst II. von Hessen-Rheinfels siehe namentlich E. NYS: Emeric Crucé et Ernest, landgrave de Hesse-Rheinfels in der Revue de droit international et de législation comparée t. XXII, p. 377 ff. Ueber seine Persönlichkeit KÖNNECKE in der Allgem. deutschen Biographie, Bd. 6, S. 284.

lische«, erscheinen liess. Auch dieser deutsche Fürst war ein bedeutender Mensch, sonst hätte nicht derselbe Leibniz, der Campanella so hoch einschätzte, durch 13 Jahre einen ausführlichen Briefwechsel mit ihm gehabt.

Ernst II. von Hessen-Rheinfels ist nun zwar nicht mehr Anhänger der göttlichen Universalmonarchie, im Gegenteil, er hat, meines Wissens zuerst, sogar schon die Säkularisation der geistlichen Staaten vorgeschlagen. Aber auch Ernst II. steht auf dem Boden der Gegenreformation, er verlangt Rückkehr aller Fürsten und Völker zur katholischen Kirche, dann soll ein internationales Fürstentribunal gebildet werden, in dem der Papst den Vorsitz führt. —

Insofern Ernst II. bei seinen Organisationsideen wenigstens von dem Nebeneinander gleichberechtigter Staaten ausgeht, leitet er über zur Gruppe derjenigen Autoren, die sich wie einst schon DUBOIS und PODÉBRAD die Organisation Europas in republikanischer Form denken. Unter ihnen ist nun Sully wohl der bedeutendste, wenn auch keineswegs wie Bluntschli meint der erste. Der Gedanke Podébrads, Europa gegen die Türken zu organisieren und ihm ein ständiges Organ in einer Art Bundesrat zu schaffen, taucht schon vor Sully immer wieder auf. In einem zu Sullys Zeit vielgelesenen Buche: »Discours politiques et militaires von De La Noue<sup>1)</sup> ist auch eine dauernde Verbindung aller christlichen Staaten gegen die Türkei vorgeschlagen, alle gemeinsamen Angelegenheiten sollen durch eine grosse Versammlung an einem bestimmten Ort geordnet, alle Streitigkeiten durch dieselbe geschlichtet werden. Ein anderer interessanter Vertreter des Gedankens einer republikanischen Organisation der Staaten innerhalb Europas ist der erste Vorkämpfer für den Freihandel Emeric Crucé, der 1623 das Buch erscheinen lässt: *Le nouveau Cynée ou discours d'Etat représentant les occasions et moyens d'establir une paix generale et la liberté de commerce par tout le monde*<sup>2)</sup>. Als Ort des internationalen Bundesrats schlägt er Venedig vor, durch das Urteil dieser Versammlung sollen alle künftigen Streitigkeiten ausgetragen werden. Unter die französischen Vorläufer Sullys aus dieser Periode ist weiterhin Frankreichs Botschafter in der Türkei François Savary

<sup>1)</sup> Ausgabe von 1587, S. 456 ff. Vgl. über ihn KÜKELHAUS S. 179.

<sup>2)</sup> Ueber ihn vgl. die S. 576 Anm. 1 genannte Abhandlung von NYS.

de Brèves zu rechnen, der in seinem Bericht über die Lage des Türkenreiches die unglaubliche Schwäche des Feindes gegenüber der Macht einer geeinten Christenheit darlegte und eine Bundesversammlung fordert<sup>1)</sup>. Wenn jene anderen Autoren gegenüber Sully so ganz in Vergessenheit geraten konnten, so liegt das offenbar vornehmlich auch an dem besonderen Geschick, mit dem Sully seinen Ideen dadurch einen besonderen Glanz zu verleihen wusste, dass er sie dem vielgeliebten König Heinrich IV. unterschob, der nur durch seinen jähen Tod von der unmittelbaren Verwirklichung des grand dessin abgehalten sei.

Andererseits ist freilich Sullys Projekt auch wohl durchdacht. Es soll eine dauernde Verbindung und Gemeinschaft Europas dargestellt werden, ohne dass die Souveränität der Einzelstaaten eine Einbusse erleidet. Innerhalb des Staatenbundes soll ein relatives Gleichgewicht von einzelnen Staatengruppen hergestellt werden, von denen die eine aus den fünf Erbmonarchien Frankreich, Spanien, Grossbritannien, Schweden und der Lombardei, die andern aus sechs Wahlmonarchien, nämlich der päpstlichen, kaiserlichen, ungarischen, böhmischen, polnischen und dänischen, die dritte und letzte aus 4 Republiken besteht. Von diesen Republiken sind wieder zwei aristokratische, nämlich Venedig einerseits und die italienischen Städte Florenz, Genua, Lucca, Mantua, Parma, Modena, Monaco andererseits und zwei demokratische, nämlich die Niederlande und die Schweiz. Im ganzen besteht die christliche Republik so aus 15 Staaten. Während für Russland eine sechzehnte Stelle offengehalten wird, wird die Türkei überhaupt nicht zugezogen, ja die Vertreibung der Türken aus Europa soll auch nach der Idee Sullys die Hauptaufgabe der christlichen Republik bilden. Diese soll aber nicht nur die türkischen Heiden vom Boden Europas verdrängen, sondern in allen andern Erdteilen auch gemeinsame Kolonisationsarbeit leisten.

Zwistigkeiten zwischen den verschiedenen Staaten und auch zwischen den Fürsten und ihren Ständen sollen zur Vermeidung von Staaten- und Bürgerkriegen durch Vermittlung oder Entscheidung der übrigen Staaten ausgeglichen werden. Zu diesem Zweck wird ein conseil général der euro-

<sup>1)</sup> Relation de voyages . . . Paris 1628.

päischen Republik konstituiert, zu dem jede der 15 Mächte vier Delegierte schickt. Diese Bevollmächtigten, Senatoren genannt, sollen etwa in Metz, Nancy oder Köln regelmässig ihre Sitzungen halten und dort über die gemeinsamen Angelegenheiten Europas beschliessen. Dabei haben sie aber nur die Stellung der Bundesratsbevollmächtigten des heutigen deutschen Reiches. Sie sind abhängig von ihren Instruktionen und können jederzeit abberufen werden.

An Sullys Projekt knüpft dann der berühmte Abt Saint-Pierre an. Das Ringen um die politische Vorherrschaft in ganz Europa zwischen dem Hause Habsburg und den Bourbonen, mehr noch der Gegensatz zwischen den Konfessionen hatte das Projekt Sullys ja unausführbar gemacht und die folgenden Generationen hatten dann das furchtbare Schauspiel des dreissigjährigen Kriegs gesehen, der ohne die völlige Desorganisation Europas undenkbar gewesen. Hie und da taucht deshalb der Gedanke Sullys, Europa zu organisieren, wieder auf. Von Emeric Crucé haben wir schon gesprochen, ebenso von Ernst von Hessen-Rheinfels. Dazwischen liegt noch das Friedensprojekt eines gewissen Neumeyer zu Jena, 1624 unter dem Titel: »Von den Friedenshandlungen« erschienen. 1677 liess Spinoza seine Stimme gegen den Krieg ertönen und 1693 veröffentlichte der Quäker William Penn sein berühmtes »Essay on the present and future peace of Europa«<sup>1)</sup>. Weit mehr Aufsehen aber machte das unter dem Eindruck der Verwüstungen des spanischen Erbfolgekrieges geschriebene berühmte Buch des vorerwähnten Abts Irené Castel Saint Pierre<sup>2)</sup>. Wie schon gesagt, weiss er geschickt an Sully und Heinrich IV.

<sup>1)</sup> Ueber die drei letztgenannten vgl. FRIED a. a. O., S. 62.

<sup>2)</sup> Die Literatur über den Autor siehe bei HOLTZENDORFF a. a. O., S. 67, Anm. 7. Das Buch ist in verschiedenen Ausgaben erschienen, zuerst in Bänden in Cöln mit dem Titel *Projet pour perpetuer la Paix* 1713. Da der Erfolg ein günstiger, erschien es in einer umfassenden Umarbeitung zu Utrecht 1716 mit dem vollständigen Titel: „*Projet de traité pour rendre la paix perpétuelle entre les souverains chrétiens pour maintenir toujours le commerce libre entre les nations, pour affermir beaucoup d'avantage les maisons souveraines sur le trône. Proposé autrefois par Henry le grand, roi de France; Agrée par la reine Elisabeth par Jaques premier, Roi d'Angleterre, son successeur et par la plupart des autres Potentats de l'Europe. Éclairée par M. l'Abbé de St. Pierre.*“ Im Jahre 1738 erschien wiederum ein Auszug: „*Abrégé du projet de paix perpétuelle*“, der in die *Oeuvres politiques* Rotterdam 1738 aufgenommen wurde.

anzuknüpfen. Er hatte nämlich als Almonesier der Herzogin von Orleans Beziehungen zum Hofe und erzählt, dass er die Denkwürdigkeiten Heinrichs IV. mit den fraglichen Ideen, zufällig im Garten grabend, in einem Bleikasten verborgen aufgefunden hätte. Da aber, wie wir früher hörten, Heinrich IV. selbst das fragliche Projekt nur untergeschoben ist, handelt es sich hier offenbar um eine Unwahrheit des frommen Abtes, nur dazu bestimmt, seiner menschenfreundlichen Arbeit einen erhöhten Glanz zu geben. War doch Heinrich IV. noch im 18. Jahrh. eine so populäre Figur in Frankreich, dass Voltaire seine epische Verherrlichung in der *Henriade* übernahm <sup>1)</sup>.

Was nun den Inhalt des Organisationsprojektes von Iréné Castel Saint Pierre angeht, so macht zu seiner allgemeinen Charakterisierung HOLTZENDORFF nicht ungeschickt darauf aufmerksam, dass wir hier ein Erzeugnis jenes edelen französischen Humanismus vor uns haben, wie ihn Fénelon vertrat. Im einzelnen will auch Saint Pierre einen europäischen Bundesrat und ein ständiges Schiedsgericht. Durch diese Organe sollen aber nicht nur die völkerrechtlichen Differenzen ausgeglichen werden, sondern auch, wie nach den Ideen Sullys, sämtliche Verfassungsstreitigkeiten, die den innern Frieden bedrohen. Mitglieder des Bundes sollen nach dem ersten Artikel der Verfassung die 24 christlichen Staaten Europas sein <sup>2)</sup>. Eigentümlicherweise soll der Bund, statt wie nach Sullys Ideen aggressiv gegen den Islam vorzugehen, wenn möglich mit dem mohammedanischen Fürsten ein dauerndes Offensiv- und Defensivbündnis herbeiführen. In dem Friedensbunde garantieren sich die Staaten gegenseitig ihre Territorialrechte. Der ständige Senat oder Kongress soll in einer freien Stadt versammelt sein. Nach art. 9 des Projektes führt kein Staat mehr wie eine Stimme. Nach Art. II soll sich der Bund nur dann in die inneren Angelegenheiten der Mitgliedstaaten

<sup>1)</sup> Darauf macht HOLTZENDORFF a. a. O., S. 24, aufmerksam.

<sup>2)</sup> Und zwar beginnen Frankreich, Spanien, England, Holland, Savoyen und Portugal. Der Reichsverband als solcher ist überhaupt nicht mehr berücksichtigt. Der Verfasser gibt vielmehr eine Stimme den österreichischen Ländern, eine Stimme Preussen und unterscheidet ausserdem noch drei deutsche Staatengruppen im Anschluss an die Kurfürsten von Bayern, von der Pfalz und die geistlichen Kurfürsten. Endlich gibt es auch noch eine Gruppe der freien Städte, zu der auch das damals eigentlich unter polnischer Hoheit stehende Danzig zählen soll.

mischen, wenn es gilt, die Verfassungsform aufrecht zu erhalten und Aufständische niederzuwerfen, die mit Todesstrafe und Vermögenseinziehung zu belegen sind. Nach Art. III sollen auch die Rechte minderjähriger Fürsten während der Regentschaften durch den Bund gesichert werden. Art. IV will in Europa für die Zukunft alle Gebietsveränderungen ausschließen; nicht nur solche durch Eroberungen, sondern auch durch Schenkungen, freiwillige Abtretungen, Herrscherwahl und Erbschaft innerhalb der beteiligten Dynastien. Aus derselben Tendenz, dadurch das europäische Gleichgewicht aufrecht zu erhalten, ist auch der Art. V geboren, nach welchem kein Fürst gleichzeitig zwei Staaten beherrschen soll. Wie Frankreich unter den 24 christlichen Staaten bei der Unterzeichnung der Vertragsurkunde den ersten Platz einnehmen soll, so ist zu seinen Gunsten aber auch in Art. 6 festgesetzt, dass die spanische Krone für immer dem Hause Bourbon verbleiben soll. Art. 7 bestimmt, dass die Bundesvertretung für den Abschluss von Handelsverträgen zwischen allen beteiligten Staaten oder einzelnen von ihnen sorgen soll. Ausserdem sollen von ihr an den Hauptverkehrsplätzen Handelskammern und internationale Handelsgerichte für Streitigkeiten über Objekte von mehr als 10000 Franks eingesetzt werden. Auch zur Ausrottung von gemeingefährlichen Gaunern, Dieben und Seeräubern mit gemeinsamen Mitteln und auf gemeinsame Kosten soll der ständige Bundesrat kompetent sein. Art. 8 sieht die Beilegung der Staatsstreitigkeiten durch Schiedsgericht vor. Die Waffen sollen nur noch zu einer Art Bundesexekution ergriffen werden gegen denjenigen, der als Feind der europäischen Gesellschaft geächtet worden ist. Dieser Bundesexekution sollen aber schon alle diejenigen unterworfen werden, die sich weigern, dem Bunde beizutreten, vorausgesetzt, dass derselbe 14 Mitglieder gewonnen hat. Die Widerstrebenden sollen so gezwungen werden beizutreten oder sie sollen abgesetzt werden. Nach Art. 10<sup>1)</sup> sollen die Kosten des Bundes gedeckt werden durch Matrikularbeiträge, die von den einzelnen Ländern im Verhältnis zu den Staatseinkünften aufgebracht werden. Nur der Grosstärke soll, wenn es gelingt, auch ihn in die Organisation hereinzuziehen, für die Ehre

---

<sup>1)</sup> Art. 9 gibt, wie oben gesagt, jedem Bundesstaat eine Stimme.

der Mitgliedschaft mehr bezahlen wie die christlichen Fürsten <sup>1)</sup>. Art. 11 und 12 regeln die Abstimmung in dem internationalen Kongress. Regelmässig soll hier eine Dreiviertelmehrheit vorhanden sein. Aber dazu kommt die etwas vage Bestimmung, dass in schleunigen Fällen und bei plötzlich ausbrechendem Aufruhr schon einfache Stimmenmehrheit genügt, um mit sofortiger Exekution zu beginnen. Endlich können auch die Grundartikel selbst mit Stimmenmehrheit abgeändert werden. Wir sehen davon ab, die Ideengänge des Autors wiederzugeben, mit denen der Abbé selbst die Gegengründe gegen sein Projekt vorbringt und der Reihe nach abtut, wir müssen es uns hier leider auch versagen, darzulegen, welche Beurteilung das Buch im einzelnen bei den bedeutendsten Geistern seines Jahrhunderts, insbesondere bei Leibniz, Friedrich II. und Rousseau gefunden <sup>2)</sup>. Aber mit wenig Worten sei noch das Projekt selbst gewürdigt. Dass der Autor das deutsche Kaisertum völlig ignoriert, kann uns eigentlich nicht verwundern. Einmal ist er Franzose und dann schreibt er zu einer Zeit, wo die alte Firma des hlg. römischen Reiches auf dem Wege des westfälischen Friedens, der den Einzelstaaten völkerrechtliche Persönlichkeit gab, ihre Liquidation schon mehr oder weniger vollzogen hatte. Interessant ist es dagegen an dem Projekt des Autors festzustellen, wie sehr die neu aufkommenden Ideen der Toleranz eine internationale Organisation auf dem Fusse der Gleichberechtigung aller Staaten und mit Ausschaltung der besonderen Ansprüche des Papsttums erleichtert haben. Trotz seiner geistlichen Stellung folgt der Verfasser nicht Campanella, der, wie wir oben hörten, die Weltmonarchie des Papstes herstellen wollte, auch nicht dem Landgrafen von Hessen-Rheinfels, der zunächst Rückkehr aller Fürsten zur katholischen Kirche verlangte, sondern er befürwortet wie Sully einen dauernden Friedenszustand mit den Protestanten. Insofern spüren wir wirklich bei Saint Pierre wie bei Sully eine Verwandtschaft mit den versöhnlichen Ideen Heinrichs IV., auf den beide ihr Projekt zurückführten. Ja, wie wir oben schon gesagt haben, geht Saint Pierre in der Toleranz noch viel weiter wie Sully, indem er auch den Grosstürken in

<sup>1)</sup> Der Autor hat die Matrikularbeiträge schon ausgerechnet, Frankreich soll jährlich 3 Millionen Franks, die Türkei deren 4<sup>1/2</sup> zahlen.

<sup>2)</sup> Siehe darüber HOLTZENDORFF a. a. O., S. 25 ff.

seine Organisation einbeziehen will. Es entspricht das ganz der hervorragend duldsamen Gesinnung, die uns von dem Autor auch sonst verbürgt ist. Hat er doch z. B. verlangt, dass im Interesse des religiösen Friedens die öffentliche Diskussion religiöser Fragen von Staatswegen verboten werden sollte<sup>1)</sup>. Das ist von einem katholischen Priester in einem katholischen Staat, der sogar das Edikt von Nantes wieder aufgehoben hatte, ebenso erstaunlich, wie die Tatsache, dass Saint Pierre dem Papst als weltlichen Herrn des Kirchenstaats unter den christlichen Fürsten die sechzehnte Stelle gibt, während noch heute in der Diplomatie bei den katholischen Mächten der Nuntius des Papstes unter allen Diplomaten den Vorrang hat. Ein Grundfehler des Projektes liegt aber fraglos in seiner Tendenz, unter allen Umständen auch im Innern der einzelnen Staaten die zufällig bestehende Ordnung aufrecht erhalten zu wollen. Die Verfassungsform der einzelnen Staaten soll nötigenfalls von Bundeswegen mit Gewalt geschützt werden. So hätte die Durchführung des Projektes die innere Freiheit erstickt. Ausserdem macht Saint Pierre den Fehler, dass er nur an die absoluten Souveräne und nicht an die Völker denkt. Gerade sein Zeitalter der Kabinettskriege hätte ihn zu der Einsicht führen müssen, dass zunächst einmal als Vorbedingung des Friedens der fürstlichen Allmacht im Innern der Staaten ein Zaum hätte angelegt werden müssen. Mit Recht belächelt deshalb Rousseau das kindliche Vertrauen des Verfassers, dass »die Fürsten, denen die Erweiterung ihrer Macht und Herrschaft nach aussen und im Innern als das höchste Interesse erschiene«, sich freiwillig durch ein internationales Tribunal sollten beschränken lassen. Trotz dieser offenbaren Schwäche verdient das Projekt und sein Autor aber nicht den Spott, den ihm z. B. Voltaire entgegengebracht hat<sup>2)</sup>. Gerade in jenem Zeitalter der Kabinetts-

<sup>1)</sup> In seinem „Projet pour faire cesser les disputes religieuses des théologiens“. SAINT PIERRE schrieb auch gegen den Priesterzölibat, vergl. HOLTZENDORFF a. a. O., S. 68, Anm. 11.

<sup>2)</sup> In einem Epigramm auf das Bildnis des Autors, das folgenden Wortlaut hatte:

„Zum Glücke sehn wir nur ein stummes  
Portrait des Abts in diesem Saal,  
Denn hätten wir das Or'ginal  
Da hörten wir gewiss was dummes.“

Ich zitiere auch hier nach HOLTZENDORFF a. a. O., S. 27.

kriege war es ein grosses Verdienst, wenn öffentlich darauf hingewiesen wurde, dass das Kulturinteresse den Frieden fordere und dass auch der siegreiche Staat schliesslich von der Kriegführung mehr Schaden wie Nutzen habe. In dieser Ueberzeugung hat der Abbé Saint Pierre mutvoll die Zeitgenossen darauf aufmerksam gemacht, dass die Politik Ludwigs XIV. zum Verfall der Staatsmacht und zum Verderben seiner Untertanen ausgeschlagen sei, weshalb ihm der Name des Grossen nicht zukommen könne, eine Kühnheit, die dem Autor seinen Sitz unter den Unsterblichen der Akademie gekostet hat.

HOLTZENDORFF meint, es sei zweifelhaft, ob das Werk von Saint Pierre irgendwo ernsthaft von Staatsmännern in Erwägung gezogen sei. Das können wir aber doch mit ziemlicher Sicherheit nachweisen. Schon 1869 hat DROYSEN <sup>1)</sup> auf eine Denkschrift hingewiesen, die 1735 von der hl. Kongregation der Kardinäle zu Rom an den kaiserlichen Hof überreicht worden ist. Sie empfiehlt eine innige Verbindung zwischen Frankreich und dem Kaiser, Vereinigung aller katholischen Mächte zu einer hl. Allianz, um endlich den Ketzern und den Ungläubigen ein Ende zu machen, ein Projekt voll der kühnsten und radikalsten Ideen. Dieser Plan weicht ja nun freilich in seinen gegenreformatorischen Velleitäten von den Plänen Saint Pierres ab, immerhin scheint es aber, als ob das Kardinalskollegium hier die anscheinend aussichtsreiche Zeitidee des französischen Geistlichen nach seinen Tendenzen hätte umbilden und ausschlichten wollen. Das Aktenstück ist aus Wien an den Berliner Hof gekommen, Friedrich Wilhelm I. hat darüber mit seinem Staatsmann v. Manteuffel konferiert und Manteuffel schreibt an Brühl, er habe den König darauf aufmerksam gemacht, dass hier ein gewisser Zusammenhang mit dem Buche des Abbé Saint Pierre vorliege. Dasselbe gilt nun wohl erst recht von einem, in demselben Jahre hervorgetretenen Projekt des Kardinals Alberoni. Er will die europäische Christenheit organisieren, um sie dann einen Kampf gegen die Türken führen zu lassen. Der Kardinal bezeichnet sein Projekt wohl nicht ohne Seitenblick auf Saint Pierres Berufung auf Heinrich IV. als das System Kaiser

---

<sup>1)</sup> DROYSEN in den Monatsberichten der Akademie von 1869, Berlin 1870, S. 663.

Karls V.<sup>1)</sup> Im folgenden Jahre 1736 veröffentlichte der Kardinal Alberoni ein zweites Projekt: »Vorschlag das türkische Reich unter der christlichen Potentaten Botmässigkeit zu bringen«. Er empfiehlt die Eroberung der Türkei, Teilung derselben unter die christlichen Mächte. Preussen soll, weil es allezeit die eifrigsten Proben seiner Neigung für das gemeine Beste darlegt, die fruchtbare Insel Negropronté erhalten. Der erste Schritt wird die Berufung eines europäischen Kongresses nach Regensburg sein, der den Kriegsplan, die Verteilung der Eroberung u. s. w. feststellt. Dieser Kongress wird als immerwährender europäischer Reichstag versammelt bleiben, er wird alle Streitigkeiten zwischen den europäischen Staaten über Religion, Erbfolge, Prätensionen usw. nach Stimmenmehrheit entscheiden, und wenn sich ein Staat nicht innerhalb von sechs Monaten fügt, wird dieser Reichstag mit europäischer Exekution gegen ihn verfahren, zu der die Staaten nach dem Mass der für den Türkenkrieg bestimmten Matrikel mitwirken<sup>2)</sup>. Es ist sehr interessant, wie hier der schon beinahe 300 Jahre alte Gedanke, den zuerst Poděbrad vertreten, eine europäische Organisation zu schaffen, um gemeinsam gegen die Türken zu Felde zu ziehen, noch einmal wieder auftaucht. Der äussere Grund dafür lag wohl in den Zeitumständen. Es war Oesterreich gelungen, wenn auch nur gegen grosse Opfer die Anerkennung der pragmatischen Sanktion durch Frankreich zu erhalten. Der Gegensatz zwischen dem Hause Habsburg und dem Hause Bourbon, der jahrhundertlang die europäische Politik beherrscht hatte, war damit für einige Zeit überbrückt, auch Russland stand mit den beiden andern Mächten im völligen Einvernehmen und so erschien es gar nicht so absurd, den Gedanken des Abbé Saint Pierre auf Herstellung eines Generalfriedens durch eine internationale Organisation zu verwirklichen.

<sup>1)</sup> Das Projekt des Kardinals ALBERONI ist übersetzt mitgeteilt im *Mercure historique et politique* 1735, S. 767, als *Systeme de Pacification générale dans la présente conjoncture*, traduit Italien.

<sup>2)</sup> Obigen Auszug des Projektes gibt DROYSEN a. a. O., S. 666, dem eine Ausgabe desselben von 1736 auf 46 Seiten gedruckt in Frankfurt und Leipzig, vorgelegen hat. Diese Ausgabe ist betitelt: „Des weltberühmten Kardinals ALBERONI Vorschlag das türkische Reich unter der christlichen Potentaten Botmässigkeit zu bringen, samt der Art und Weise, wie dasselbe nach der Ueberwindung unter sie zu verteilen. Aus dem Italienischen nach dem Original, welches in eines vornehmen Ministers Händen ist, übersetzt.“

Es darf nicht unerwähnt bleiben, dass die naturrechtliche Wissenschaft des 18. Jahrhunderts den weltstaatlichen Tendenzen der Pacifisten jener Zeit weit entgegen kam. Das gilt namentlich für den bedeutendsten Völkerrechtsjuristen des 18. Jahrhunderts, für Christian Wolff. Es ist ja das Charakteristikum des Naturrechts, dass man den Mut hatte sich seines Verstandes zu bedienen und an die Dinge einen rationalen Massstab zu legen. Und so ist in jenem Zeitalter der Kabinettskriege für Wolff die internationale Organisation etwas so Selbstverständliches, dass er sogar den häufigen Fehler naturrechtlicher Jurisprudenz macht und das, was aus verständigen Gründen von der zukünftigen Rechtsbildung angestrebt werden musste, schon als geltendes Recht anspricht. Für ihn ist die internationale Organisation, weil sie durch die Natur der Dinge gefordert, auch einfach schon vorhanden. Und zwar in folgender Weise. Schon Suarez, bekanntlich einer der bedeutendsten Vorläufer des Grotius, hatte als Fundament des Völkerrechts den Gedanken der Völkergemeinschaft vertreten, diesen Gedanken hatte dann Grotius aufgenommen. Aber während bei Grotius überall die Lehre zu finden, dass innerhalb dieser Gemeinschaft die einzelnen Staaten im Zustand der völligen Unabhängigkeit nebeneinander stehen, steigert Wolff den Gedanken der Gemeinschaft bis zum Begriffe eines Völkerstaates, der von ihm sogenannten *civitas gentium maxima*. Diese *civitas* ist republikanisch organisiert, sie beruht auf dem Konsens der Mehrheit und hat ein *imperium* gegen die einzelnen Völker <sup>1)</sup>. Ein solcher Völkerstaat ist

<sup>1)</sup> WOLFF sagt wörtlich: „Gentes omnes in civitatem coivisse intelligentur, cuius singula membra sunt singulae gentes seu civitates particulares. Ipsa enim natura instituit inter omnes gentes societatem et ad eam colendam eas obligat communis boni coniunctis viribus promovendi causa“ . . . Absit itaque, ut tibi persuadeas, nullam prorsus esse gentem quae non consentire intelligatur in civitatem, in quam omnes coire iubet ipsa natura. Quemadmodum vero in tutela recte praesumitur consentire pupillus quatenus consentire deberet, immo consensus esset, siquidem commoda sua intelligeret; ita non minus gentes quae defectu acuminis non perspiciant, quantae utilitatis sit esse membrum civitatis illius maximae, consentire in hanc associationem praesumuntur“, vgl. über WOLFFS Lehre RIVIER in HOLTZENDORFFS Hdb. Bd. I, S. 446 ff. und dort Zitierte. Als Vorläufer von WOLFF können auch VITTORIA († 1546) und ALBERICUS GENTILIS (1551—1611) angesprochen werden. Schon der erstere spricht von der Völkergemeinschaft wie von einer *res publica* und der letztere

nun freilich, trotz des Einflusses und der Verbreitung von Wolffs völkerrechtlichen Arbeiten, damals in der Wirklichkeit nicht erreicht worden, aber es musste für das ganze Denken des Zeitalters der Aufklärung von der grössten Bedeutung sein, dass auch KANT sich das Problem des Weltstaats zu eigen machte. Das geschah in seinem »Philosophischen Entwurf zum ewigen Frieden« vom Jahre 1795<sup>1)</sup>.

Im Gegensatz zu Saint Pierre betrachtet KANT den ewigen Frieden nicht als eine Möglichkeit für die damalige Welt, die von den Wirren der französischen Revolutionskriege erfüllt war, aber er stellt ihn als Ziel hin, dem die Menschheit allmählich näher kommen müsse, ja er bezeichnet die Erreichung einer internationalen Organisation der Kulturnationen als das grösste Problem für die Menschengattung, zu dessen Ausführung uns die Natur zwingt. Im einzelnen formuliert er bekanntlich sechs Präliminar- und drei Definitivartikel. In der ersten Kategorie von Forderungen verlangt er zunächst, dass kein Friedensschluss mit dem geheimen Vorbehalt geschlossen werden dürfe, wegen derselben Angelegenheit noch einmal das Glück der Waffen versuchen zu wollen. Im zweiten Präliminarartikel folgt KANT Saint Pierre in der Forderung, dass die bestehende Staatenwelt künftig nicht mehr durch Erbgang, Tausch, Kauf oder Schenkung verändert werden sollte. Hier scheint auch KANT von der Idee des europäischen Gleichgewichts geleitet zu sein. Drittens verlangt er allmähliche Abrüstung der stehenden Heere, viertens soll kein Staat dulden, dass bei ihm Anleihen aufgenommen werden, von denen die Kriegshändler auswärtiger Staaten gelehrt ausdrücklich, dass die *rectio orbis penes congregationem maioris partis orbis*. Die Bezugnahme darauf siehe bei ERNST HEINRICH MEYER. a. a. O.

<sup>1)</sup> Ueber KANTS Stellung zum Friedensproblem siehe jetzt die treffliche Abhandlung von STAUDINGER in VAHINGERS Kantstudien, Bd. 1, 1897 S. 301 ff. Dasselbst die gesamte ältere Literatur. Ausgezeichnet ist insbesondere STAUDINGERS Stellungnahme gegenüber OTTO PFLEIDERER (Die Idee des ewigen Friedens, Berlin 1895), auf den nicht ohne Grund das Wort HOLTZENDORFFS von den „in akademischer Freiheit dressierten Kasernengeistern“ angewandt wird. Mit Recht wendet sich STAUDINGER auch gegen die auch von LUDWIG STEIN (Das Ideal des ewigen Friedens und die soziale Frage, Berlin 1895) wiederholte Behauptung, KANT selbst habe nicht nur die Realisierbarkeit, sondern auch sogar die Wünschbarkeit des ewigen Friedens abgelehnt.

nährt werden sollen, fünftens stellt KANT schon das Prinzip der Nichtintervention auf bezüglich innerer Angelegenheiten anderer Staaten, während Saint Pierre hier eventuell die internationale Bundesgewalt hatte einschreiten lassen wollen und sechstens endlich verlangt er, dass ein etwaiger Krieg doch nur mit solchen Mitteln geführt werde, dass dabei nicht das wechselseitige Zutrauen auf den künftigen Frieden schwinden dürfe.

Man wird anerkennen müssen, dass die Mehrzahl dieser Präliminarartikel heute in weitem Umfange verwirklicht sind<sup>1)</sup>. Der Revanchekrieg ist in der Theorie allseitig verworfen und in den letzten Jahrzehnten auch nicht mehr praktisch geworden. Wesentliche Veränderungen des europäischen Staatensystems durch Erbgang, Tausch, Kauf oder Schenkung erscheinen heute völlig ausgeschlossen, der Grundsatz der Nichtintervention bezüglich der inneren Angelegenheiten anderer Staaten ist in Theorie und Praxis gleichmässig anerkannt. Eine gewisse Loyalität bei der Kriegführung durch Ausschluss von Meuchelmördern, Giftmischern, Anerkennung der Verbindlichkeit von Kapitulationen u. s. w. ist durch internationale Abmachungen und das allgemeine Rechtsbewusstsein gesichert. Für die allmähliche Beschränkung der stehenden Heere kämpft wenigstens eine internationale Agitation und selbst die Regierung des deutschen Reiches sieht darin neuerdings »ein schwerwiegendes Problem.«

Um so interessanter sind heute für uns die Definitivartikel, durch die KANT die internationale Organisation begründen will, wenn den Präliminarartikeln Genüge geschehen ist. Hier verlangt KANT zunächst, dass die bürgerliche Verfassung in jedem Staate republikanisch sein müsse. Doch versteht er unter dem republikanischen Staate wohl jede Form des Rechtsstaates mit einem verfassungsmässigen Anteil der Bürger an der Staatsgewalt, wenn er freilich wahrscheinlich auch mehr geneigt gewesen wäre, die parlamentarische Monarchie als solchen Rechtsstaat anzusehen, wie die konstitutionelle des deutschen Staatsrechts<sup>2)</sup>. Auch hier be-

<sup>1)</sup> So STEIN a. a. O., STAUDINGER und auch SCHÜLER im Gymnasialprogramm von Münster, 1892.

<sup>2)</sup> Ueber KANTS Begriff des Republikanismus siehe STAUDINGER a. a. O. S. 307 und HOLTZENDORFF a. a. O., S. 32.

genet uns wieder ein ganz neuer, ungemein tiefsinniger und fruchtbringender Gedanke. Während alle früheren Pacifisten, zuletzt namentlich der Abt Saint Pierre nur die Fürsten miteinander verknüpfen wollten, stellt KANT fest, dass der internationale Friede erst gesichert sein kann, wenn eine verantwortliche Regierung vorhanden ist. Unter dieser Voraussetzung soll dann ein Bund der Rechtsstaaten aufgerichtet werden und darin eine allgemeine Hospitalität gelten. Mit diesem Begriff will KANT einerseits jedermann Sicherheit gewähren, in welchem Land er sich auch befinde, andererseits die aussereuropäischen Länder vor dem Ausbeutungs- und Kolonisationssystem einzelner europäischer Mächte schützen. Die Erreichung des grossen Zieles erwartet KANT von der fortschreitenden Entwicklung der Handelsinteressen<sup>1)</sup>.

Wir sehen, KANT selbst dachte im letzten Grunde kosmopolitisch und in ähnlichen Gedankengängen bewegen sich um die Jahrhundertwende seine Zeitgenossen. Selbst der Romantiker SCHLEGEL vertritt um 1796 noch einen naturrechtlich-demokratischen Kosmopolitismus und geht mit der Forderung eines eigentlichen Völkerstaats noch über den von Kant angestrebten Förderalismus hinaus<sup>2)</sup>, während der Kosmopolitismus von Novalis schon mehr von religiös-kirchlichem Charakter<sup>3)</sup>. Leider aber zeigten dann die politischen Ereig-

<sup>1)</sup> Diese Meinung äussert KANT schon 11 Jahre vorher in seiner „Idee zur allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht“. —

<sup>2)</sup> „Die Idee einer Weltrepublik hat praktische Gültigkeit und charakteristische Wichtigkeit“. So SCHLEGEL in seiner Abhandlung: „Versuch über den Begriff des Republikanismus“ (in MINORS Ausgabe der prosaischen Jugendschriften SCHLEGELS Bd. 2 S. 59). Ich folge hier dem gehaltvollen Buche von MEINECKE, Weltbürgertum und Nationalstaat S. 72, das aber erst nach der Abfassung meiner Studie erschienen und von mir leider nur noch gelegentlich von deren Korrektur benutzt werden konnte. Als Kosmopoliten zeigen sich um jene Zeit auch noch FICHTE und SCHELLING, HERDER, TRAUGOTT KRUG, BUTTERWECK und der Rechtsgelehrte ZACHARIAE (vgl. FRIED a. a. O. S. 162) und mit Recht sagt ERNST VON MEIER a. a. O. S. 236: das Einzige, was den Schriftstellern der Revolutionszeit in Deutschland bitter ernst war, war ihr Friedensbedürfnis. Man wollte Kriege überhaupt nicht mehr, namentlich auch CLAUDIUS stiess in dieses Horn, den klassischen Ausdruck dafür aber hat GELLERT gefunden in dem Welteroberer und seinem Reitknecht.

<sup>3)</sup> Auch NOVALIS fordert einen „Staat der Staaten“, meint aber nur die Hierarchie und Kirche könne ihn stiften. In Bezug auf die religiös-kirch-

nisse, dass die Zeit noch nicht gekommen, diese Frucht des Weltbürgertums zu pflücken.

Die ganze französische Revolutionszeit lehrte, dass man wohl in der inneren Politik die Gleichheit aller Menschen verkündete, nach aussen aber den Gedanken der Vorherrschaft Frankreichs festhalten wollte. So galt es zunächst, gegenüber der Revolution und ihrem grossen Sohne Napoleon die nationale Unabhängigkeit zu verteidigen. Die besten Männer, an ihrer Spitze der grosse Philosoph FICHTE riefen die Nation zum Freiheitskampf auf. Als man endlich das schwere Joch der Fremdherrschaft abgeschüttelt hatte, wirkte die unleugbare Notwendigkeit dieses Krieges noch für Jahrzehnte nach in der Stellungnahme zum Kriege überhaupt. Wie v. HOLTZENDORFF sehr richtig sagt <sup>1)</sup>, folgte auf die grundsätzliche Missbilligung des Krieges durch KANT dessen grundsätzliche Verherrlichung, sei es dass man darin mit JOSEPH DE MAISTRE ein göttliches Strafgericht für die sündige Menschheit, sei es dass man darin mit manchen Romantikern etwas Aussergewöhnliches und darum Poetisches, oder mit HEGEL, TRENDLENBURG und anderen Menschheitspädagogen etwas Erzieherisches sah. Gleichwohl begann sich nach dem Wiener Kongress allmählich ein anderes Zeitalter für die Völker Europas anzubahnen, das wir kurz charakterisieren können als das der wieder angeknüpften internationalen Organisation.

### Fünftes Kapitel.

#### DAS ZEITALTER DER WIEDER ANGEKNÜPFTEN INTERNATIONALEN ORGANISATION.

Das Patronat des heiligen Allianz, unter das die Fürsten 1815 glaubten, die Völker Europas stellen zu müssen, ist für die Annäherung der Völker allerdings ebenso resultatlos geblieben, wie der gegen Ende des zweiten und zu Anfang des dritten Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts von den fünf europäischen Grossmächten unternommene Versuch, eine grossmäch-

---

liche Färbung seines Kosmopolitismus zeigt sich NOVALIS, wie schon DILTHEY erkannt hat, als Vorläufer der hlg. Allianz. Ueber den betreffenden merkwürdigen Aufsatz von NOVALIS: „Die Christenheit oder Europa“ vom Jahre 1799 siehe MEINECKE a. a. O. S. 68.

<sup>1)</sup> v. HOLTZENDORFF a. a. O. S. 34.

liche feste Organisation Europas in jährlichen Kongressen zu begründen. Denn beidemal setzte man sich grundsätzlich über das natürliche Selbstbestimmungsrecht der Völker hinweg, von dem schon KANT die Ausgestaltung des europäischen Friedens abhängig gemacht hatte. Auch der in der französischen Revolution geborene nationale Gedanke, der das Staatswesen nicht mehr auf dem zufälligen Besitz der Dynastien, wie er durch Heirat und Erbgang zusammengekommen, aufbauen wollte, sondern das verschiedenartige Volkstum als die Grundlage jedes Staates betrachtete, war zunächst ein Faktor des Unfriedens und hat bekanntlich grosse Kriege in Europa während des 19. Jahrhunderts zur Folge gehabt<sup>1)</sup>. Schliesslich ist auch hier und da wieder der Gedanke einer einzelnen machtvollen Herrscherpersönlichkeit hervorgetreten, wenn auch keine Universalmonarchie aufzurichten, so doch eine gewisse politische Vorherrschaft in Europa auszuüben. Ich denke da an den Zaren Nicolaus, dessen Hand schwer auf Europa gelastet hat und an Napoleon III., der die gleichen Ambitionen hatte. Leider lassen sich nach dieser Richtung hin auch einige missverständliche Aeusserungen von deutscher Seite konstatieren, die freilich in den tatsächlichen Verhältnissen der gegenwärtigen Machtverteilung durchaus nicht begründet sind, aber im Ausland viel böses Blut gemacht haben. Aehnliche Tendenzen, wenn sie auch geschickter Weise niemals offen ausgesprochen worden sind, scheint neuerdings der König Eduard von England nicht ohne Erfolg zu betätigen. Im ganzen aber hat die Annäherung der Völker seit dem Jahre 1815 ganz ungeahnte Fortschritte gemacht. Die Kulturstaaten sind Rechtsstaaten geworden, worin KANT nicht ohne Grund eine wesentliche Bedingung für die internationale Befriedung sah, Kabinettskriege sind damit mehr oder weniger ausgeschlossen. Weiter ist es ein grosses Glück gewesen für die Staatenwelt, dass das alte deutsche Kaisertum verschwunden ist. War diese Institution auch nur noch ein blutloser Schatten, so stand sie doch mit ihren mittelalterlichen Präntensionen allen anderen Organisationen im Wege<sup>2)</sup>. Das Papsttum hat

<sup>1)</sup> Vgl. SCHÜCKING, Das Nationalitätenproblem. Dresden 1908.

<sup>2)</sup> Es berührt uns heute beinahe komisch, dass FRIEDRICH SCHLEGEL, der wie auf S. 589 Anm. 2 gesagt, früher einem naturrechtlich-demokratischen Kosmopolitismus gehuldigt und von einer Weltrepublik geträumt, im Jahre 1810 glaubt, ein neues Universalkaisertum empfehlen zu müssen. Vgl. darüber MEINECKE a. a. O. S. 84.

sich zwar bis in unsere Tage behauptet, und das Pontifikat Leos XIII. beweist uns, mit welchem Glanze diese Institution noch umgeben sein kann, wenn ihr Träger eine entsprechende Persönlichkeit ist. Indessen, das Zeitalter ist ein für allemal vorüber, in dem die Ansprüche des Papsttums auf eine politische Weltherrschaft einer republikanischen Organisation Europas im Wege gestanden haben. Hat das Papsttum es doch nicht einmal erreichen können, auf den beiden Haager Kongressen überhaupt nur als gleichberechtigtes Glied neben den Staatsgebilden zugelassen zu werden. Auch der konfessionelle Gegensatz zwischen den Staaten hat an Bedeutung wesentlich verloren. Sehen wir doch sogar enge Freundschaftsverhältnisse zwischen christlichen und nichtchristlichen Staaten entstehen, wie zwischen dem Deutschen Reich und der Türkei oder zwischen Japan und England. Der Grund liegt einfach darin, dass die Religion zum Glück schon heute immer mehr Privatsache geworden ist, und wenn dieser Satz leider auch noch nicht im Innern der Staaten überall durchgedrungen ist, so gilt er doch für den Verkehr nach aussen, für die Staaten untereinander. Was weiter den nationalen Gedanken anbetrifft, so hat er seine, das Staatensystem Europas zersetzende Rolle heute ausgespielt. Denn soweit wie der Gedanke »eine Nation, folglich auch ein Staat« ohne Schädigung der allgemeinen und besonderen Kulturinteressen verwirklicht werden konnte, d. h. im heutigen Deutschen Reich, in Italien, in den Balkanländern, da ist diese Verwirklichung auch beinahe ganz geschehen. Wo aber, wie in Oesterreich-Ungarn dieses Rezept »eine Nation, folglich auch ein Staat« nur hemmend auf die Zivilisation wirken würde, da beginnen die verschiedenen Nationen, sich mit einander einzurichten. Das ist freilich nicht leicht. Aber gerade deshalb, weil die Schwierigkeit, mehrere Nationen heute in einem Staatswesen zu vereinigen, offen vor aller Augen liegt, wirkt der nationale Gedanke heute im Sinne der internationalen Beruhigung. Denn er hält die bestehenden Nationalstaaten von dem Versuche ab, sich die benachbarten Länder anderer Nationen anzugliedern. Endlich ist die Gründung des neuen Deutschen Reiches dem internationalen Frieden fraglos in eminentem Sinne zu Gute gekommen. Denn die Ohnmacht und Zerrissenheit Deutschlands hatte immer wieder seine Nachbarn in kriegerische Ver-

suchungen geführt. So sind eine ganze Reihe Hindernisse beseitigt, die früher einer internationalen Organisation auf dem Boden der Gleichberechtigung im Wege gestanden haben. Auch das Streben nach neuen Kolonisationsgebieten, das eine Zeitlang eine gewisse Rivalität zwischen den beteiligten Mächten hervorrufen musste, macht immer mehr dem Bemühen platz, sich durch wechselseitige Garantieverträge den bisherigen Erwerb zu sichern, zumal auch die unzivilisierte Welt gegenwärtig ziemlich aufgeteilt ist. So hat sich denn die gefährliche Rivalität im Gebietserwerb heute im wesentlichen umgesetzt in den Kampf um die Absatzgebiete. Damit aber ist, wie LISZT mit Recht sagt<sup>1)</sup>, der Wettbewerb der Staaten in die friedlichen Wege des Handelsverkehrs gelenkt worden. Eine spätere Zeit wird endlich die Verdienste der Sozialdemokratie um die internationale Annäherung der Völker besser zu würdigen wissen, wie es die Gegenwart vermag. Der Ruf »Proletariet aller Länder vereinigt euch« hat wahrlich keine geringe Kulturbedeutung. Es wiederholt sich hier ein natürlicher Entwicklungsprozess. Einst hat der im Aufsteigen begriffene dritte Stand mit der Forderung nach einer konstitutionellen Regierung das Verlangen nach dem nationalen Staat verbunden, während die regierenden Schichten nicht national sondern legitimistisch waren. Dann hat sich leider Gottes unser Bürgertum auf den errungenen konstitutionellen und nationalen Lorbeeren schlafen gelegt. Inzwischen aber ist der vierte Stand aus dem Dunkel aufgetaucht. Er verlangt eine Politik im demokratischen und internationalen Sinne. Was von diesen Ideen innerlich berechtigt ist, wird sich das Bürgertum allmählich ebenso zu eigen machen müssen, wie die konservativen Kreise sich den konstitutionellen und den nationalen Gedanken angeeignet haben. Schon hat der soziale Gedanke heute alle politischen Schichten unseres Volkes ergriffen. Die jetzt heranwachsende Generation, nicht mehr wie die in der Gegenwart noch herrschende zeit lebens geblendet durch die äusseren Erfolge der Monarchie in den grossen Kriegsjahren, wird auch dem demokratischen Gedanken grössere Konzessionen machen müssen, und endlich wird man auch den Gedanken der internationalen Organisation in das Programm der bürgerlichen Parteien aufnehmen müssen, wenn man wirklich

<sup>1)</sup> v. LISZT, Lehrbuch des Völkerrechts, 4. Aufl., 1906, S. 31.

der Sozialdemokratie den Wind aus den Segeln nehmen will<sup>1)</sup>. Heute bedeutet allerdings für den deutschen Spiessbürger das »Internationale« noch die Revolution und die Vaterlandslosigkeit. Wer aber Augen hat zu sehen, der kann heute schon feststellen, wie der internationale Gedanke in Wahrheit auch in eminentem Sinne staatsfördernd wirken kann. Ich denke z. B. an das österreichisch-ungarische Staatswesen, wo man nicht ohne Grund von einer kaiserlich-königlichen Sozialdemokratie zu sprechen pflegt, weil die Sozialdemokratie hier im Gegensatz zu den Nationalen und ihrem staatsauflösenden oder wenigstens staatshemmenden Programm, dem internationalen Gedanken folgend, unzweifelhaft die Interessen des grossen Ganzen vertritt, ich denke weiter an alles das, was der Gedanke internationaler Organisation auf Einzelgebieten heute schon für die Blüte der Einzelstaaten geleistet hat. Freilich sind trotz aller dieser Faktoren der Annäherung bis in die allerletzten Jahre böse Rückschläge nicht ausgeblieben. Aber was über alle trüben Erfahrungen hinweggeholfen hat, und weiter hinweghelfen muss, das ist die Flutwelle von Internationalismus, die sich nach einem trefflichen Worte des Präsidenten Roosevelt seit den letzten Jahrzehnten über unsere Erde ergossen hat. Diese Flutwelle ist hervorgerufen durch die erst im 19. Jahrhundert aufgetauchte »Gemeinschaft der internationalen Interessen«, die ihrerseits wieder in dem gesteigerten Verkehr wurzelt. Das Zeitalter des Dampfes und der Elektrizität, unser Zeitalter, von dem man sagen kann, dass es z. B. in Telegraphie und Telephonie den Raum überwunden hat, hat in unzähligen Verkehrsverträgen ein ganz anderes Völkerrecht geschaffen. Mit Recht weist NIPPOLD<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Unser Volk wird damit zurückkommen auf die Ideen der Romantik. Es ist das grosse Verdienst von MEINECKE, in seinem mehrfach erwähnten Werke nachgewiesen zu haben, wie dieses Zeitalter mit der neu aufkommenden Idee des Nationalstaates den universalistischen Gedanken eines Föderalismus Europas zu vereinen sucht, vgl. bei MEINECKE a. a. O. S. 121 ff. namentlich das interessante Kapitel: „Adam Müller in den Jahren 1808—1813“. Es scheint, als ob MEINECKE diese Ideengänge der Romantik als überwunden ansieht, während sie doch nur für ihre Zeit verfrüht gewesen. Ein Buch über Weltbürgertum und Nationalstaat, das 1908 erschienen und nicht der Haager Kongresse gedenkt, sondern nur für seinen Nationalstaat die volle innere Lebensgemeinschaft fordert, bleibt bedenklich zurück hinter den Ideen der Zeit!

<sup>2)</sup> NIPPOLD a. a. O., S. 31 ff.

darauf hin, dass in den letzten Jahrzehnten das Völkerrecht seinen ganzen Charakter verändert hat. Das alte Völkerrecht sei ein Connex der Politik gewesen, es lehrte nach einem trefflichen Ausdruck von v. BAR dem Politiker »was zu Gebote stand«. Das neue Völkerrecht ist ein Weltverkehrsrecht. Das Wort Verkehr im weitesten Sinne genommen. Mit Recht sagt E. v. ULLMANN <sup>1)</sup> deshalb: »Die meisten Interessen, welche den Gegenstand staatlicher Verwaltung bilden, haben sich innerhalb der Gemeinschaft zivilisierter Staaten geradezu zu solidarischen und somit zu internationalen Interessen ausgebildet«. So hat sich eine Gemeinsamkeit der Kulturinteressen unter den zivilisierten Staaten herausgestellt, die vor hundert Jahren niemand im entferntesten hat ahnen können. Diese Gemeinsamkeit hat eigentlich eine völlig neue Rechtsdisziplin, nämlich ein internationales Verwaltungsrecht geschaffen. Die Dinge von internationalem Interesse mussten international geregelt werden. Aber bei dieser internationalen Regelung aller möglichen Verwaltungszweige konnte man nicht stehen bleiben, für eine ganze Reihe von Angelegenheiten internationaler Natur hat man sogar internationale Behörden geschaffen. LISZT, der auch in seinem Lehrbuch des Völkerrechts ein besonderes Geschick in der Systematik an den Tag legt, zählt deren fünf verschiedene Gruppen auf: Flusskommissionen, Sanitätskommissionen, Finanzkommissionen, Verwaltungsämter für die völkerrechtlichen Verwaltungsgemeinschaften (Unionen) und internationale Gerichte, wie wir sie namentlich in Aegypten haben. Die Mitglieder dieser internationalen Behörden haben richtiger Meinung nach schon heute nicht mehr einseitig die Interessen ihres Heimatsstaates zu vertreten, sondern handeln in freier Ueberzeugung zu gunsten des Staatenvereins, den sie vertreten. In diesem Sinne sollen z. B. die Richter des internationalen Oberprisengerichts, das der zweite Haager Kongress geschaffen hat, nach der 12. Konvention Titel 12 Art. 13 Abs. 2 einen internationalen Eid bzw. eine eidesstattliche Versicherung leisten <sup>2)</sup>. Wie hat sich nun zu dieser grossartigen Entwicklung die deutsche Wissenschaft gestellt?

<sup>1)</sup> E. v. ULLMANN, Völkerrecht 1898, S. 252.

<sup>2)</sup> Dass dieser internationale Eid ein höchst merkwürdiges völkerrechtliches Novum, betont mit Recht ZORN in der Marine-Rundschau von 1897, S. 1265.

Statt ihr neue Wege zu weisen und Ziele aufzustecken, ist sie kläglich hinten nach marschiert. Wir sind zunächst einmal hinter den anderen Kulturnationen zurückgeblieben in der wissenschaftlich-systematischen Verarbeitung des ungeheuren Rechtsstoffes, der in all jenen Verträgen enthalten. Man hat sich deutscherseits, von höchst spärlichen Einzelarbeiten abgesehen, nur darauf beschränkt, das Wesentlichste in den Lehrbüchern zu registrieren. Dass man selbst das positive internationale Verkehrsrecht so wenig angebaut hat, kann freilich nicht aus der Richtung der historischen Schule begriffen werden. Hier ist wohl mit der politische Faktor entscheidend gewesen, dass wir Deutsche infolge unserer früheren trüben staatlichen Verhältnisse so spät in das internationale Leben eingetreten sind, dass das Interesse weiterer Kreise auch unter den Juristen für diese Dinge noch schlummert.

Erst recht aber hat die deutsche Völkerrechtswissenschaft leider Gottes darauf verzichtet, die Grundtendenzen des neuen völkerrechtlichen Zeitalters zu entwickeln und aus dem, was schon geworden, die richtigen Schlüsse zu ziehen für das, was noch werden musste. Ich kenne bis auf das erst 1907 erschienene Buch von Professor NIPPOLD aus Bern über die Fortbildung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten, einem Aufsatz von LAMMASCH in der Deutschen Revue vom Nov. 1905 über die Fortbildung des internationalen Schiedsgerichts seit der Haager Konferenz und einer Abhandlung von E. v. ULLMANN über die Haager Konferenz von 1899 und die Weiterbildung des Völkerrechts <sup>1)</sup> nur eine einzige grössere Studie eines deutschen Völkerrechtslehrers, die sich bemüht, ein Programm aufzustellen. Das ist eine Untersuchung von BLUNTSCHLI über die Organisation des europäischen Staatenvereins, die zuerst 1878 in der »Gegenwart« erschienen ist. BLUNTSCHLI schlägt einen europäischen Staatenbund vor. Dieser soll zwei oberste Organe haben, einen Bundesrat, der aus Delegierten der Regierungen besteht, die nach Instruktionen stimmen, und einen Senat, der, von den Parlamenten gewählt, die Repräsentanten der Völker darstellt, die nach ihrer individuellen Ueberzeugung stimmen. Diese beiden Or-

<sup>1)</sup> E. v. ULLMANN, Die Haager Konferenz von 1899 und die Weiterbildung des Völkerrechts im Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Band 1, S. 82 ff.

gane sollen die Gesetzgebung ausüben in allen Materien des Völkerrechts. Das »Senat« genannte Parlament soll nur alle zwei oder drei Jahre zusammentreten und ausserdem im Falle des dringenden Bedürfnisses. Abgesehen von seiner Beteiligung an der Gesetzgebung soll der Bundesrat für die Bewahrung des Völkerfriedens sorgen und die Geschäfte der grossen europäischen Politik führen. Innerhalb des Bundesrats soll den Grossmächten eine besondere Rolle zufallen, bindende Beschlüsse aber sollen einer qualifizierten Mehrheit und ausserdem der Zustimmung des europäischen Parlaments, genannt der Senat, bedürfen. Der Bundesrat soll eine ständige Residenz haben, durch eine Kanzlei unterstützt werden und jährlich eine oder ein paar ordentliche Sitzungen halten. Von diesem Bundesrat sollen dann weiter die sämtlichen internationalen Behörden für Justiz und Verwaltung abhängig sein. Sollte es notwendig sein, gegen einen Staat Zwang auszuüben, so soll das Kollegium der Grossmächte als Vollziehungsausschuss auftreten. Damit aber nicht durch willkürliche Exekutionen seitens der Grossmächte die kleineren Staaten vergewaltigt werden, soll es nur für solche Beschlüsse die Möglichkeit einer zwangsweisen Durchführung geben, denen der Senat zugestimmt hat und für die ausserdem sowohl im Plenum des Bundesrats wie unter dessen sechs Grossmächten eine  $\frac{2}{3}$  Majorität vorhanden gewesen ist.

So verdienstvoll die Tatsache ist, dass BLUNTSCHLI sich wenigstens einmal versucht hat, ein Bild zu machen von der zukünftigen Entwicklung, so wenig können wir uns mit dessen Einzelheiten einverstanden erklären. Einleuchtend ist ja ohne weiteres der Gedanke, dass im Zeitalter der konstitutionellen Regierungen dem europäischen Bundesrat schliesslich ein Völkerparlament zur Seite gesetzt werden müsste. Indessen von anderen Punkten abgesehen, ist es zunächst zu tadeln, dass BLUNTSCHLI meint, seine Organisation auf Europa beschränken zu können. Gewiss hat Wilhelm II. Recht, der jüngst zu einem französischen Militärattachée das Wort gesprochen hat »L'Europe est trop petite pour être divisée.« Aber mit jedem Tag gilt dasselbe in höherem Grade von der ganzen zivilisierten Welt. Der Kreis der Rechtssubjekte des Völkerrechts ist nicht mehr auf Europa beschränkt, die amerikanischen und asiatischen Staaten sind hinzugetreten, und wir

leben im Zeitalter der Weltpolitik. Das heisst, der Schauplatz der gemeinsamen und der widerstreitenden internationalen Interessen ist die ganze Welt. Wohl ist die Desorganisation Europas besonders zu beklagen, aber eben weil die führenden Einzelstaaten Europas gar so viele aussereuropäische Interessen besitzen, erscheint es m. E. heute völlig ausgeschlossen, in Europa einen Staatenbund zu stande zu bringen, ohne dass gleichzeitig die Welt organisiert würde. Man denke z. B. an den Konflikt zwischen Russland und Japan in Ostasien, nur ein wirklich obligatorisches Weltschiedsgericht hätte ihn beilegen können. Wäre der Konflikt aber nicht friedlich durch ein Weltschiedsgericht beigelegt worden, so wäre dadurch auch ein europäischer Staatenbund in seinem Innern erschüttert gewesen. Denn weder hätte man insgesamt für die recht zweifelhaften Ansprüche Russlands in Ostasien eintreten, noch hätte der Staatenbund Russland den betreffenden Kampf allein ausfechten lassen und sich selbst unbedingt neutral verhalten können. Denn durch die russische Ausdehnungspolitik in Ostasien waren auch Englands Interessen dort gefährdet, England hatte mit Japan ein Bündnis geschlossen, und wenn nicht zufällig bei jenem Kriege wieder einmal der David den Goliath besiegt hätte, so wäre England gewaltsam eingeschritten und damit der europäische Friedensbund selbst aufgefliegen. Wir sehen, das europäische Organisationsproblem hat sich längst erweitert zum Problem der Weltorganisation. Diese Entwicklung ist freilich erst in den allerletzten Jahrzehnten immer stärker hervorgetreten, war aber doch schon angebahnt 1878, als BLUNTSCHLI schrieb. Wurde doch gerade im Jahre 1878 z. B. der »Allgemeine Postverein« in den Weltpostverein umgewandelt. Das neue Weltverkehrsrecht ist nun fraglos, wie zuerst NIPPOLD<sup>1)</sup> dargelegt hat, in ganz anderem Masse wie das alte politische Völkerrecht einer rechtlichen Durchbildung zugänglich, es kann einer Nachprüfung in einem völkerrechtlichen Verfahren unterworfen werden, ohne dass daraus politische Schwierigkeiten zu befürchten wären, und so musste im Ausgang des 19. Jahrhunderts, nachdem die Solidarität der Kulturinteressen so viel internationales Recht erzeugt hatte, alles darauf ankommen, dafür einen Rechtsschutz auszubilden. Hier aber begegnet

<sup>1)</sup> NIPPOLD a. a. O., S 59 ff.

uns die zweite Schwäche von BLUNTSCHLIS Projekt. Gerade diese akuteste Frage ist kaum berührt. Zwar spricht auch BLUNTSCHLI davon, es könnten für gewisse Streitigkeiten z. B. aus dem Gebiete der Prisengerichtsbarkeit feste völkerrechtliche Tribunale eingesetzt, wie jetzt die zweite Haager Konferenz solch ein internationales Oberprisengericht begründet hat, und in Verträge die Schiedsgerichtsklausel aufgenommen werden. Während aber 1306 schon DUBOIS neben dem europäischen Bundesrat ein besonderes Schiedsgericht vorgeschlagen hatte, das im Zweifel für alle Streitigkeiten unter den Staaten kompetent sein sollte, tritt diese Frage bei BLUNTSCHLI ganz in den Hintergrund. Immerhin, wenn wir sehen, in welcher unglaublich reaktionärer und verständnisloser Weise die bezüglichen Probleme der internationalen Organisation noch ein Jahrzehnt später in dem grossen Handbuch des Völkerrechts behandelt sind, das Franz von HOLTZENDORFF unter Mitwirkung zahlreicher Autoren herausgegeben hat <sup>1)</sup>, dann dürfen wir gegen BLUNTSCHLI nichts sagen. Zum Glück hat die Wissenschaft des Auslandes nicht dieselbe reaktionäre Haltung eingenommen. Sie erkannte vielmehr die ungeheure Kulturbedeutung der pazifistischen Bewegung <sup>2)</sup> und arbeitete mit ihr Hand in Hand <sup>3)</sup>. Die praktische Friedensbewegung der Pacifisten ist geboren nach den furchtbaren Kriegsstürmen der napoleonischen Epoche, bezeichnenderweise aber im Kreise von Quäkern auf jenem Boden der neuen Welt,

<sup>1)</sup> Man vergleiche z. B. was LUEDER im vierten Bande S. 195 ff. zum Problem des ewigen Friedens sagt. S. 203 findet sich hier die geistvolle Betrachtung, dass das Aufhören der Kriege nicht das richtige Kulturideal, weil es der göttlichen Weltordnung widerspricht. „Ist der Krieg göttlich, weil ein Weltgesetz, so steht er auch mit dem richtigen Kulturideal im Einklang und ist heilsam und gut.“

<sup>2)</sup> Die beste Auskunft über die pazifistische Bewegung gibt A. H. FRIED im Handbuch der Friedensbewegung, Wien und Leipzig 1905. Das von demselben Verfasser herausgegebene *Annuaire de la vie internationale*, Monaco, Institut international de la paix seit 1905 gibt in höchst dankenswerter Weise eine Uebersicht aller staatlichen und privaten internationalen Organisationen.

<sup>3)</sup> Vgl. die Bibliographie des Pacifismus und der Schiedsgerichts-idee von LAFONTAINE („Bibliographie de la paix et de l'arbitrage international“) NIPPOLD, der beste Kenner dieser Materie, hebt mit Recht a. a. O., S. 73, Anm. 14, die Schriften von ROUARD DE CARD, MÉRIGNHAC, REVON, DREYFUS, KAMAROWSKI, DESCAMPS vornehmlich hervor.

der ohne Ruinen und verfallene Schlösser die Dinge kühler und verstandesgemässer ansehen kann, wie wir mit all unseren historischen Erfahrungen. Solche Erfahrungen führen, da dieselbe Sachlage doch nie wiederkehrt, gar zu leicht zu Vorurteilen. Von Amerika kam die Bewegung nach England, der Schweiz und nach Frankreich und gewann namentlich an Boden durch die agitatorische Tätigkeit des amerikanischen Grobschmieds Elihu Burrit. Unter dem Einfluss seiner starken Persönlichkeit fanden um die Mitte des 19. Jahrhunderts die ersten internationalen Friedenskongresse in Europa statt. Gleichzeitig gelangte die Bewegung aus dem religiösen Fahrwasser, in dem sie sich ursprünglich befunden, damals mehr auf politisches Gebiet. Das Bestreben, zunächst einmal den Krieg zu humanisieren durch die grosse Tat der Genfer Konvention von 1864 und durch die Petersburger Konvention von 1868 ist wohl zum guten Teil auf die Wirkungen der Friedensbewegung zurückzuführen. Aber dabei wollten und konnten die Pacifisten nicht stehen bleiben. Immer wieder haben sie in Wort und Schrift den grossen Gedanken des internationalen Schiedsgerichts vertreten. Schon in den dreissiger Jahren war dieser Gedanke in einigen Parlamenten der Unionstaaten erörtert, allmählich wurden die Parlamente aller Kulturstaaten durch die Anhänger der neuen Idee der Resonanzboden für deren Erörterung. Am 31. Oktober 1888 vereinigten sich unter Führung des Engländers Cremer und des Franzosen Passy, beide später Träger des Nobelpreises, in einem Saale des Hotels Continental zu Paris 10 Pacifisten des englischen Parlaments mit 30 französischen Deputierten. Das war der Geburtstag der »Interparlamentarischen Union«, ein Meilenstein auf dem Wege zur internationalen Organisation. Diese interparlamentarische Union, die alljährlich ihre Konferenz abhält, zählt heute 20 nationale Gruppen mit etwa 5000 Parlamentariern aus aller Herren Länder. Nicht ohne Grund hat Gladstone, the great old man, deshalb schon damals gleich nach jener bescheidenen Versammlung von 1888 gesagt: Der 31. Oktober 1888 ist ein historischer Tag. Namentlich bei den interparlamentarischen Konferenzen ist nun immer wieder die Forderung eines ständigen Schiedsgerichts aufgestellt und diskutiert worden. Die interparlamentarische Union hat für die Fortbildung des Völkerrechts nach dieser Richtung

hin eine wesentliche Arbeit geleistet. Aber die Erfolge sind nicht ausgeblieben. Das Jahrhundert ist nicht zu Ende gegangen, ohne dass sich die Regierungen auf dem ersten Haager Kongress bemüht hätten, den Forderungen der Pacifisten durch Begründung des Haager Schiedshofes zu genügen. Dass hier nicht mit einem Male alle Blütenbäume der Pacifisten reifen konnten, war schlechthin selbstverständlich. Hätte die erste Haager Konferenz auch überhaupt nichts zu Wege gebracht, so würde immer noch, wie der amerikanische Staatssekretär Root gesagt hat, »die grösste Wohltat in der Tatsache ihrer Abhaltung bestehen, in dem wunderbaren Anblick, die grossen Mächte der Erde unter dem Zeichen des Friedens vereinigt zu sehen.« Die traurige Haltung unserer Reichsregierung, die sich ursprünglich nicht einmal auf ein fakultatives Schiedsgericht zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus Verkehrsverträgen einlassen wollte, »weil die Welt für ein Schiedsgericht noch nicht reif sei«, begegnete sich mit der absoluten Verständnislosigkeit des weitaus überwiegenden Teiles der deutschen Presse <sup>1)</sup>. Aber die deutsche Wissenschaft trägt ein gut Teil der Schuld daran, ich erinnere nur an jene Broschüre des einen deutschen Gelehrten Prof. v. STENGEL, in welcher der vom deutschen Reiche Delegierte vor Beginn gegen das ganze Friedensunternehmen Stellung nahm und darauf hinwies, dass erst im Kriege die wichtigen Fortschritte in der Wundbehandlung gemacht wurden, auch sonst überwogen, von einigen Aeusserungen abgesehen, die Meinungen eines kleinlichen Pessimismus <sup>2)</sup>. Wie unberechtigt dieser war,

<sup>1)</sup> Noch im Jahre 1905 schreibt der hervorragende österreichische Völkerrechtslehrer und Konferenzdelegierte LAMMASCH im Novemberheft der „Deutschen Revue“, dass zahlreiche Organe der Institution des Haager Schiedsgerichts mit instinktiver Abneigung gegenüberständen, weil sie geeignet sei, jene Zwietracht unter den Völkern zu beheben, die eine Bedingung günstigen Geschäftsganges für manche Pressorgane bilde. Ebenso klagt der deutsche Delegierte ZORN noch im Jahre 1903 in einer Artikelserie des Tages: „Vielleicht hört auch in Deutschland allmählich die öde Phrase auf, die bezüglich der Haager Konferenz von Anbeginn bis heute die deutsche Presse und dadurch die öffentliche Meinung beherrscht hat, man habe im Haag nur leeres Stroh gedroschen.“ Eine gewisse Besserung bezüglich des Verständnisses der Presse für die grosse Sache war 1907 zu konstatieren, eine traurige Ausnahme machten freilich einzelne nationalistische Blätter.

<sup>2)</sup> Wie NIPPOLD bemerkt, war speziell in der deutschen Völkerrechtswissenschaft der Grundton eines Teiles Gleich-

hat die Entwicklung der folgenden Jahre gezeigt. Auf dem Boden der Akte des ersten Haager Kongresses sind nicht weniger wie 64 Schiedsverträge abgeschlossen worden, durch die die betreffenden Staaten versprochen haben, sich freiwillig für alle zwischen ihnen auftauchenden Streitigkeiten einem Schiedspruch zu unterwerfen. Dabei ist meistens nur der Vorbehalt gemacht, dass es sich um Rechtsstreitigkeiten handeln muss, die aus der Auslegung der Verträge hervorgehen, und dass nicht vitale Interessen, Ehre und Unabhängigkeit (oder nach einzelnen Verträgen auch die Rechte dritter Staaten) auf dem Spiele stehen. Wie weit diese Beschränkungen für den obligatorischen Charakter des Schiedsgerichts festgehalten werden müssen, wird die Zukunft lehren. Die Anhänger der Schiedsgerichtsidee sind vielfach der Meinung, dass man das Schiedsgericht nicht nur für die Rechtsstreitigkeiten, sondern auch für die Interessenkonflikte obligatorisch machen und auch jene andern Vorbehalte fallen lassen solle. Denn juristische Grenzen für die Anwendbarkeit des Schiedsgerichts sind schlechterdings nicht ausfindig zu machen<sup>1)</sup>. Sehen wir doch auch staatliche Gerichte, vornehmlich die Verwaltungsgerichte, oft lediglich über Interessenkollisionen entscheiden, um so eher wird das freier gestellte Schiedsgericht eine Billigkeitsentscheidung fällen können. Was aber die aus politischen Gründen gemachten Vorbehalte für die Schiedsgerichtsbarkeit anbetrifft, so zeigt die neueste Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit, dass es auch Wege gibt, über diese hinwegzukom-

---

gültigkeit und Resigniertheit. Interessante Urteile aus der Zeit vor der Konferenz sind gesammelt in der Schrift: Männer der Wissenschaft über die Friedenskonferenz 1899. Spätere Urteile über die Resultate der Konferenz siehe bei NIPPOLD a. a. O., S. 97 ff. Dasselbst besonders S. 111 treffliche Worte von LAMMASCH.

<sup>1)</sup> Diesen Nachweis führt NIPPOLD a. a. O. in § 9: „Die rechtlichen Grenzen der Anwendbarkeit des Schiedsgerichts“ m. E. in durchaus zutreffender Weise. Etwas zurückhaltender ist ULLMANN a. a. O., S. 95. Auch er meint, dass einmal eine praktische Weiterbildung des Schiedswesens über das Gebiet der „reinen Rechtsstreitigkeiten“ hinaus empfehlenswert, und andererseits auch vorwiegend politische Konflikte durch den Willen der Parteien einen anderen Charakter annehmen können und scheint im übrigen der rechtstheoretischen Betrachtung von NIPPOLD zuzustimmen, dass vom Rechtsstandpunkt aus die Bahn für das Rechtsverfahren in allen Staatenstreitigkeiten frei ist.

men <sup>1)</sup>. Bezeichnenderweise ist »eine so sorgfältig abwägende Körperschaft« (NIPPOLD) wie das Institut de droit international in Edinburg 1904 für den Verzicht auf die Vorbehalte eingetreten. Aber schon so wie die Schiedsverträge heute beschaffen sind, hat kein Geringerer wie LABAND <sup>2)</sup> sie vergleichen können mit den Landfriedensverträgen des Mittelalters, die zuerst für einzelne Personen und Bezirke das Fehdewesen einschränkten. Gleichzeitig hat LABAND die Hoffnung ausgesprochen, dass wie diesen einzelnen Landfriedensverträgen der ewige Landfriede gefolgt sei, so möchte schliesslich auch ein »ewiger Weltfriede« den Krieg auf solche Fälle beschränken, wo es sich um Existenz, Unabhängigkeit und Ehre eines Staates handle. Das war am 1. Januar 1906. Heutzutage schreitet die Entwicklung schnell. Schon ist im Sommer des vergangenen Jahres auf dem zweiten Haager Kongress monatelang über einen solchen Weltfriedensvertrag verhandelt worden, der das Schiedsgericht obligatorisch machen sollte für alle Rechtsstreitigkeiten, soweit nicht einer der oben genannten Vorbehalte zu gelten hätte.

Gleichzeitig war eine Liste von Materien aufgestellt, in denen die Berufung auf die nationale Ehre u. s. w. jedenfalls ausgeschlossen sein sollte: Streitfälle der Anwendung und Auslegung von Staatsverträgen über Schiffszusammenstösse, Schiffsgelühren, Nachlass verstorbener Seeleute, Verpflegung von armen Kranken, Arbeiterfürsorge, Mass und Gewicht, literarisches und künstlerisches Eigentum, ferner Geldansprüche, wenn der Grund des Anspruchs feststünde. In bezug auf eine

<sup>1)</sup> Einzelne neuere Verträge, wie z. B. der holländisch-dänische von 1904 unterwerfen „alle Differenzen und Streitigkeiten“ ohne irgend welchen Vorbehalt dem Schiedsgericht. Dritten Staaten ist hier der Beitritt offen gelassen. Andere Verträge, wie z. B. die Karlstadter Konvention vom 26. Okt. 1905 zwischen Schweden und Norwegen, wissen wenigstens in geschickter Weise eine willkürliche Berufung auf die Vorbehalte zu Gunsten der nationalen Ehre und der vitalen Interessen auszuschliessen. Vgl. im einzelnen die ausführliche und sehr sorgfältige Darstellung bei NIPPOLD a. a. O., § 10, S. 201 ff.: „Die politischen Grenzen der Anwendbarkeit des Schiedsgerichts“ und § 11, S. 230 ff.: „Die neueste Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit.“ Dasselbst die Literatur. Dazu ULLMANN a. a. O., der sich auf S. 97 dahin ausspricht: „Im Ganzen ist die Praxis und ein Teil der theoretischen Kritik auch bezüglich der politischen Vorbehalte geneigt, diese auf ein richtiges Mass zu reduzieren.“

<sup>2)</sup> LABAND in der deutschen Juristenzeitung vom 1. Januar 1906.

weitere Reihe von Gegenständen, die ein Tableau zusammenfasste, sollten die Staaten noch eine besondere Erklärung abgeben können, dass sie auch hier auf jeden Vorbehalt verzichten wollten. Es ist für den deutschen Völkerrechtsjuristen eine höchst traurige und beschämende Tatsache, dass diese grosse Sache des Weltschiedsgerichtsvertrags schliesslich im Wesentlichen am Widerspruch des deutschen Reiches gescheitert ist. Die ganze Gruppe der, das obligatorische Schiedsgericht betreffenden Artikel wurde zwar ausser vom Reiche auch von Oesterreich-Ungarn, den Balkanstaaten ausser Serbien, und ferner von Belgien und der Schweiz abgelehnt. Dabei war es aber ein offenes Geheimnis, dass Oesterreich-Ungarn mit seinem Herzen der Sache sehr zugetan war und nur aus Gründen der höheren Politik angewiesen wurde, mit dem Reiche zu gehen. Die besagten Balkanstaaten aber hätten für sich allein oder auch in Verbindung mit Belgien und der Schweiz das Projekt niemals zum Scheitern bringen können, ganz abgesehen von der mir sehr zweifelhaften Voraussetzung, dass ihr Widerspruch auch bei einer andersartigen Haltung des deutschen Reiches erfolgt wäre, welche letzteres nach den Worten unseres Konferenzteilnehmers Zorn »den Gegenpol zu den Hauptvorkämpfern der Schiedsgerichtsidee« bildete<sup>1)</sup>. Aus letzterer Tatsache erklärt es sich auch wohl, dass der andere Dreibundstaat Italien glaubte, sich — wie übrigens auch Japan — der Abstimmung enthalten zu müssen, obgleich Italien während der Konferenz noch zwei streng bindende Schiedsgerichtsverträge mit Argentinien und Mexiko abgeschlossen hat. Russland war an sich, wie wir von Zorn hören, der Schiedsgerichtssache sehr geneigt und wenn seine Annahme unter Vorbehalt in Wirklichkeit eine Ablehnung war, so fällt

<sup>1)</sup> ZORN a. a. O., S. 1257. Eine ausführliche Darstellung des grossen Kampfes um das obligatorische Weltschiedsgericht in allen seinen Phasen gibt jetzt das treffliche Werk von A. H. FRIED: „Die zweite Haager Konferenz, ihre Arbeiten, ihre Ergebnisse und ihre Bedeutung“. Leipzig 1908. S. 39—93. Leider hat mir dies erst bei der Korrektur der obigen Arbeit vorgelegen. Höchst beachtenswert ist auch die politische Besprechung, die A. H. FRIED auf S. 191—201 seines Werkes an die Haltung des Deutschen Reiches knüpft. Sie gipfelt in der Voraussage, „dass die offiziellen Verhandlungsprotokolle der Haager Konferenz dem Politiker den Schlüssel für manche künftige Vorgänge des internationalen politischen Lebens geben werden, mit denen Deutschland keine Ursache haben könnte, zufrieden zu sein“. Möchte diese Prophezeiung unerfüllt bleiben!

auch dafür die Verantwortung auf unsere Schultern, denn der russische Vorbehalt bestand in der Hauptsache in der Forderung, dass Einstimmigkeit erzielt würde.

Die deutsche Presse ist nun freilich nicht müde geworden, die Haltung des deutschen Reiches auf dem zweiten Haager Kongress als einen grossen diplomatischen Erfolg hinzustellen und unsere Reichstagsboten sind ihr gefolgt. Wer aber durch Augenzeugen einmal erfahren hat, wie fast die gesamte deutsche Presse in bezug auf auswärtige Politik mittags zwischen 12 und 1 Uhr in der Wilhelmstrasse gespeist wird, wird dieser Tatsache kaum irgend welche Bedeutung beilegen können. Wohl hat die deutsche Presse ebenso wie das Weissbuch der Regierung für den Reichstag den Lesern alle Gründe vorgebracht, die der deutsche Delegierte Frhr. von Marschall gegen das Projekt des obligatorischen Weltschiedsgerichts vorgebracht hat, wohlweislich aber hat man den Lesern verschwiegen, dass diese Gründe juristischer Natur nach dem ausführlichen Bericht des Belgiers Guillaume für den Kongress, der einen ganzen Folioband füllt, in den wichtigsten Punkten völlig widerlegt sind, ohne dass der deutsche Delegierte deshalb seine Stellung geändert hätte<sup>1)</sup>. Vergewegen wir uns, dass es sich bei der Frage des obligatorischen Schiedsgerichts nach den Worten Zorns »um das grosse zentrale Problem der ganzen Konferenz handelte, dass diese Verhandlungen nach Zorns Worten »in einer vollständigen Verwirrung« endeten, dass endlich nach der Darstellung von Zorn und andern Konferenzteilnehmern dieses negative Resultat auf Deutschlands »unerschütterlich ablehnende Haltung« (Zorn) zurückzuführen ist, so erklärt uns

<sup>1)</sup> Gewiss hatte trotzdem der Weltschiedsgerichtsvertrag einige Schwächen, aber es handelte sich weniger um die materielle Wertung des vorgeschlagenen Vertrages, als um die Anerkennung eines Prinzips von ungeheurer Kulturbedeutung (vgl. FRIED a. a. O. S. 197) und selbst wenn man mit Recht den Weltschiedsvertrag wegen seiner Unvollkommenheiten für einen blossen Schein halten könnte, so würde von solchem Scheine immer noch das kluge Wort ZORNS zu gelten haben, dass auch darin eine bedeutungsvolle Wahrheit liegen kann, nämlich „die Verbesserung der internationalen Luft und des internationalen Lebens, die durch solches Nachgeben gegen weit verbreitete und stark sich geltend machende Strömungen gewonnen werde. Leider sei solchen Erwägungen wohl der Soldat, aber nicht der Bürokrat zugänglich. Vgl. ZORN a. a. O. S. 1254.

nur der Zustand völlig naiver Unschuld, in dem der Deutsche sich in bezug auf auswärtige Politik zu befinden pflegt, wie man in dem Verlauf des Kongresses einen grossen diplomatischen Erfolg für uns sehen will. In Wahrheit hat, wie mir von einem hochangesehenen wissenschaftlichen Konferenzteilnehmer des Auslandes erzählt worden ist, wieder einmal allgemeine Entrüstung über die reaktionäre Haltung Deutschlands in dieser Frage geherrscht. So können sich höchstens diejenigen, bei uns leider sehr verbreiteten, nationalistischen Kreise über das Ergebnis freuen, die infolge ihrer gänzlichen Verständnislosigkeit für die internationalen Probleme in allem, was die andern Kulturnationen auf internationalem Gebiet unternehmen wollen, eine Intrigue gegen uns sehen, die man durchkreuzen müsse. Das aber ist eine Haltung, vor der Zorn nicht ohne Grund eindringlich warnt.

Natürlich liegt mir fern zu bestreiten, dass die Haltung des Deutschen Reiches ihre Erklärung finden könnte in Tatsachen und Erwägungen der höheren Politik, die mit der Sache selbst nichts zu tun haben. Das ändert aber nichts an dem schmerzlichen Bedauern, mit dem der deutsche Völkerrechtslehrer konstatieren muss, dass eine dringend notwendige Fortentwicklung des internationalen Rechts durch Deutschland gehemmt ist. — Bekanntlich hat Deutschland auf dem zweiten Haager Kongress am 23. Juli durch den ersten Delegierten feierlich erklärt, dass es sich auf dem ersten Kongress, wo man, wie oben gesagt, sich anfangs nicht einmal auf die Begründung eines fakultativen Schiedsgerichts einlassen wollte, über den Wert der Schiedsgerichtsidee für die Gegenwart geirrt habe, hoffen wir, dass man bis zum dritten Haager Kongress zur selben Einsicht kommt in bezug auf das obligatorische Weltschiedsgericht. Diese Hoffnung ist um so begründeter, als das Reich schon einige Individualverträge abgeschlossen hat, in denen man sich obligatorisch dem Schiedsgericht unterworfen<sup>1)</sup>. Auch auf dem Kongress selbst hat der Frhr.

---

<sup>1)</sup> Freilich steht Deutschland auch hier in letzter Linie der Kulturstaaten. England hat z. B. 16, Italien 6, die Vereinigten Staaten 10, die Schweiz 13, Spanien 19 derartige Verträge abgeschlossen, dagegen Deutschland nur 2, von denen der mit den Vereinigten Staaten wegen dortiger Kompetenzstreitigkeiten noch nicht ratifiziert. Ein Vertrag mit der Schweiz ist seit Dezember 1904 in der Schwebe! Dagegen ist die Kompromiss-

von Marschall den Grundsatz des obligatorischen Schiedsgerichts ausdrücklich anerkannt und schliesslich hat man sich unter Teilnahme des deutschen Reiches und Oesterreich-Ungarns über folgende Resolution geeinigt:

»La Conférence se conformant à l'esprit d'entente et de concessions réciproques qui est l'esprit même de ses délibérations, a arrêté la déclaration suivante qui, tout en réservant à chacune des Puissances représentées le bénéfice de ses votes, leur permet à tous d'affirmer les principes qu'elles considèrent comme unanimement reconnus:

Elle est unanime:

- 1° à reconnaître le principe de l'arbitrage obligatoire;
- 2° à déclarer que certains différends et notamment ceux relatifs à l'interprétation et à l'application des stipulations conventionnelles internationales, sont susceptibles d'être soumis à l'arbitrage obligatoire sans aucune restriction.

Elle est unanime enfin à proclamer que, s'il n'a pas été donné de conclure dès maintenant une convention en ce sens, les divergences d'opinions qui se sont manifestées n'ont pas dépassé les limites d'une controverse juridique, et qu'en travaillant ici ensemble pendant quatre mois toutes les Puissances du monde, non seulement ont appris à se comprendre et à se rapprocher davantage, mais ont su dégager, au cours de cette longue collaboration, un sentiment très élevé du bien commun de l'humanité«.

Wir sehen, der Gedanke des obligatorischen Schiedsgerichts ist einmal in der Welt und nichts wird seinen Siegeszug aufhalten können<sup>1)</sup>. Schon der erste Haager Kongress hatte ein vollständiges Prozessrecht für den völkerrechtlichen Prozess ausgebildet und der zweite hat es in mehr oder minder wichtigen Einzelpunkten weiter fortentwickelt, so dass die Zahl der Artikel der Schiedsgerichtskonvention von 1899 fast aufs

klausel überall in die neuesten Handelsverträge des Reichs aufgenommen. Vgl. FRIEDS Buch über den zweiten Haager Kongress a. a. O. S. 198.

<sup>1)</sup> Nach FRIED a. a. O. S. 192 beträgt die Einwohnerzahl der für das obligatorische Schiedsprinzip eintretenden 32 Staaten mit ihren Kolonien rund 1200 Millionen, die der 9 Staaten, die dagegen gestimmt haben rund 220 Millionen (zum grösseren Teile vom Balkan!). Die Einwohnerzahl der Staaten, die sich der Stimme enthielten beträgt rund 95 Millionen. Unter diesen Umständen können die Pacifisten allerdings mit Recht sagen: Noch eine solche Niederlage und wir haben gesiegt!

Doppelte gestiegen ist. Neben der früheren Cour permanente der Konvention von 1899, die in Wahrheit nur aus einer Richter-Liste bestand, hat man beschlossen, einen wirklich ständigen »Schiedsrechtshof« zu setzen, der sich alljährlich im Haag versammelt und von dem eine Delegation von drei Mitgliedern, gewählt von den übrigen Richtern, sogar dauernd im Haag ihren dienstlichen Wohnsitz haben soll. Die bezügliche Konvention kann freilich erst in Kraft treten, wenn man sich über die Besetzung des Schiedsrechtshof geeinigt haben wird, was auf dem Kongress selbst noch nicht zu erreichen war, aber es ist zu hoffen, dass auch hier durch weitere Verhandlungen ein modus gefunden werden wird.

Machen wir hier einen Augenblick Halt. Ich habe das Zeitalter nach 1815 die Epoche der wieder beginnenden internationalen Organisation genannt. Denn wir haben in einer Fülle von Angelegenheiten eine internationale Regelung, wir haben schon eine ganze Reihe internationaler Behörden, wir haben endlich für das ganze ungeheure Gebiet des neuen Weltverkehrsrechtes ein völkerrechtliches Streitverfahren vor einer mehr oder weniger obligatorischen Instanz. Schon greift eine internationale Gesetzgebung in die Privatrechtssphäre des einzelnen ein. Ich denke dabei an die Verträge über das gewerbliche Eigentum, an die stückweise erfolgte Kodifikation des internationalen Privatrechts, an das internationale Ueberkommen bezüglich des Eisenbahnfrachtverkehrs vom 14. Oktober 1890 mit seinen Ansätzen zu einem internationalen Handelsgesetzbuch, an die Projekte zur Abfassung eines Weltwechselrechtes<sup>1)</sup>. Könnte die fortschreitende Entwicklung dabei Halt machen? Und welches werden die nächsten grossen Ziele sein? Die Pacifisten haben mit in erster Linie an eine vertragsmässige Begrenzung der Rüstungen gedacht. Erwägen

<sup>1)</sup> Von grosser Bedeutung für die Ausbildung eines internationalen Handelsrechtes ist die Tatsache, dass gegenwärtig die reisenden Kaufleute der ganzen Welt sich international organisieren und auch dieses Ziel in ihr Programm aufgenommen haben vgl. die Abhandlung von LUDWIG ULLMANN: Der internationale Zusammenschluss der reisenden Kaufleute, Berlin 1907 und den Aufsatz von H. PILZ: Die Liga der reisenden Kaufleute der Welt (Sonderabdruck aus: Die Post reisender Kaufleute Deutschlands. Leipzig 1908. — Bedeutsam ist auch die immer wieder auftauchende Idee der „internationalen Banknote“, vgl. darüber JULIUS WOLF in der Ztschr. für Sozialwissenschaft von 1908 S. 1 ff.

wir, dass die sechs Grossmächte England, Amerika, Frankreich, Deutschland, Italien und Oesterreich in den sieben Jahren zwischen den beiden Friedenskonferenzen allein für ihre Marine 15 Milliarden ausgegeben haben, so werden wir allen Militaristen zum Trotz die volkswirtschaftliche Bedeutung dieses Problems gar nicht überschätzen können. Aber der in dieser Beziehung völlig resultatlose zweite Haager Kongress hat gezeigt, dass dieses Problem heute noch nicht lösbar. Wahrscheinlich wird auch hier zunächst der Weg des Individualvertrages zwischen zwei bis dahin rivalisierenden Staaten beschritten werden müssen, wie es schon in Amerika zwischen Chile und Argentinien geschehen<sup>1)</sup>. Es liegt uns fern, an der materiellen Stellungnahme der Diplomaten in dieser Frage Kritik üben zu wollen, wenn wir bezüglich ihrer formellen Behandlung es auch nicht als sonderlich geschickt ansehen können, dass Deutschland durch seine Haltung auch schon eine blosser Diskussion des grossen Problems vereitelt hat. Aber ein anderer Programmpunkt der Pacifisten kann und wird verwirklicht werden und damit muss uns alles andere zufallen, der Ausbau eines internationalen Staatenbundes. Die interparlamentarische Konferenz des Jahres 1906 in London hat schon die Forderung aufgestellt, dass die Haager Konferenz periodisch zusammentreten soll, und dass die Mächte auch für die Zwischenzeit einen permanenten konsultativen Rat einsetzen, um die weitere Ausbildung und Kodifizierung des internationalen Rechts vorzubereiten. Diese Forderung ist in den Umständen durchaus begründet. Wie schnell ist die zweite Haager Konferenz auf die erste gefolgt und wie viel bleibt für die dritte und vierte zu tun. Wie über alles Erwarten lange haben sich die Beratungen des zweiten Kongresses hinziehen müssen, weil die Vorarbeiten noch nicht genügend waren und so manche Schwierigkeiten sich erst bei der Einzelberatung herausstellten. Deshalb hat auch der letzte Haager Kongress den Wunsch geäussert, dass wiederum nach

---

<sup>1)</sup> Ein solcher Individualvertrag wird vielleicht die erste Frucht der Verständigung sein, die gegenwärtig zwischen Deutschland und Frankreich angebahnt wird. Eine vertragsmässige Beschränkung der Rüstungen liesse sich hier vielleicht deshalb um so leichter erreichen, als Frankreich ohnehin wegen des Zurückbleibens seiner Volkszahl schon die Rivalität mit dem Deutschen Reiche hat aufgeben müssen.

acht Jahren abermals eine Friedenskonferenz einberufen, deren Arbeit aber schon während zweier Jahre vorher durch ein sachverständiges Komitee vorbereitet werden solle. Schon hat die deutsche Regierung in ihrem Weissbuch über den zweiten Haager Kongress erklärt, dass sie gern bereit sein würde, der Anregung bezüglich des Zusammentritts einer dritten Konferenz Folge zu geben. Der weitere periodische Zusammentritt einer Konferenz der 46 Kulturstaaten erscheint heute wenn auch noch nicht rechtlich gesichert, so doch tatsächlich im höchsten Masse wahrscheinlich. Damit aber wäre der Weltstaatenbund fertig. Sein Ziel wäre die Fortbildung und der Schutz des internationalen Rechtes, sein oberstes Organ wäre ein periodisch zusammentretender internationaler Bundestag, so zusammengesetzt, wie die bisherigen Kongresse, es wären aber noch mehrere weitere Organe vorhanden in dem ständigen Schiedsrechtshof, in dem 1899 begründeten Schiedshof (der bestehen bleiben soll), in dem Oberprisengericht und jener Kommission für die Vorberatung der weiteren gesetzgeberischen Arbeiten. Die letztere Kommission würde, auch abgesehen von der Fortbildung der Materien, mit denen bisher sich die Haager Kongresse beschäftigt, genügende Beschäftigung haben. Hat doch in den letzten Jahren eigentlich immer die eine internationale Kommission zur Beratung eines Einzelproblems die andere abgelöst. Noch ist z. B. das Abkommen über drahtlose Telegraphie nicht ratifiziert und schon stellen die endlichen Erfolge auf dem Gebiet der Luftschiffahrt für das internationale Recht neue Probleme. Es erscheint aber sehr viel zweckmässiger, wenn ein und dieselbe internationale Kommission, die ja zu jedem Einzelproblem besondere Sachverständige aus dem nationalen Lager heranziehen kann, derlei Angelegenheiten berät, als wenn, wie es heute noch der Fall, sich immer wieder andere Personen miteinander einarbeiten müssen. Was diese internationale Rechtskommission vorberaten hat, muss dann dem periodisch zusammentretenden internationalen Kongress zum Beschluss vorgelegt werden, und es wird sich bald zeigen, dass seine Verhandlungen eine wesentliche Erleichterung erfahren werden, wenn man den dort vertretenen Diplomaten ein Weltparlament zur Seite setzt. Dieser Weltstaatenbund wird dann allmählich die einzelnen Staatenvereine aufsaugen, zu denen

sich heute schon die verschiedenen Kulturstaaten zusammengefunden haben. Denn es bedeutet eine unnütze Verschwendung von Zeit, Kraft und Geld, dass, wie es heute geschieht, von denselben Staaten für jeden neuen internationalen Zweck ein neuer Staatenverein begründet wird, weil es bis dahin an einer allgemeinen internationalen Organisation gefehlt hat.

Gewisse Schwierigkeiten ergeben sich ja freilich daraus, dass bei den meisten Staatenvereinen von heute der Mitgliederkreis ein verschiedener ist. Indessen wird sich einmal mit dem gesteigerten Verkehr auch in Bezug auf die Mitgliedschaft in diesen, heute schon existierenden Zweckverbänden eine grössere Gleichförmigkeit ergeben, dann aber erscheint es nicht ausgeschlossen, dass auch solche Zweckverbände auf den allgemeinen Staatenbund übergehen, an denen nicht die sämtlichen Mitglieder des letzteren beteiligt sind. Analoge Verhältnisse haben wir ja sogar in dem relativ so straffen Bundesstaatsverhältnis des Deutschen Reiches. Es müsste dann nur für den Weltstaatenbund und seinen Bundesrat eine Bestimmung getroffen werden, wie sie in Art. 7 R.V. enthalten ist, wo es heisst: »Bei der Beschlussfassung über eine Angelegenheit (im Bundesrat), welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist«. Mit den einzelnen, heute schon bestehenden internationalen Zweckverbänden würden natürlich die zu ihrer Betätigung eingesetzten internationalen Behörden auf den Weltstaatenbund übergehen und sich zu den schon vorhandenen internationalen richterlichen Behörden im Haag gesellen. Für alle diese Behörden würde der aus Diplomaten bestehende internationale Bundesrat die Aufsichtsinstanz bilden. Dessen Geschäfte würden sich damit schliesslich so vermehren, dass er ebenso dauernd zusammenbliebe, wie das jetzt der Bundesrat des Deutschen Reiches tut. Das ganze Verhältnis würde zunächst natürlich ein rein föderatives sein und in allen wichtigeren Angelegenheiten des internationalen Bundesrats das völkerrechtliche Prinzip der Einstimmigkeit gelten, wie das für die meisten Sachen im Plenum des alten Frankfurter Bundestags der Fall war. Ob man aber dabei wird stehen bleiben können, ob nicht auch hier schliesslich eine Entwicklung vom Staatenbund zum Bundesstaate

stattfinden wird, das kann nur eine entferntere Zukunft entscheiden. Alles Nationale ist ein Stück von unserem Innenleben wie das Religiöse, für das Nationale brauchen wir deshalb Unabhängigkeit, aber es gibt namentlich auf dem Gebiet des Verkehrslebens tausend Dinge, die mit dem nationalen Gemütsleben rein gar nichts zu tun haben, und wenn im Interesse des Verkehrs eine internationale Zugverbindung von London nach S. Moritz im Engadin oder von Ostende nach Wien geschaffen werden soll, so sehe ich schliesslich nicht ein, warum die Festsetzung der Zuganschlüsse in den einzelnen Ländern nicht durch eine höhere über den Einzelstaaten stehende Staatsautorität eines Weltbundesstaates erfolgen soll. Auch der Gedanke der Souveränität der einzelnen Kulturstaaten hat keinen absoluten und ewigen Wert. Er ist heute noch ein politisches Dogma. Aber die Wissenschaft weiss, dass er zeitlich unter ganz besonderen Verhältnissen entstanden ist und deshalb mit einem gänzlichen Umschwung dieser Verhältnisse auch wieder verschwinden kann. Denn der Souveränitätsgedanke ist geboren im Kampfe gegen die Idee der kaiserlichen oder päpstlichen Weltmonarchie. Diese Idee ist heute nicht mehr zu fürchten, vielmehr würden die Einzelstaaten für Aufgabe ihrer Einzelsouveränität heute, wie das schon innerhalb des Deutschen Reiches geschehen ist, einen Anteil an der Souveränität des Ganzen gewinnen. Ich persönlich glaube deshalb sogar an eine Entwicklung vom Weltstaatenbund zum Welt-Bundesstaat, wie wir sie in kleinerem Rahmen schon innerhalb Nordamerikas, der Schweiz und Deutschlands erlebt haben. Aber schon innerhalb des Weltstaatenbundes besteht die Möglichkeit, Normen über eine Bundesexekution zu schaffen, wie solche schon zu Zeiten des alten deutschen Bundes ein geltendes Institut war.

Jedenfalls wird man, wenn sich die Staaten so gewöhnen, innerhalb des Weltstaatenbundes mit einander zu arbeiten, immer mehr von dem Gedanken abkommen, eines Tages wieder aufeinander zu schiessen. Individuelle Verträge über Rüstungsbeschränkungen für rivalisierende Staaten werden durch einen allgemeinen Vertrag ersetzt werden, man wird beim Auftauchen von reinen Interessenstreitigkeiten solche auch dem Schiedsgericht zur Entscheidung nach Billigkeit überweisen oder man wird sie innerhalb des internationalen

Bundesrats ausgleichen, und kein Staat wird beim Vorhandensein einer solchen Organisation mehr wagen, mit Ansprüchen hervortreten, die mit der Ehre, der Unabhängigkeit und den vitalen Interessen des anderen unvereinbar wären. Die tatsächliche Möglichkeit eines Krieges zwischen den Staaten wird natürlich ebensowohl bleiben, wie trotz des Rechtsfriedens im Innern die Möglichkeit des Bürgerkriegs geblieben ist. Aber die Erfahrung lehrt, dass diese Möglichkeit nicht allzu gefährlich, die Hauptsache ist, dass der Krieg allmählich aufhört, ein Rechtsinstitut zu sein. Für die Militaristen ist das freilich ein harter Schlag. Wir aber sagen mit dem Krieger des Wallenstein:

»Den blutgen Lorbeer geb ich hin mit Freuden  
Für's erste Veilchen, das der März uns bringt  
Das duft'ge Pfand der neuverjüngten Erde.«

#### SCHLUSS.

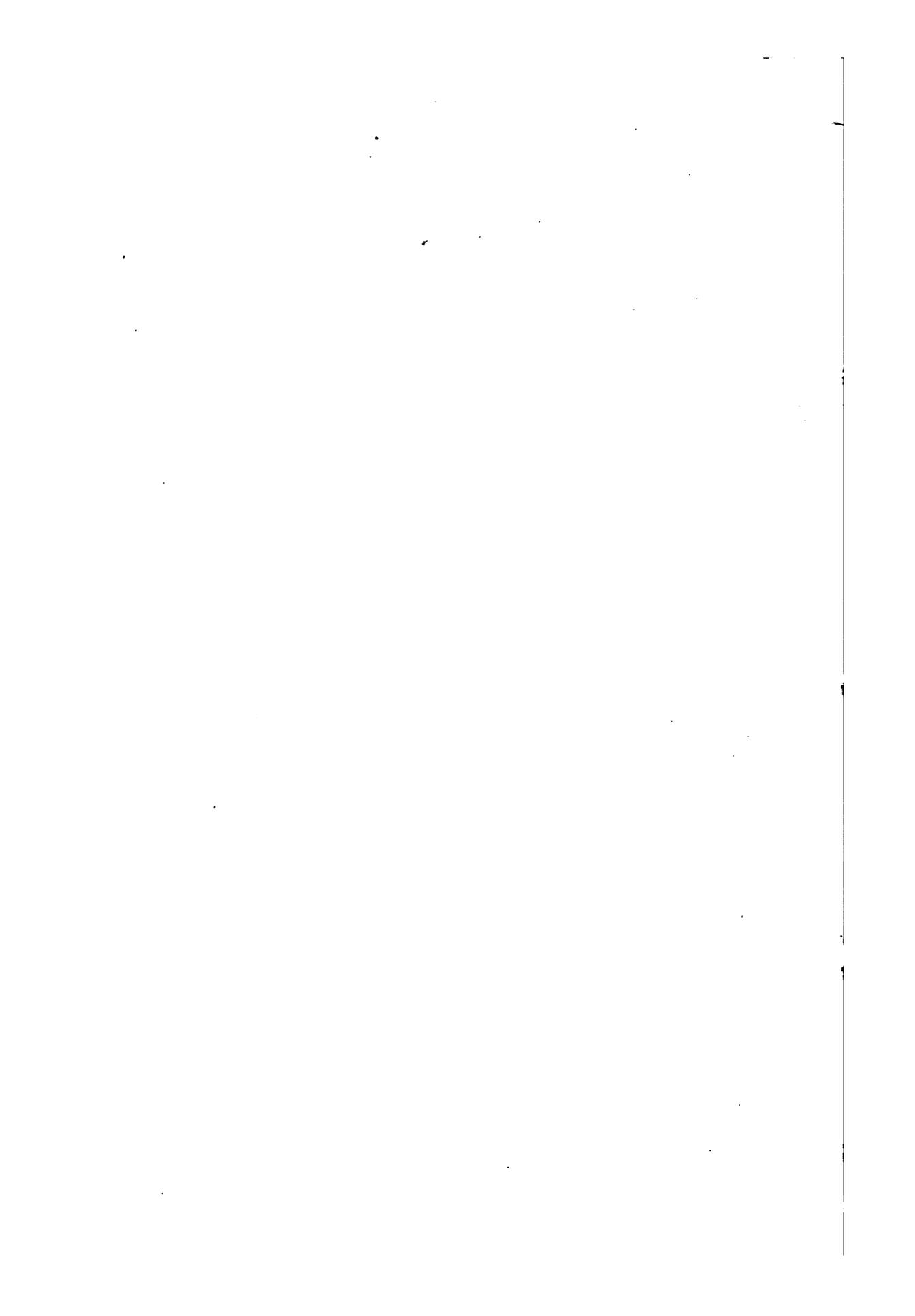
Und damit ständen wir am Schlusse unserer Betrachtung, die uns durch mehrere Jahrtausende geführt hat. Wir sahen, welche Bedeutung der Kosmopolitismus der Antike gehabt hat, wir sahen, wie das Mittelalter versucht, in seiner Weise die römische Weltstaatsidee fortzusetzen, wie dann ein verhängnisvolles Zeitalter der Desorganisation kommt, und wie sich seit dem 19. Jahrhunderte die Staatenwelt wieder zu organisieren begonnen hat. Es bleibt uns nur übrig, mit wenig Worten den Weltstaatenbund, der da kommen wird, zu vergleichen mit dem Weltstaat der Antike, von dem wir ausgegangen sind. Auch hier bestätigt sich das geistvolle Wort Schopenhauers, dass der Fortschritt sich in einer Spirale bewegt. Die Zersetzung der antiken Welt und das Zeitalter der Desorganisation, eine anscheinend rückläufige Bewegung ist in Wahrheit eine aufsteigende gewesen. Statt des monarchischen Weltstaats der Antike werden wir den republikanischen der Zukunft erhalten, der zum Besten der Zivilisation die Eigenart aller zugehörigen Völker in rechtlich gesicherter Sonderexistenz aufrecht erhält, so dass sich hier das Dichterwort erfüllen kann: »am Baum der Menschheit drängt sich Blüt' an Blüte«. Das ist die Frucht des germanischen Staatsgedankens, wie er ähnlich in den blühendsten germanischen Gemeinwe-

sen der Gegenwart, in England mit seinen grösstenteils beinahe autonomen Kolonien, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, im Australischen Bundesstaat und endlich im Deutschen Reiche verwirklicht ist. Erst wenn wir so auf Grund der germanischen Staatsidee auch in der ganzen Welt die Einheit in der Vielheit errungen haben, dann wird jenes schlichte und doch so tief sinnige Wort Marc Aurels in Erfüllung gehen: die Staaten werden sich zu einander verhalten wie die Häuser einer Stadt.

---

7

↑  
↓  
↓  
↓  
↓



**Fritz Fleiner:**

**Über die Umbildung zivilrechtlicher Institute  
durch das öffentliche Recht.**

Akademische Antrittsrede. Kl. 8. 1906. M. —.50.

**Robert Piloty:**

**Autorität und Staatsgewalt.**

Klein 8. 1905. M. —.60.

**W. van Calker:**

**Das badische Budgetrecht in seinen Grundzügen.**

I. Teil. Geschichtliche Entwicklung. 8. 1901. M. 6.—.

**Heinrich Triepel:**

**Unitarismus und Föderalismus im Deutschen Reiche.**

Eine staatsrechtliche und politische Studie.

Groß 8. 1907. M. 3.60.

**Quellensammlungen**

**zum Staats-, Verwaltungs- u. Völkerrecht.**

In Verbindung mit Prof. Dr. Hermann Rehm in Straßburg, Prof. Dr. Walther Schücking in Marburg, Prof. Dr. Karl Freiherrn von Stengel in München, Prof. Dr. Karl Zeumer in Berlin vornehmlich zum akademischen Gebrauche herausgegeben von Prof. Dr. Heinrich Triepel.

**Bd. 1.** Triepel, Dr. Heinrich, Professor in Tübingen, Quellensammlung zum Deutschen Reichsstaatsrecht. Zweite, durch Zusätze bis zur Gegenwart fortgeführte Ausgabe. Groß 8. 1907. M. 5.—. Gebunden M. 6.—.

**Bd. 2.** Zeumer, Dr. Karl, Professor in Berlin, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. Groß 8. 1904. M. 9.—. Gebunden M. 10.—.

Teil I: Von Heinrich IV. bis Friedrich III. M. 5.—. Gebunden M. 6.—.

Teil II: Von Maximilian I. bis 1806. M. 5.60. Gebunden M. 6.60.

**Bd. 3.** von Stengel, Dr. Karl, Freiherr, Professor in München, Quellensammlung zum Verwaltungsrecht des Deutschen Reiches. Groß 8. 1902. M. 8.40. Gebunden M. 9.40.

**Bd. 4.** Schücking, Dr. Walther, Professor in Marburg, Quellensammlung zum preussischen Staatsrecht. Groß 8. 1906. M. 7.20. Gebunden M. 8.20.

**Bd. 6.** Rehm, Dr. Hermann, Professor in Straßburg, Quellensammlung zum Staats- und Verwaltungsrecht des Königreichs Bayern. Groß 8. 1902. M. 6.50. Gebunden M. 7.50. Mit Ergänzungsheft 1907. M. 7.—. Gebunden M. 8.—.

VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) IN TüBINGEN.

## Das öffentliche Recht der Gegenwart.

In Verbindung mit einer grossen Anzahl hervorragender Schriftsteller  
des In- und Auslandes herausgegeben von

Dr. Georg Jellinek, Dr. Paul Laband, Dr. Robert Piloty,  
Professor an der Universität Heidelberg, Professor an der Universität Strassburg, Professor an der Universität Strassburg.

Das „**öffentliche Recht der Gegenwart**“ erscheint in einem systematischen Teil und einem fortlaufenden Teil.

Der systematische Teil umfasst die Monographien, welche den einzelnen Staatsrechten und allgemeinen Lehren gewidmet sind. Diese Monographien sind hinsichtlich des Umfangs nach dem Gesichtspunkte bemessen, dass möglichst alles Wichtige in übersichtlicher Klarheit, quellenmässiger Begründung und gedrängter Kürze und Vollständigkeit zur Darstellung kommen kann. Einzelnen Bänden wird, je nach Bedarf, als Anhang der Text der Verfassungen beigegeben.

In der Subskription auf das ganze Sammelwerk tritt eine Ermässigung von 10% des Ladenpreises ein.

Bis jetzt liegt vor:

**Deutsches Reichsstaatsrecht.** Von Dr. Paul Laband, ord. Prof. des deutschen Rechts an der Universität Strassburg. Lex. 8. 1906. Preis: M. 8.—, geb. M. 9.60. In der Subskription auf das ganze Sammelwerk M. 7.20, geb. M. 8.80.

**Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg.** Von Dr. Karl Göz, Geheimrat und Vorstand des württ. Verwaltungsgerichtshofs. Lex. 8. 1908. Preis M. 12.—, geb. M. 14.—. In der Subskription auf das ganze Sammelwerk (Systematischer Teil und Jahrbuch) M. 10.80, geb. M. 12.80.

Unter der Presse:

**Völkerrecht.** Von E. von Ullmann.

Der fortlaufende Teil besteht in einem

### **Jahrbuch des Öffentlichen Rechts,**

welches von den Herausgebern redigiert wird. Erschienen ist:

**Jahrbuch des Öffentlichen Rechts, Band I. 1907.** Preis: 11 Mark, geb. 12 Mark 60 Pf. (In der Subskription auf das ganze Sammelwerk M. 9.90, gebunden M. 11.50.)

Inhalt:

1. Die geschichtliche Entwicklung der Reichsverfassung seit der Reichsgründung. Von Laband. 2. Die Entwicklung der Staatsrechtswissenschaft seit 1866. Von Zorn. 3. Die Haager Konferenz von 1899 und die Weiterbildung des Völkerrechts. Von E. von Ullmann. 4. Jurisprudenz und Gesetzgebung. Von Freund-Chicago. 5. Justizreform. Von Mendelssohn-Bartholdy-Würzburg. 6. Gesetzliche und parlamentarische Regierung in Ungarn. Von G. Steinbach-Wien. 7. Die amerikanische Präsidentenwahl. Von John W. Burgess-New-York. Berichte über Preussen, Bayern, Württemberg, Baden, Braunschweig, Mecklenburg, Belgien, Dänemark, Schweiz und Spanien.

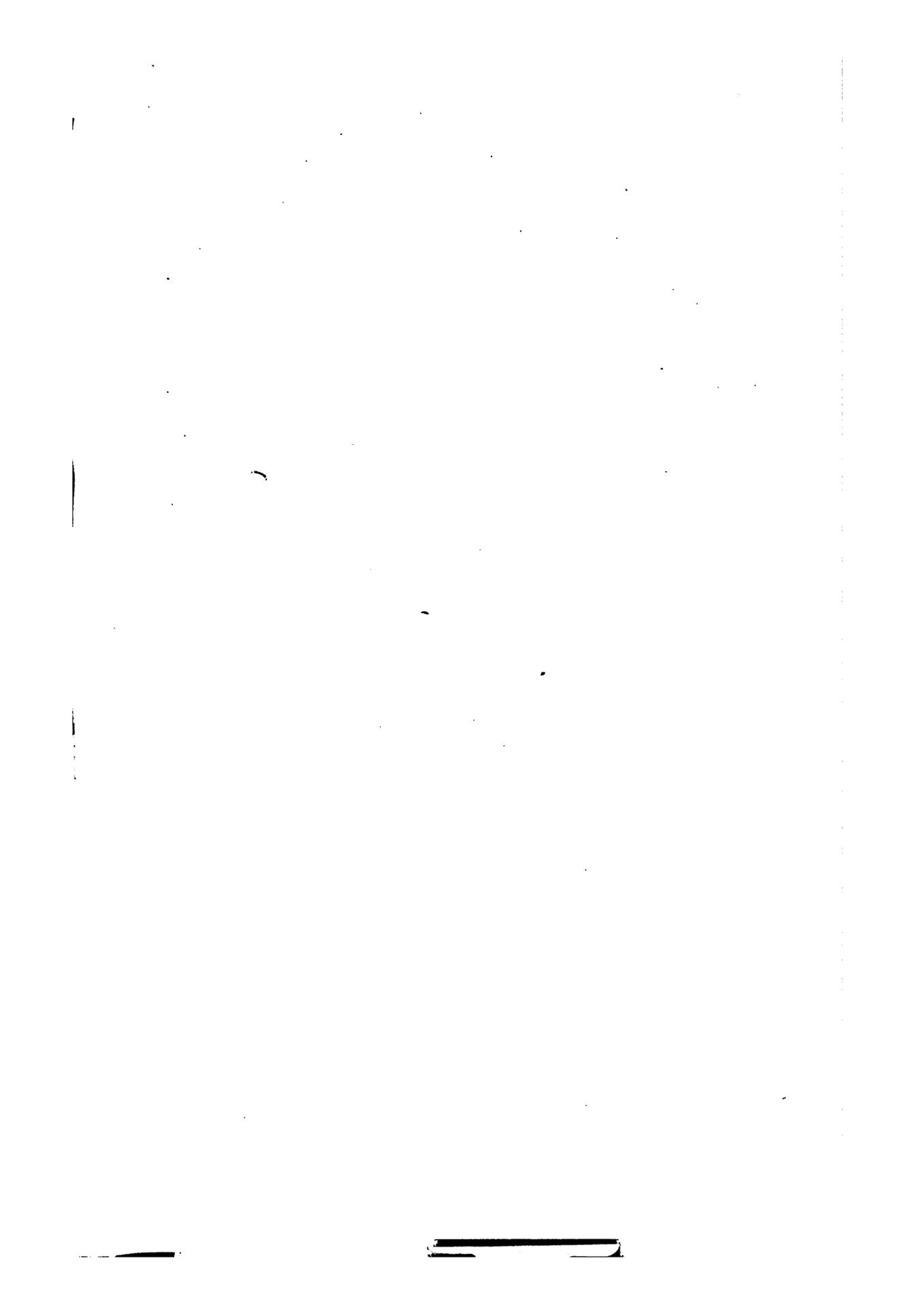
**Jahrbuch des Öffentlichen Rechts. Bd. II. 1908.** Erscheint im Sommer 1908 und soll u. a. enthalten:

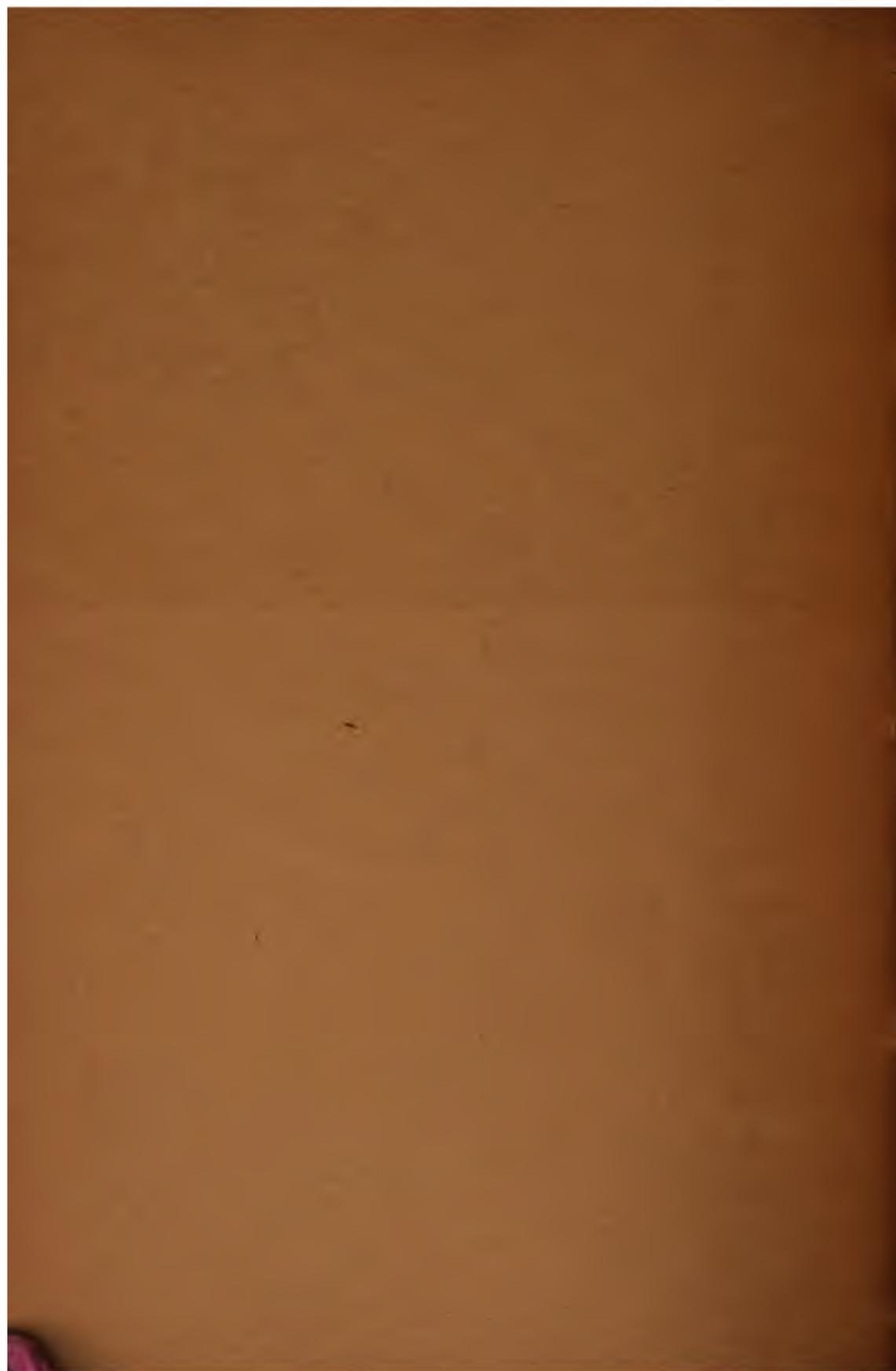
Laband, Die Reichsgesetzgebung des Jahres 1907; Doehow, Die Gesetzgebung Preussens im Jahre 1907; Grassmann, Änderungen in der bayerischen Behördenorganisation; Nägele, Das Wassergesetz für das Königreich Bayern vom 23. März 1907; Haß, Der Stand des Grundentlastungsrechtes in Bayern; Göz, Gesetzgebung in Württemberg 1907; Walz, Die Gesetzgebung in Baden im Jahre 1906 und 1907; van Oalker, Die Entwicklung der hessischen Verwaltungsorganisation im 19. Jahrh. Seelig, Das Hamburgische Wahlgesetz zur Bürgerschaft vom 5. März 06.

Des weiteren Berichte aus Belgien (Errera), Dänemark (Hansen), Finland (Erich), Griechenland (Saripolos), Italien (Sicuto Pintor), Oesterreich (Ulbrich), Russland (Schlesinger), Spanien (Posada), Ungarn (Steinbach); einen grösseren Bericht über die Trennung von Staat und Kirche in Frankreich (Fardis); endlich Abhandlungen über die Haager Konferenz (Max Huber) und über Nationalitätenrecht (Lukas).

*Prospecte über das „**Öffentliche Recht der Gegenwart**“ sowie über das „**Jahrbuch**“ stehen zu Diensten.*

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.





\_\_\_\_\_

